



**Wechselprozesse im Messwesen
(WiM)**

Inhaltsverzeichnis

A.	Rahmen der Geschäftsprozesse	6
1.	Gliederung der Prozesse	6
2.	Definitionen / Abkürzungen	7
3.	Marktlotation, Messlokation und Zuordnungen	9
4.	Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen	11
5.	Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers	12
6.	Identifizierung einer Messlokation	12
7.	Fristenberechnung	14
8.	Stornierung von Mitteilungen	15
B.	Geschäftsprozesse zum Zugang zum Messstellenbetrieb	16
1.	Grundregeln für die Abwicklung der Prozesse zum Zugang zum Messstellenbetrieb	16
1.1.	Unterbrechungsfreie Zuordnung einer einzelnen Messlokation zu einem MSB	16
1.2.	Grundsätze bezüglich der Herbeiführung eines Wechsels des MSB	16
1.3.	An- und Abmeldeszenarien	18
1.3.1.	Geradeaus-Prozess	18
1.3.2.	Paralleler Prozess	19
1.3.3.	„Überholender“ Wechsel	20
2.	Prozess Kündigung Messstellenbetrieb	21
2.1.	Kurzbeschreibung	21
2.2.	Sequenzdiagramm	21
2.3.	Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	22
3.	Prozess Beginn Messstellenbetrieb	24
3.1.	Kurzbeschreibung	24
3.2.	Sequenzdiagramm	25
3.3.	Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	26
4.	Prozess Ende Messstellenbetrieb	32
4.1.	Kurzbeschreibung	32
4.2.	Sequenzdiagramm	33
4.3.	Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	34
5.	Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebs	39
5.1.	Ergänzungsprozess Gerätewechsel	39
5.1.1.	Kurzbeschreibung	39
5.1.2.	Sequenzdiagramm	40
5.2.	Ergänzungsprozess Geräteübernahme	44
C.	Prozesse während des laufenden Messstellenbetriebs	46
1.	Prozess Messlokationsänderung bei kME, mME inkl. iMS-Einbau	46
1.1.	Kurzbeschreibung	46
1.2.	Sequenzdiagramm	47
1.3.	Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	48
2.	Prozess Störungsbehebung in der Messlokation	52
2.1.	Kurzbeschreibung	52
2.2.	Sequenzdiagramm	53
2.3.	Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	54

3.	Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	57
3.1.	Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten	57
3.1.1.	Erhebung von Messwerten	57
3.1.2.	Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten	57
3.1.3.	Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis NB – LF (bei kME ohne RLM, mME)	58
3.1.4.	Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis MSB - NB (bei kME ohne RLM, mME)	58
3.1.5.	Bestimmung des Tarifierungsfalls für iMS	58
3.1.6.	Umgang mit den in iMS erfassten Werten	59
3.2.	Kettenförmige Messwertübermittlung	59
3.2.1.	Übermittlungskonstellationen	59
3.2.2.	Kurzbeschreibung	62
3.2.3.	Sequenzdiagramm	63
3.2.4.	Beschreibung des Geschäftsprozesses	64
3.2.5.	Ergänzende Beschreibungen zum Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“	68
3.2.5.1.	Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind	68
3.2.5.1.1.	Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung	68
3.2.5.1.1.1.	Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS	69
3.2.5.1.2.	Außerturnusmäßige Messwertübermittlung	71
3.2.5.2.	Erforderliche Messwerte, welche vom NB an den LF zu übermitteln sind	75
3.2.5.2.1.	Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung	76
3.2.5.2.1.1.	Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS	78
3.2.5.2.2.	Außerturnusmäßige Messwertübermittlung	82
3.3.	Sternförmige Messwertübermittlung	89
4.	Prozess Messwertermittlung im Fehlerfall	91
4.1.	Begriffsbestimmungen	91
4.2.	Rahmenbedingungen	92
4.3.	UseCase-Diagramm: Messwertermittlung im Fehlerfall	92
4.3.1.	UseCase: Lastgangverarbeitung und –weiterleitung	93
4.3.1.1.	UseCase-Beschreibung: Lastgangverarbeitung und –weiterleitung	93
4.3.1.2.	Sequenzdiagramm: Lastgangverarbeitung und -weiterleitung	95
4.3.1.3.	Aktivitätendiagramm: Lastgangverarbeitung und -weiterleitung	97
4.3.2.	UseCase: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge	98
4.3.2.1.	UseCase-Beschreibung: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge	98
4.3.2.2.	Sequenzdiagramm: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge	100
4.3.2.3.	Aktivitätendiagramm: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge	101
4.3.3.	UseCase: Reklamation von Lastgängen	102
4.3.3.1.	UseCase-Beschreibung: Reklamation von Lastgängen	102
4.3.3.2.	Sequenzdiagramm Reklamation von Lastgängen	103
4.3.3.3.	Aktivitätsdiagramm Reklamation von Lastgängen	105
5.	Ersteinbau eines iMS in eine bestehende Messlokation	106
5.1.	Use-Case-Beschreibung Ersteinbau eines intelligenten Messsystems in eine bestehende Messlokation	106
5.2.	Sequenzdiagramm Ersteinbau eines intelligenten Messsystems in eine bestehende Messlokation	108

6.	Änderung des Bilanzierungsverfahrens (Strom)	114
6.1.	Grundsätzliches	114
6.2.	Prozess Änderung des Bilanzierungsverfahrens	115
6.3.	Use-Case-Beschreibung Änderung Bilanzierungsverfahren	116
6.4.	Use-Case Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB	119
6.4.1.	Use-Case-Beschreibung Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB	119
6.4.2.	Sequenzdiagramm Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB	120
6.4.3.	Aktivitätendiagramm Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB	122
6.5.	Use-Case Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB	123
6.5.1.	Use-Case-Beschreibung Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB	123
6.5.2.	Sequenzdiagramm Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB	124
6.5.3.	Aktivitätendiagramm Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB	125
6.6.	Use-Case Stammdatenänderung MSB (verantwortlich) ausgehend	126
6.7.	Use-Case Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB	126
6.7.1.	Use-Case-Beschreibung Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB	126
6.7.2.	Sequenzdiagramm Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB	127
6.7.3.	Aktivitätendiagramm Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB	128
6.7.4.	Use-Case Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend	128
D.	Annexprozesse	129
1.	Prozess Stammdatenänderung	129
1.1.	Definitionen	129
1.2.	Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung	130
1.2.1.	Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	131
1.2.2.	Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	133
1.2.3.	Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	135
1.3.	Strukturierte Beschreibung Anfrage zur Stammdatenänderung	137
1.3.1.	Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)	138
1.3.2.	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)	140
1.3.3.	Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)	142
1.3.4.	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)	143
1.3.5.	Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)	145
1.3.6.	Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)	147
2.	Prozess Geschäftsdatenanfrage	149
2.1.	Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage	149
2.2.	Geschäftsdatenanfrage von LF an NB	150
2.3.	Geschäftsdatenanfrage von MSB an NB	151
2.4.	Geschäftsdatenanfrage von ÜNB an NB	152
3.	Prozess Abrechnung des Messstellenbetriebs	153
3.1.	Prozessbeschreibungen zum Preisblattkatalog für mME und iMS	153

3.1.1.	Begriffsbestimmungen	153
3.1.2.	Hierarchie des Preisblattkatalogs	155
3.1.3.	Rahmenbedingungen	156
3.1.4.	Einleitende Beschreibung zu den Austauschprozessen des Preisblattkatalogs	156
3.1.5.	UseCase-Diagramm: Austauschprozesse zum Preisblattkatalog	157
3.1.6.	UseCase: Initialübermittlung Preisblattkatalog	157
3.1.6.1.	UseCase-Beschreibung: Initialübermittlung Preisblattkatalog	158
3.1.6.2.	Sequenzdiagramm: Initialübermittlung Preisblattkatalog	159
3.1.6.3.	Aktivitätendiagramm: Initialübermittlung Preisblattkatalog	160
3.1.7.	UseCase: Übermittlung Preisblatt nach Änderung	161
3.1.7.1.	UseCase-Beschreibung: Übermittlung Preisblatt nach Änderung	161
3.1.7.2.	Sequenzdiagramm: Übermittlung Preisblatt nach Änderung	162
3.1.7.3.	Aktivitätendiagramm: Übermittlung Preisblatt nach Änderung	164
3.2.	Abrechnung Messstellenbetrieb	165
3.2.1.	Ermittlung der POG	165
3.2.2.	Abrechnung des Messstellenbetriebs im Rahmen des Prozesses zur Abrechnung der Netznutzung	165
3.2.3.	Abrechnung des Messstellenbetriebs vom MSB an den LF	165
3.2.3.1.	Grundsätzliches	166
3.2.3.2.	Prozesse zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs ausgehend vom MSB	167
3.2.3.2.1.	Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den MSB	167
3.2.3.2.2.	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den MSB	170
3.2.3.3.	Prozesse zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs ausgehend vom LF	172
3.2.3.3.1.	Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den LF	172
3.2.3.3.2.	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den LF	175
3.2.3.4.	Abrechnung Messstellenbetrieb gegenüber dem LF	177
4.	Prozess Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen	180
4.1.	Kurzbeschreibung	180
4.2.	Abrechnung von Dienstleistungen für kME	181
4.2.1.	Sequenzdiagramm	181
4.2.2.	Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	182
4.3.	Abrechnung von Dienstleistungen für mME und iMS	183
4.3.1.	Sequenzdiagramm	183
4.3.2.	Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	183

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

1. Gliederung der Prozesse

Im Folgenden werden die zentralen Prozesse und der zugehörige elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit der Durchführung von Messstellenbetrieb und Messung bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Strom beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Geschäftsprozesse:

- **Geschäftsprozesse für den Zugang zum Messstellenbetrieb**
 - Kündigung Messstellenbetrieb
 - Beginn Messstellenbetrieb
 - Ende Messstellenbetrieb
 - Gerätewechsel
 - Geräteübernahme

- **Prozesse im laufenden Messstellenbetrieb**
 - Messlokationsänderung
 - Störungsbehebung in der Messlokation
 - Anforderung und Bereitstellung von Messwerten
 - Ersteinbau eines intelligenten Messsystems in eine bestehende Messlokation
 - Änderung Bilanzierungsverfahren

- **Annexprozesse**
 - Stammdatenänderung
 - Geschäftsdatenanfrage
 - Abrechnung Messstellenbetrieb
 - Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen

Die Prozesse sind für Messlokationen aller Marktlokationen, sowohl für Erzeugung als auch für Verbrauch, anzuwenden. Pauschale Marktlokationen gem. §72 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und ebenso nicht öffentliche Verbrauchseinrichtungen, bei denen entsprechend den Beschreibungen des § 72 MsbG vorgegangen wird, sind von den Regelungen dieses Dokuments ausgenommen.

Die Prozesse finden auch dann Anwendung, wenn der NB selbst als MSB an einer Messlokation die Aufgabe des Messstellenbetriebs im Rahmen seiner Grundzuständigkeit gem. §§ 3 und 4 MsbG wahrnimmt. In diesem Fall tritt auch der NB in die Rolle eines MSB.

Soweit die in den nachfolgenden Geschäftsprozessbeschreibungen bezeichneten Beteiligten aufgrund von Personenidentität „mit sich selbst“ zu kommunizieren hätten oder soweit ein NB im Hinblick auf eine Messlokation zugleich auch gem. §§ 3 und 4 MsbG gMSB ist, so bleibt für die davon betroffenen Prozessschritte eine Abweichung in Bezug auf die prozessuale Ausgestaltung oder das zu verwendende Datenformat zulässig, soweit sich aus dem 2. Teil des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), dem MsbG oder aus den Vorgaben der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) nichts Abweichendes ergibt.

2. Definitionen / Abkürzungen

Ableseturnus	Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst.
AN	Anschlussnutzer
ANN	Anschlussnehmer
APERAK	Application Error and Acknowledgement Message
Bilanzkreisabrechnung	Abrechnung der Bilanzkreise durch den Bilanzkoordinator (Strom) bzw. durch den Marktgebietsverantwortlichen (Gas) gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen
CONTRL	Control Message
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport
gMSB	Grundzuständiger Messstellenbetreiber
Grundversorgung	Meint Grundversorgung gem. § 36 EnWG
IMS	Intelligentes Messsystem
kME	Konventionelle Messeinrichtung; Synonym für bisherige Messtechnik (nicht mME und IMS)
LF	Lieferant; ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer, so tritt er in die Rolle des Lieferanten i.S. dieser Prozessbeschreibung, soweit die Regelungen auf ihn sinngemäß anwendbar sind.
LFA	Lieferant alt / Alter Lieferant
LFN	Lieferant neu / Neuer Lieferant
Lokationsbündel	Bündel messtechnisch abhängiger Markt- und Messlokationen Siehe hierzu unter A.3. „Marktllokation, Messlokation und Zuordnungen“
Marktakteur	Unter dem Begriff Marktakteur werden alle Marktteilnehmer und die Teilnehmer (z. B. AN und ANN) mit denen eine Kommunikation in diesen Prozessen stattfindet gefasst.
Marktllokation	Siehe hierzu unter A.3. „Marktllokation, Messlokation und Zuordnungen“
Marktpartner	Als ein Marktpartner wird ein Marktteilnehmer in einer Rolle bezeichnet.
Marktteilnehmer	Unter dem Begriff Marktteilnehmer wird eine natürliche oder juristische Person verstanden, die eine oder mehrere Rollen einnimmt.
Messeinrichtung	Elektrizitätszähler, die der Erfassung der elektrischen Arbeit sowie ggf. der Messeinrichtung: die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Die Messeinrichtung umfasst zudem auch Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtung. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.).
Messlokation	Siehe hierzu unter A.3. „Marktllokation, Messlokation und Zuordnungen“
Messstellenbetrieb	Siehe hierzu unter § 3 Abs. 2 MsbG

Messung	Siehe hierzu unter § 3 Nr. 26c. EnWG
mME	Moderne Messeinrichtung
MSB	Messstellenbetreiber
MSBA	Messstellenbetreiber alt
MSBN	Messstellenbetreiber neu
MÜ	Messwertübermittlungsfall
NB	Netzbetreiber
RLM	Registrierende Leistungsmessung
Rolle	Aufgaben und Verantwortlichkeiten von natürlichen bzw. juristischen Personen werden Rollen zugeordnet. Jede einzelne Aufgabe und jede Verantwortung, die in der Marktkommunikation benötigt wird, ist genau einer Marktrolle zugeordnet. Z. B. LF, NB, MSB
SMGw	Smart-Meter-Gateway
SLP	Standard-Lastprofil; im weiteren Verlauf inklusive temperaturabhängiger Lastprofile zu verstehen
TAF	Tarifanwendungsfall gem. Technische Richtlinie des BSI TR-03109-1
wMSB	Wettbewerblicher Messstellenbetreiber
WT	<p>Werktag; darunter sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind, zu verstehen. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.</p> <p>Werktag, siehe auch Kapitel „Fristenberechnung“</p>
Zählpunktbezeichnung	Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach der „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung.

3. Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen

Mit der vorliegenden Festlegung werden für die Institute des Zählpunktes sowie der Messstelle, die neuen Begrifflichkeiten der Marktlokation sowie der Messlokation eingeführt. Ziel der neuen Begrifflichkeiten ist es, für Lieferantenwechsel-, Bilanzierungs- sowie Messprozesse ein einheitliches Verständnis der prozessrelevanten Institute zu erhalten. Die Marktlokation stellt in diesem Zusammenhang stets die kaufmännisch-bilanzielle Größe, die Messlokation eine technische Größe dar.

a) Marktlokation:

Die Marktlokation entspricht einer Einspeise- bzw. Entnahmestelle im Sinne der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV).

In einer Marktlokation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. Die Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.

Eine Marktlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID darf nicht mehr verändert werden, solange die Marktlokation existiert. Die ID der Marktlokation wird durch den Netzbetreiber vergeben.

Mehrere Standorte eines Unternehmens, an denen Marktlokationen vorhanden sind, werden als separate Marktlokationen behandelt.

Wenn an einem Standort Marktlokationen vorhanden sind, die Energie erzeugen und Energie verbrauchen, werden diese als separate Marktlokationen behandelt.

Hinweise:

Allein die Marktlokation ist Anknüpfungspunkt der Bilanzierung sowie der Prozesse zum Lieferantenwechsel.

Die Energie einer Marktlokation wird in aller Regel mit einer Messlokation ermittelt (siehe unten unter c) „Lokationsbündel“).

Eine Marktlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben hierzu spätestens bis zum 01.02.2018 flächendeckend alle Marktlokationen mittels einer eigenständigen Identifikationsnummer (Marktlokations-ID) zu identifizieren, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Die Marktlokations-ID darf nicht mit der für die Identifikation von Messlokationen verwendeten Identifikationsnummer identisch sein.
- Die Generierung und Ausgabe der IDs erfolgt durch eine zentrale bundesweite Stelle (Codevergabestelle). Alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen bestellen unverzüglich bei der Codevergabestelle die benötigte Anzahl an Codes und weisen sie den in ihrem Netz befindlichen Marktlokationen zu. Die betroffenen Marktbeteiligten sind über die jeweilige Zuweisung unverzüglich zu informieren. Die Codevergabestelle erfasst ausschließlich den Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, der den Code zum Zeitpunkt der Erstausgabe bestellt hat.
- Die ID identifiziert die jeweilige Marktlokation nach ihrer erstmaligen Zuordnung dauerhaft. Eine Veränderung ist unzulässig, solange die Marktlokation existiert. Dies gilt auch in Fällen von Konzessionswechseln.
- Die Marktlokations-ID muss mit einer Prüfziffer ausgestattet sein, anhand derer überprüft werden kann, ob eine ID korrekt übermittelt worden ist.

b) Messlokation:

Die Messlokation entspricht der Messstelle im Sinne des § 2 Nr. 11 MsbG.

Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind.

In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt.

Eine Messlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung gemäß VDE-AR-N 4400 („MeteringCode“). Die ID darf grundsätzlich nicht mehr verändert werden, solange die Messlokation existiert. Die ID der Messlokation wird durch den Netzbetreiber vergeben.

c) Lokationsbündel:

In einem Lokationsbündel sind sowohl alle Messlokationen, die zur Messung einer oder mehrerer Marktlokationen notwendig sind, sowie die durch die zuvor genannten Messlokationen gemessenen Marktlokationen, zusammengefasst.

Der Netzbetreiber ist dafür verantwortlich, dass der Messstellenbetreiber immer alle Messlokationen eines Lokationsbündels kennt, d. h. insbesondere in der Bestätigung der Anmeldung im Prozess Beginn Messstellenbetrieb und mittels des Prozesses Stammdatenänderung muss er sicherstellen, dass der jeweilige Messstellenbetreiber den gesamten Umfang des Lokationsbündels kennt, bzw. jede Veränderung des Lokationsbündels rechtzeitig mitbekommt.

In einer Marktlokation können entweder eine (1:1-Beziehung) oder mehrere Messlokationen vorhanden sein: Auch kann eine Messlokation für die Erfassung der Energie mehrerer Marktlokationen erforderlich sein.

- 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird.

- 1:n-Beziehung zwischen Marktlokation und mehreren Messlokationen

Bei Marktlokationen, wie z. B. bei einem Standort eines Industriekunden oder bei einem Wohnhaus mit Untermessung, kann es erforderlich sein, dass für die Erfassung der Energie der Marktlokation mehr als eine Messlokation benötigt wird. In diesem Fall hat die Marktlokation eine eindeutige ID, die für keine der Messlokationen zur Identifikation verwendet wird. Die Ermittlung der Energie einer Marktlokation mit Hilfe der Messwerte aus den erforderlichen Messlokationen verantwortet der Netzbetreiber.

- n:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Beispiel: In der Messlokation ist ein Zweirichtungszähler verbaut. Diese Messlokation ermittelt die Energie, die einerseits in einer Marktlokation verbraucht und andererseits die Energie, die in einer Marktlokation erzeugt wird. In diesem Fall muss durch den NB für die Messlokation eine ID vergeben werden und jeweils zusätzlich eine separate ID für die Marktlokation, die Energie erzeugt und zusätzlich eine davon abweichende ID für die Marktlokation, die Energie verbraucht.

Zusätzlich ist bei Erzeugungsanlagen in Hoch- und Höchstspannung zu beachten, dass der Messstellenbetreiber der Messlokation(en) am Netzanschluss bzw. den Netzanschlüssen einer Marktlokation mit nachgelagerten Marktlokationen immer der Messstellenbetreiber ist, der an diesem Punkt für die Marktkommunikation verantwortlich ist. Dies betrifft den Kommunikationsumfang sowohl für die direkt durch ihn betriebene(n) Messlokation(en) als auch die nachgelagerten Messlokationen, die durch einen weiteren MSB betrieben werden (der hier in der Marktkommunikation nicht gegenüber dem Markt erscheint). Der Datenaustausch zwischen dem für die Marktkommunikation verantwortlichen Messstellenbetreiber und den weiteren Messstellenbetreibern innerhalb dieses Lokationsbündels erfolgt auf bilateraler vertraglicher Basis.

4. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den beteiligten Marktteilnehmern alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind.

a) EDIFACT-Datenformat

Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Marktpartnern nach Maßgabe der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die EDI@Energy-Dokumente sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

b) Austausch von EDIFACT-Nachrichten

Zum Austausch der EDIFACT-Übertragungsdateien, die zur Abwicklung der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung dienen, ist die 1:1-Kommunikation anzuwenden. Weitere Details sind im Dokument „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ beschrieben.

Bei der Abwicklung all dieser Prozesse ist zu gewährleisten, dass jeder Marktteilnehmer je Marktrolle anhand einer Marktpartneridentifikation eindeutig identifiziert werden kann.

Die weiteren technischen Details des EDIFACT-Austausches haben nach den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ und „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Der Empfänger einer EDIFACT-Übertragungsdatei hat dem Absender eine Syntaxfehlermeldung oder Empfangsbestätigung mittels CONTRL und falls die EDIFACT-Übertragungsdatei einen Verarbeitbarkeitsfehler enthält, eine APERAK zu senden. Die weiteren Details hierzu sind im CONTRL/APERAK Anwendungshandbuch in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt und von jedem Marktteilnehmer einzuhalten.

c) Weiterentwicklung der Dokumente

Bei allen Nachrichtentypbeschreibungen (MIG), den zugehörigen Anwendungshandbüchern (AHB) sowie sonstigen technischen Beschreibungen wie z. B. den „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ und den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ sind jeweils die aktuellen Fassungen anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Werden nach der Veröffentlichung eines EDI@Energy Dokuments Fehler korrigiert, so werden diese als „Konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur“ veröffentlicht. Diese erlangen ohne Konsultation sowie ohne Mitteilung der Bundesnetzagentur Gültigkeit. Insofern stellt jeweils die zuletzt veröffentlichte konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur die umzusetzende Version des entsprechenden EDI@Energy-Dokuments dar.

d) Absicherung der Marktkommunikation

Die Übermittlung sämtlicher EDIFACT-Nachrichten zur Marktkommunikation nach dieser Festlegung ist mittels Signatur und Verschlüsselung abzusichern. Hierbei sind die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten:

- a. Das Verschlüsseln und Signieren von E-Mails ist ausschließlich nach dem S/MIME-Standard gestattet. Die hierfür mindestens einzuhaltenden kryptographischen Sicherheitsanforderungen sind in der Technischen Richtlinie des BSI, TR 03116-4 (Stand: 2016) niedergelegt.
- b. Bis zum 31.12.2019 kann abweichend von den Vorgaben der BSI TR-03116-4 der zertifizierte private Signaturschlüssel gleichzeitig zur Signaturerzeugung sowie zur Entschlüsselung der an diese E-Mail-Adresse gesandten Daten verwendet werden. In diesem Fall muss das zugehörige Zertifikat beide Verwendungszwecke (Verschlüsselung und Signatur) im Feld „KeyUsage“ enthalten. Die anderen Marktbeteiligten haben zur Verschlüsselung der an diese E-Mail-Adresse übersandten Nachrichten sowie zur Prüfung der für die-

se E-Mail-Adresse erstellten Signaturen einheitlich den zu dem privaten Schlüssel gehörigen öffentlichen Schlüssel zu verwenden.

- c. Das Zertifikat muss von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt sein, die Zertifikate diskriminierungsfrei für Marktteilnehmer der deutschen Energiewirtschaft anbietet. Es darf kein selbstausgestelltes Zertifikat sein.
- d. Für die weiteren technischen Details zum abgesicherten Austausch von EDIFACT-Übertragungsdateien wird auf das EDI@ENERGY-Dokument „EDI@Energy – Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Fassung verwiesen, soweit dieses zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation war und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden ist.

5. Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers

Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten durch den Bevollmächtigten vertraglich zuzusichern. Gleiches gilt in Bezug auf die Vorlage anderweitiger Erklärungen des Anschlussnutzers. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtssurkunde bzw. der Erklärung des Anschlussnutzers gefordert werden. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtssurkunde bzw. der sonstigen Erklärung als elektronisches Dokument. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anfordernde den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuwickeln. Den Prozesslauf darf er erst dann abbrechen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.

6. Identifizierung einer Messlokation

Für den Austausch von messlokationsbezogenen Daten ist die Identifizierung der Messlokation zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der Messlokation nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Messlokation zwischen NB und MSB sowie zwischen MSB untereinander:

- a) Grundsätzlich ist eine Messlokation durch den Anfragenden anhand der postalischen Adresse und der ID der Messlokation eindeutig zu benennen.
- b) Ist die ID der Messlokation dem Anfragenden noch nicht bekannt oder hat der Anfragende eine ID der Messlokation mitgeteilt, die der Angefragte nicht zuordnen kann, so ist entweder eine ID einer zugeordneten Marktlokation zu nennen oder alternativ eine Kombination aus postalischer Adresse einer zugeordneten Markt- oder Messlokation und der Zählernummer der aktuell in der Messlokation eingebauten Messeinrichtung zur Identifikation heranzuziehen. Die Zählernummer ist hierbei die auf der Messeinrichtung angebrachte Nummer.
- c) Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer Messlokation, so erfolgt die Identifizierung mittels postalischer Adresse, dem Namen des AN oder dem Namen des ANN sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren Marktlokation derselben postalischen Adresse.

Sind die vorgenannten Datenkombinationen nicht vollständig mitgeteilt worden, so darf der Angefragte die Identifizierung nur ablehnen, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.

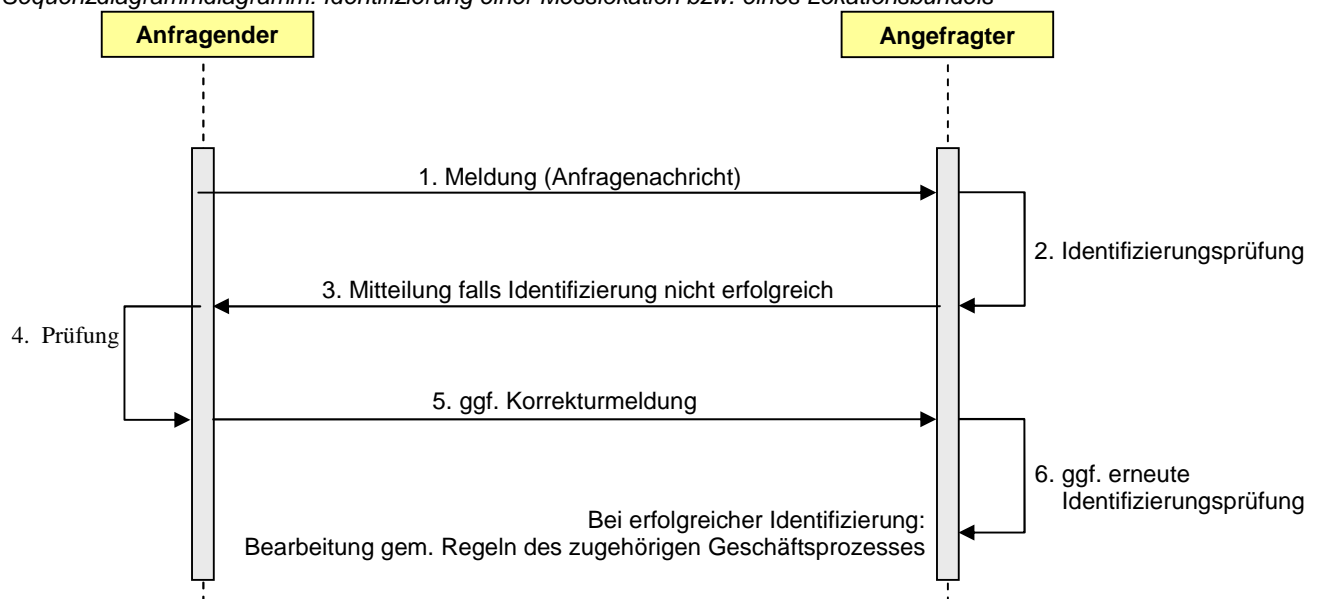
Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Messlokation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Wird bei der Identifikation festgestellt, dass die Messlokation Bestandteil eines Lokationsbündels ist, sind die weiteren Mess- und Marktlokation dem anfragenden MSB mitzuteilen. Konnte der Angefragte die Messlokation nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längerem anderen Fristen vor.

Sobald die einzelne Messlokation mit der dazugehörigen Marktlokation identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten je nach Prozesserfordernis die erforderliche ID/ erforderlichen IDs beinhalten. In der Folge ist beiderseits in allen weiteren Nachrichten die jeweilige ID / jeweiligen IDs zu verwenden.

Sofern die Zuständigkeit für ein Netzgebiet, in dem die Messlokation angeschlossen ist, auf einen anderen NB übergeht, muss der NB alle Beteiligten hierüber unverzüglich informieren. Gleiches gilt für den gMSB im Fall einer erfolgreichen Übertragung nach § 41 ff. MsbG (Übertragung der Grundzuständigkeit). NB sind ferner verpflichtet, die in ihrem Netz aktiven oder neu tätigen MSB unverzüglich über Netzgebietsveränderungen (z. B. Netzgebietsabgaben oder Netzgebietsübernahmen) zu informieren sowie falsch adressierte Meldungen von nicht informierten Absendern, die aufgrund von Netzgebietsänderungen eintreten, unverzüglich an den richtigen NB weiterzuleiten.

Die vorgenannten Voraussetzungen und Prozessschritte zur Identifizierung einer einzelnen Messlokation sind allgemeingültig und in den nachfolgenden Prozessen immer dann anzuwenden, wenn eine konkrete einzelne Messlokation zu bezeichnen ist.

Sequenzdiagrammdiagramm: Identifizierung einer Messlokation bzw. eines Lokationsbündels



7. Fristenberechnung

Die Fristvorgaben bezeichnen einen Zeitraum, der zwischen dem Eingang der Nachricht und dem gemeldeten Ereignis liegen muss.

Dieser Zeitraum bestimmt sich nach der Anzahl von Werktagen, d. h. relevant sind jeweils volle Tage, die zwischen Meldungseingang und dem gemeldeten Ereignis liegen, und nicht auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen.

Da der Tag des Nachrichteneingangs bei Zugang der Nachricht bereits angebrochen ist, stellt er keinen diesem Mindestzeitraum zuzurechnenden, vollen Tag dar. Die Frist beginnt folglich gemäß § 187 Abs. 2 BGB mit Beginn des auf den Meldungseingang folgenden Werktags.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf ein Tagesende¹ (z. B. Kündigung, Lieferende), so ist dieser Tag in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtensender berücksichtigen muss.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf einen Tagesbeginn (z. B. Lieferbeginn), so ist dieser Tag nicht in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtensender berücksichtigen muss.

Dies bedeutet für den Prozess Lieferende, dass die Meldung beim Netzbetreiber sieben volle Werkta-ge vor der Beendigung des Energieliefervertrages eingegangen sein muss. Ein Energieliefervertrag endet mit Ablauf des letzten Tages des Vertragszeitraums, folglich mit dem Ablauf des Tages, der durch das Abmeldedatum bezeichnet wird. Da am Tag des Abmeldedatums noch eine vollumfängliche Belieferung durch den Altlieferanten erfolgt, ist dieser Tag für die Einhaltung des Mindestzeitraum mit einzubeziehen.

Beim Prozess Lieferbeginn hingegen müssen zehn volle Werkta-ge vor Wirksamwerden des neuen Energieliefervertrages abgelaufen sein. Da der Neulieferant die Belieferung mit Beginn des Tages aufnimmt, der durch das Anmeldedatum bezeichnet wird, zählt dieser Tag für die Einhaltung des zwingend davor liegenden Mindestzeitraums nicht mit.

Die folgenden Beispiele sollen dies verdeutlichen:

- Lieferende bei Lieferantenwechsellvorgängen:

Eingang der Abmeldung des Altlieferanten erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von sieben Werktagen beginnt am 05.07.2016 und endet am 13.07.2016. Frühestes zulässiges Abmeldedatum ist damit der 13.07.2016, so dass die Marktlokation dem Altlieferanten noch bis zum Ablauf des 13.07.2016 zugeordnet bleibt.

- Lieferbeginn bei Lieferantenwechsellvorgängen:

Eingang der Anmeldung des Neulieferanten erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von zehn Werktagen beginnt am 05.07.2016 und endet am 18.07.2016. Frühestes zulässiges Anmeldedatum ist damit der 19.07.2016, so dass die Marktlokation dem Neulieferanten frühestens zum Beginn des 19.07.2016 zugeordnet wird.

Juli 2016

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Bei Fristvorgaben, die sich nicht auf Werkta-ge beziehen, sind Kalendertage gemeint. Die Berechnung der Frist erfolgt analog zu der obigen Beschreibung.

Die Fristenberechnung beruht immer auf dem Eingangsdatum der Nachricht und ist unabhängig vom Versanddatum der Empfangsbestätigung (CONTRL).

¹ Das Tagesende entspricht im technischen Sinne 00:00 Uhr des Folgetages.

8. Stornierung von Mitteilungen

Stornierungen sind solange möglich, wie die Ursprungsnachricht noch nicht beantwortet wurde. Überschneiden sich Stornierung und bestätigende Meldung, geht die Antwort (Bestätigung) vor. Wurde die Ursprungsnachricht bereits beantwortet, ist nur eine Rückabwicklung möglich. Mündliche oder sonstige individuelle Absprachen für eine Rückabwicklung sind davon unbenommen möglich (Abstimmung zwischen den betroffenen Marktpartnern).

B. Geschäftsprozesse zum Zugang zum Messstellenbetrieb

1. Grundregeln für die Abwicklung der Prozesse zum Zugang zum Messstellenbetrieb

1.1. Unterbrechungsfreie Zuordnung einer einzelnen Messlokation zu einem MSB

Der NB stellt sicher, dass eine einzelne Messlokation unabhängig von den unter den MSB zu regelnden Eigentumsverhältnissen an den technischen Einrichtungen der einzelnen Messlokation zu jedem Zeitpunkt eindeutig einem MSB zugeordnet ist.

Ist eine Messlokation zu einem Zeitpunkt in Bezug auf den Messstellenbetrieb nicht einem wMSB zugeordnet, so ist sie/es dem gMSB zuzuordnen. Dies gilt in den Fällen,

- in denen eine Messlokation erstmals in Betrieb genommen werden soll und dem NB in Bezug auf den Messstellenbetrieb kein wMSB für die einzelne Messlokation benannt worden ist,
- in denen dem NB ein Ende des Messstellenbetriebs gemeldet worden ist und keine zeitlich korrespondierende Nachfolgezuordnung eines wMSB vorliegt.
- In denen ein wMSB an einer einzelnen Messlokation mit iMS nicht die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt.

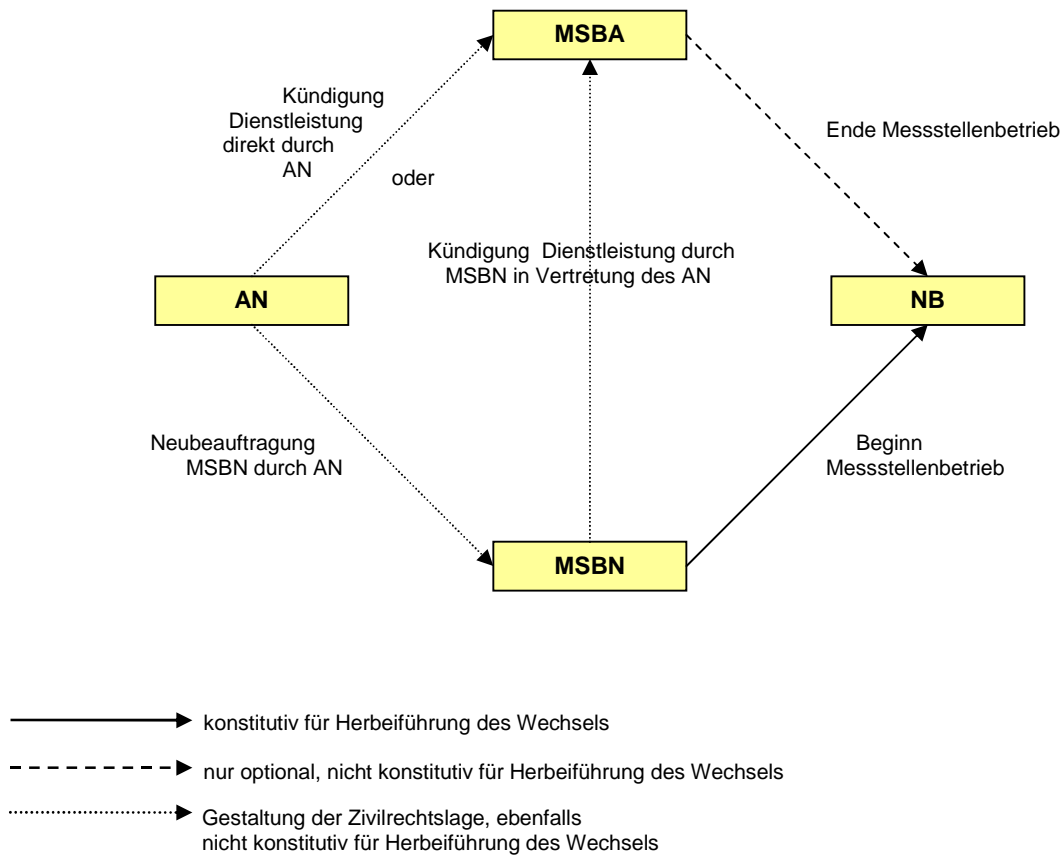
Bei einem Zuordnungswechsel endet die Zuordnung zum MSBA zum Ablauf (0:00 Uhr des Folgetags) des in der jeweiligen Prozessbeschreibung genannten Tages; die Zuordnung zum MSBN beginnt mit Beginn (0:00 Uhr) des Folgetages.

1.2. Grundsätze bezüglich der Herbeiführung eines Wechsels des MSB

Für die Herbeiführung eines Wechsels des für eine einzelne Messlokation zuständigen MSB finden die nachfolgenden Grundsätze Anwendung.

- Ein Wechsel kann allein durch die erfolgreiche Durchführung des Prozesses Beginn Messstellenbetrieb zwischen MSBN und NB herbeigeführt werden. Sind die Voraussetzungen der genannten Prozesse erfüllt, so hat der NB die einzelne Messlokation dem anmeldenden MSB zum betreffenden Zeitpunkt zuzuordnen. Eine zu diesem Zeitpunkt noch bestehende anderweitige Zuordnung der einzelnen Messlokation wird zum Wechselzeitpunkt beendet.
- Für den Vollzug des Wechsels ist es nicht relevant, ob dem NB für den Zeitpunkt der Zuordnung zum neuen MSB zugleich auch eine Abmeldung von Seiten des MSBA mittels der Prozesse Ende Messstellenbetrieb vorliegt. Mit den vorgenannten Prozessen wird dem MSBA lediglich die Möglichkeit gegeben, seinerseits gegenüber dem NB anzuzeigen, dass die Zuständigkeit dieses MSB zu einem bestimmten Zeitpunkt endet (etwa wegen Vertragskündigung durch AN oder wegen Vertragskündigung durch den MSB selbst).
- Die Durchführung des Prozesses Kündigung Messstellenbetrieb ist ebenfalls kein konstitutiver Bestandteil zur Herbeiführung eines MSB-Wechsels. Sie dient den beteiligten Marktpartnern allein dazu, in einer massengeschäftstauglichen Art und Weise auf die Zivilrechtsslage Einfluss zu nehmen: Sofern etwa der AN im Rahmen der Veranlassung eines MSB-Wechsels nicht bereits selbst sein zivilrechtliches Vertragsverhältnis mit dem MSBA beendet hat, so hat der MSBN mit diesen Prozessen die Möglichkeit, in Vertretung des AN die Dienstleistung zu kündigen. Dies gilt nicht für Verträge mit einem ANN (gemäß § 6 Abs. 2 MsbG).

Abb.: Darstellung möglicher Prozesshandlungen am Beispiel eines MSB-Wechsels

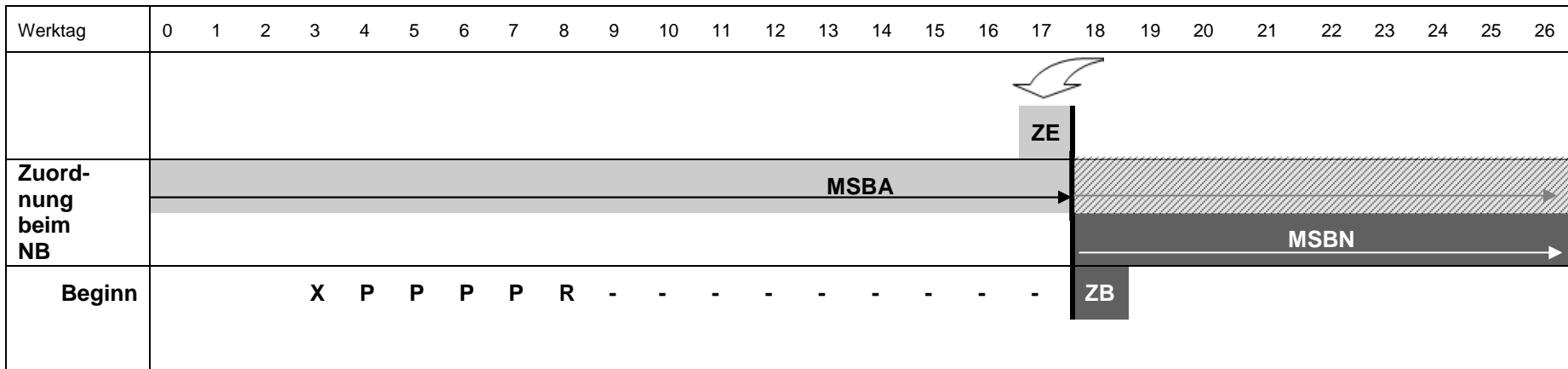


1.3. An- und Abmeldeszenarien

Nachfolgend sollen exemplarisch einige häufige An- und Abmeldeszenarien dargestellt werden, die sich auf Basis der vorgenannten Grundsätze im Rahmen der Prozessabwicklung ergeben können. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Szenarien dienen der Illustration. Die Prozessabläufe und Fristen, die den dargestellten Konstellationen zugrunde liegen, ergeben sich unmittelbar aus den Vorgaben der nachfolgenden Geschäftsprozesse.

1.3.1. Geradeaus-Prozess

Meldet der MSBN für einen bestimmten Zuordnungstermin an, ist zu diesem Termin noch der MSBA (dies kann auch der gMSB) zugeordnet und wurde durch den MSBA der Prozess Ende Messstellenbetrieb nicht oder noch nicht angestoßen, so führt der Prozess *Beginn Messstellenbetrieb* allein bereits zur Zuordnung des MSBN und zum automatischen Zuordnungsende in Bezug auf den MSBA.



Beginn = Prozess *Beginn Messstellenbetrieb*

X = Eingang der Meldung beim NB

ZE = Zuordnungsende (Tag, an dem die Zuordnung des MSBA endet)

P = Prüfung durch NB

ZB = Zuordnungsbeginn (Tag, an dem die Zuordnung des MSBN beginnt)

R = Rückmeldung durch NB

1.3.2. Paralleler Prozess

Nachfolgend wird beispielhaft ein Prozess für den Wechsel des Messstellenbetriebs dargestellt, der sich ergibt, wenn der MSBA zu einem bestimmten Termin beim NB abmeldet (für den Vollzug des eigentlichen Wechsels nicht notwendig) und der MSBN zeitlich parallel dazu zum darauffolgenden Tag anmeldet.

Werktag	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Ende	X	P	P	P	P	P	P	R	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	>	ZE					
Zuordnung beim NB	MSBA →																					MSBN →					
Beginn							X	P	P	P	P	R	-	-	-	-	-	-	-	-	>	ZB					

Ende = Prozess *Ende Messstellenbetrieb*

X = Eingang der Meldung beim NB

ZE = Zuordnungsende (Tag, an dem die Zuordnung des MSBA endet)

Beginn = Prozess *Beginn Messstellenbetrieb*

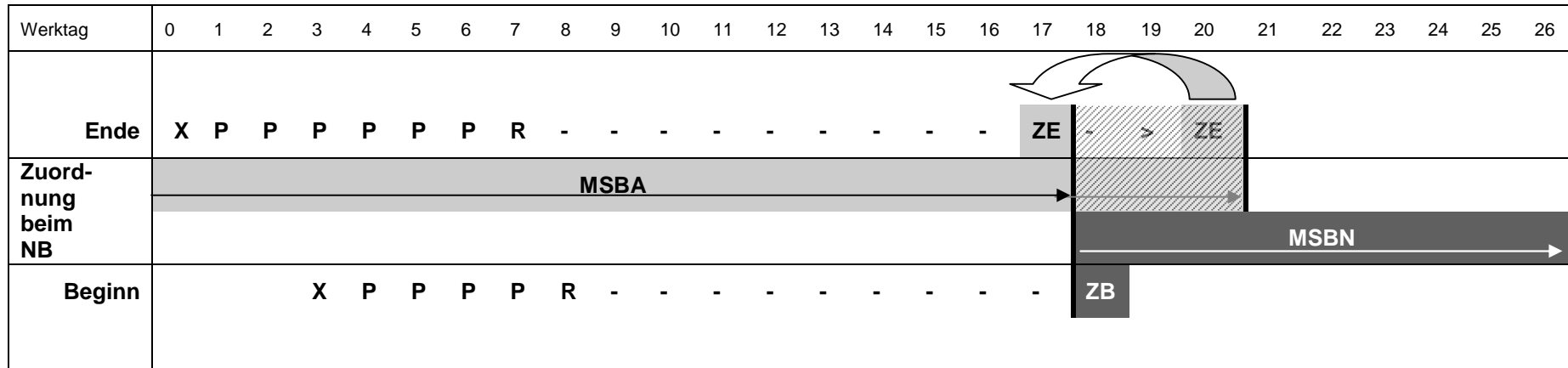
P = Prüfung durch NB

ZB = Zuordnungsbeginn (Tag, an dem die Zuordnung des MSBN beginnt)

R = Rückmeldung durch NB

1.3.3. „Überholender“ Wechsel

Die Abwicklung des vom MSBN initiierten Prozesses *Beginn Messstellenbetrieb* kann auch dazu führen, dass es zu einem Zuordnungsbeginn für den MSBN kommt, der zeitlich bereits vor dem rechnerischen Zuordnungsende (dies ist der im Ende-Prozess vorläufig bestätigte Abmeldetermin) des MSBA liegt. In diesem Fall wird das Zuordnungsende aufgrund der Vorrangwirkung des Beginn-Prozesses zeitlich vorverlegt:



Ende = Prozess *Ende Messstellenbetrieb*

X = Eingang der Meldung beim NB

ZE = Zuordnungsende (Tag, an dem die Zuordnung des MSBA endet)

Beginn = Prozess *Beginn Messstellenbetrieb*

P = Prüfung durch NB

ZB = Zuordnungsbeginn (Tag, an dem die Zuordnung des MSBN beginnt)

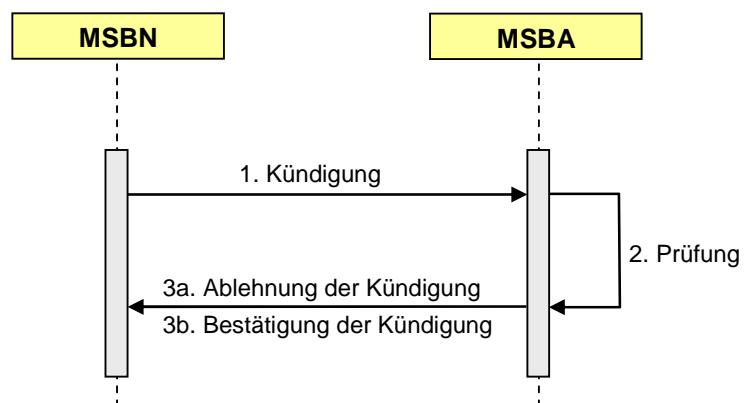
R = Rückmeldung durch NB

2. Prozess Kündigung Messstellenbetrieb

2.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Kündigung Messstellenbetrieb
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen MSBN und MSBA zur Kündigung des Messstellenbetriebs im Auftrag und in Vertretung des AN. Dieser Prozess behandelt nicht den Fall, dass der AN selbst gegenüber einem MSBA die Kündigung ausspricht.

2.2. Sequenzdiagramm



2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSBN	MSBA	Kündigung		<p>Erklärung der Kündigung des bestehenden Vertrags durch den MSBN gegenüber dem MSBA im Auftrag des AN. In der Kündigung kann ein beliebiger in der Zukunft liegender Kalendertag (auch untermonatlich) angegeben werden. Die Kündigung kann sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf einen fixen Termin oder • auf den nächstmöglichen Termin beziehen. <p>Der Kündigungstermin ist der Tag, mit dessen Ablauf (0:00 Uhr des Folgetages) die zu kündigende Dienstleistung enden soll.</p>
2	MSBA		Prüfung Kündigung		<p>Prüfung der Kündigung durch MSBA, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten (Vertragsbindung), Kündigungsfristen. 2. Prüfung, ob das Vertragsverhältnis bereits wirksam gekündigt wurde (z.B. weil die Kündigung zuvor bereits durch AN selbst oder durch MSBA erklärt worden ist). 3. Bei iMS und sofern MSBA der gMSB: Prüfung durch den gMSB, ob ein Rahmenvertrag gemäß § 9 Abs. 1 Nr.4 MsbG mit dem MSBN besteht.
3a	MSBA	MSBN	Ablehnung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Kündigung	<p>MSBA teilt unter Angabe des Grundes mit, dass er die Kündigung des MSBN ablehnt.</p> <p>Ein Grund kann u. a. sein, dass der MSBA überhaupt nicht Erbringer des gekündigten Messstellenbetriebs ist.</p>
3b	MSBA	MSBN	Bestätigung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Kündigung	<p>MSBA bestätigt die Kündigung des MSBN.</p> <p>Hierbei kann es sich um eine Bestätigung handeln, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder b) die mit Abänderungen erteilt wird.

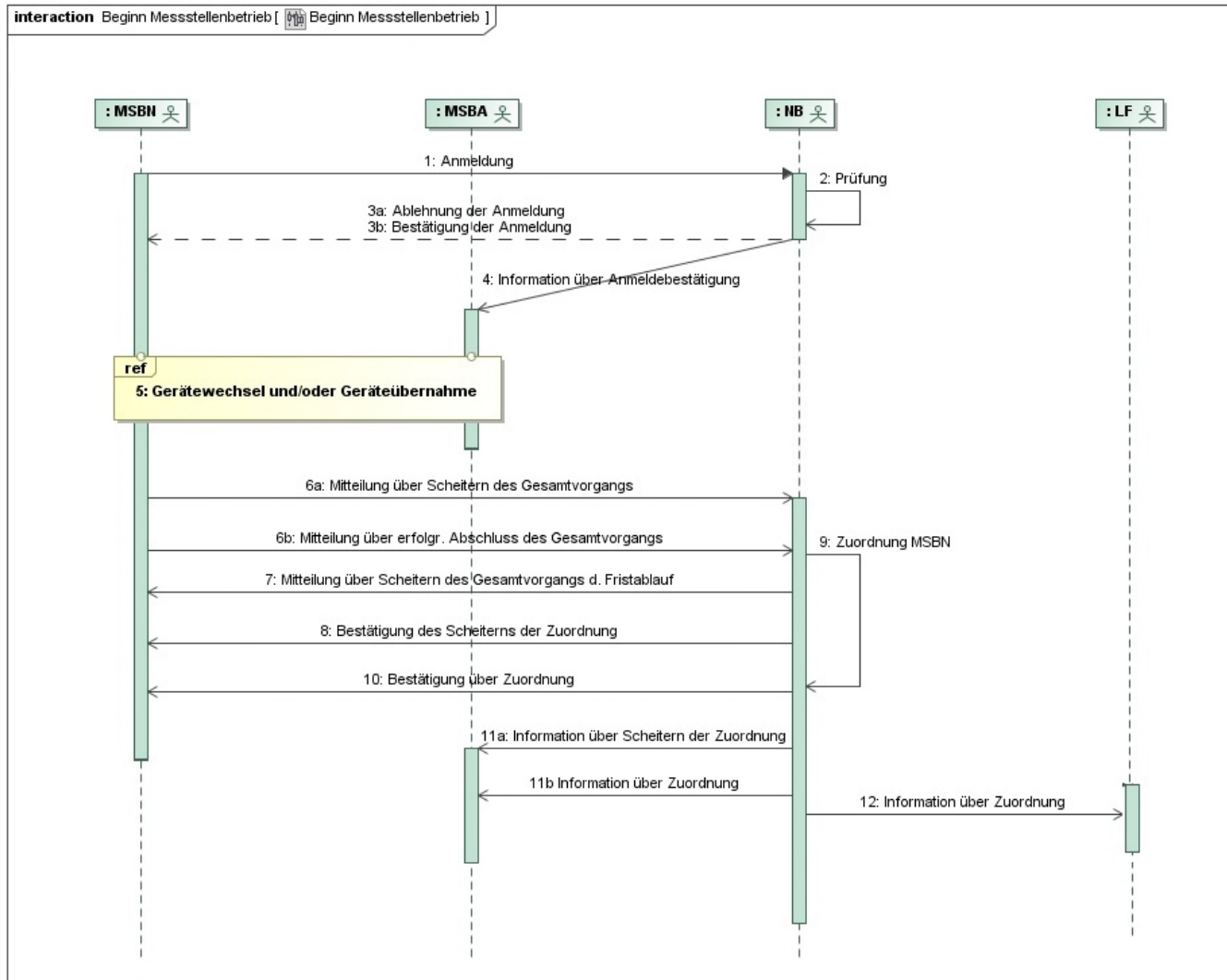
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
				gung	<p>1. zum Kündigungstermin:</p> <ul style="list-style-type: none">• Hat MSBN auf einen fixen Termin gekündigt, teilt MSBA mit, ob dieser bestätigt wird. Wird der fixe Termin nicht bestätigt, so teilt MSBA den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist mit.• Hat MSBN auf den nächstmöglichen Termin gekündigt, so bestätigt MSBA die Kündigung unter Angabe dieses Termins. <p>2. zum Status des Vertragsverhältnisses:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wurde das Vertragsverhältnis bereits wirksam gekündigt, so teilt MSBA dies unter Nennung des ggf. abweichenden Kündigungstermins mit.

3. Prozess Beginn Messstellenbetrieb

3.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Beginn Messstellenbetrieb
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktteilnehmern für den Fall, dass eine einzelne Messlokation dem anmeldenden MSB für die Durchführung des Messstellenbetriebs zugeordnet werden soll.</p> <p>Dies gilt insbesondere, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• es sich um die erstmalige Inbetriebnahme oder um die Wiederinbetriebnahme einer einzelnen Messlokation handelt,• der Messstellenbetrieb für diese Messlokation erstmals einem wMSB zugeordnet werden soll oder• die einzelne Messlokation einem anderen als dem bisherigen MSB zugeordnet werden soll.

3.2. Sequenzdiagramm



3.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSBN	NB	Anmeldung	<p>Spätestens 15 WT vor dem vom MSBN gewünschten Zuordnungstermin</p> <p>Bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs: Spätestens 7 WT vor dem vom MSBN gewünschten Zuordnungstermin</p>	<p>Der MSBN meldet für eine einzelne Messlokation den Beginn des Messstellenbetriebs beim NB an.</p> <p>In der Anmeldung teilt der MSBN mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Identität des AN 2. Versicherung des MSBN, dass ihm die Erklärung des AN über seine Beauftragung vorliegt oder die Messlokation auf Grund des Umbaus auf IMS übernommen wird. 3. Information, ob es sich um <ul style="list-style-type: none"> - die erstmalige Einrichtung, - die Wiederinbetriebnahme oder - einen bereits bestehenden Messstellenbetrieb an dieser Messlokation handelt 4. Gewünschter Zuordnungstermin: Erforderlich ist die Angabe eines bestimmten Datums. Dies kann unter Beachtung der Mindestvorlaufzeit (siehe Spalte „Frist“) ein beliebiger Tag in der Zukunft sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln. Eine Anmeldung zum „nächstmöglichen Termin“ ist nicht zulässig.
2	NB		Prüfung		<p>Der NB prüft die eingegangene Anmeldung auf Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Weiter prüft er:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen der Versicherung über die Beauftragung des MSBN durch den AN 2. Zulässiger Zuordnungstermin: Einhaltung der Mindestvorlaufzeit gem. Prozessschritt 1.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
3a	NB	MSBN	Ablehnung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Anmeldung	Die Ablehnung wird unter Darlegung der Ablehnungsgründe mitgeteilt.
3b	NB	MSBN	Bestätigung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Der NB bestätigt dem MSBN, dass nach Maßgabe der von ihm geprüften formellen Voraussetzungen einem Wechsel zum gewünschten Zuordnungstermin dem Grunde nach nichts entgegensteht.</p> <p>Der NB teilt dem MSBN zugleich mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Identität der bislang an der einzelnen Messlokation für Messstellenbetrieb zugeordneten MSB und <ul style="list-style-type: none"> ○ für die Energielieferung den der Marktlokation(en) zugeordneten LF bzw. ○ bei erzeugenden Marktlokationen <ul style="list-style-type: none"> ▪ den LF (bei Direktvermarktung) bzw. ▪ den NB (wenn keine Direktvermarktung vorliegt) • die für die Abrechnung der Netznutzung und die Erhebung der bilanzierungsrelevanten Daten erforderlichen Mindestparameter für die Messlokation(en) (z. B. Art des Zählverfahrens, OBIS-Kennzahl), • ob an einer Messlokation(en) gegenwärtig ein Wandlersatz eingebaut ist, • den derzeit geltenden regelmäßigen Ableseturnus sowie die dazugehörigen Sollablesetermine. <p>Eine an einer betreffenden Marktlokation bestehende Unterbrechung der Anschlussnutzung bleibt von der Vornahme der Neuordnung von MSB unberührt. Sofern eine Sperrung derzeit mittels der Messeinrichtung erfolgt, hat der NB dem MSBN das Erfordernis der Aufrechterhal-</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					<p>tung der Unterbrechung für die entsprechende/n Messlokation(en) mitzuteilen, damit der MSBN dies im weiteren Verlauf entsprechend berücksichtigen kann.</p> <p>Handelt es sich um die erstmalige Einrichtung des Messstellenbetriebs, so teilt NB mit, ob die Inbetriebsetzung der Marktlokation/en zu dem vom MSBN gewünschten Zuordnungstermin bereits erfolgt sein wird. Anderenfalls teilt der NB mit, ab welchem Zeitpunkt mit der erfolgten Inbetriebsetzung zu rechnen ist.</p>
4	NB	MSBA	Information über Anmeldebestätigung	Gleichzeitig mit Prozessschritt 3b.	<p>Der NB informiert den MSBA darüber, dass dem MSBN eine Anmeldebestätigung übermittelt worden ist. Hierbei teilt der NB mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identität des MSBN • der vom MSBN gewünschte Zuordnungstermin • dass die einzelne Messlokation auf Grund des Umbaus auf iMS übernommen wird. <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs)</p> <p>Die Mitteilung hat den Zweck, den MSBA darüber zu informieren, dass zum genannten Zuordnungstermin eine Änderung in der Zuordnung ansteht. Der MSBA wird hierdurch in die Lage versetzt, Kontakt mit dem MSBN zwecks Klärung aufzunehmen, falls MSBA der Auffassung ist, die Neuzuordnung sei unberechtigt.</p> <p>Zugleich kündigt diese Informationsmeldung die bevorstehende Kontaktaufnahme durch den MSBN zwecks Durchführung einer Geräteübernahme und/oder eines Gerätewechsels an.</p>
5	MSBN / MSBA		Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme		<p>Durchführung der Geräteübernahme nach dem Prozess Übernahme von Messeinrichtungen und / oder Durchführung des Gerätewechsels nach dem Prozess Gerätewechsel</p> <p>Der MSBN hat die Möglichkeit, nur einen oder beide der genannten Prozesse zu nutzen. Es ist möglich, beide Prozesse parallel oder nach-</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					<p>einander anzustoßen. Es ist dem MSBN überlassen, welchen Prozess er zuerst anstößt. Das Scheitern eines der Prozesse schließt nicht aus, dass der jeweils andere in der Folge noch angestoßen wird.</p> <p>Im Rahmen der Durchführung der Prozesse Übernahme von Messeinrichtungen bzw. Gerätewechsel muss der jeweils vom MSBN anzugebende gewünschte Übernahme- bzw. Wechselzeitpunkt in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem oben in Prozessschritt 3b vom NB bestätigten Zuordnungstermin liegen (Realisierungskorridor).</p> <p>Im Fall der erstmaligen Einrichtung des Messstellenbetriebs an der einzelnen Messlokation erfolgt der Einbau der Messeinrichtung in entsprechender Anwendung des Prozesses „Gerätewechsel“.</p> <p>Weiter bei Prozessschritt 6a, sobald der Gesamtvorgang in Bezug auf die einzelne Messlokation aus Sicht des MSBN gescheitert ist.</p> <p>Weiter bei Prozessschritt 6b, sobald der Gesamtvorgang in Bezug auf die einzelne Messlokation aus Sicht des MSBN erfolgreich abgeschlossen ist.</p> <p>„Erfolgreicher Abschluss des Gesamtvorgangs“ bezeichnet die Situation, dass sich MSBA und MSBN bezüglich aller für den weiteren Messstellenbetrieb durch den MSBN erforderlichen technischen Einrichtungen der einzelnen Messlokation im Sinne einer erfolgreichen Geräteübernahme und/oder eines erfolgreichen Gerätewechsels verständigt haben.</p>
6a	MSBN	NB	Mitteilung über das Scheitern des Gesamtvorgangs	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10.WT nach dem im Prozessschritt 3b vom NB bestätigten Zuordnungstermin	<p>Bei Mitteilung des Scheiterns des Gesamtvorgangs bleibt der MSBA der einzelnen Messlokation zugeordnet.</p> <p>Dies erfolgt auch , wenn der gMSB die einzelne Messlokation aufgrund des Rollouts beabsichtigt zu übernehmen, der vollständige Umbau auf iMS aber scheitert.</p> <p>Weiter mit Prozessschritt 8.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
6b	MSBN	NB	Mitteilung über erfolgreichen Abschluss des Gesamtvorgangs	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10.WT nach dem im Prozessschritt 3b vom NB bestätigten Zuordnungstermin	Der MSBN teilt den Termin mit, an dem der Gesamtvorgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Weiter mit Prozessschritt 9.
7	NB	MSBN	Mitteilung über das Scheitern des Gesamtvorgangs durch Fristablauf	Spätestens bis zum Ablauf des 11.WT nach dem im Prozessschritt 3b vom NB bestätigten Zuordnungstermin	Es liegt nach maximaler Frist des Gesamtvorgangs zu Geräteübernahme/ Gerätewechsel keine Meldung des MSBN beim NB vor. Der MSBA bleibt der einzelnen Messlokation zugeordnet. Weiter mit Prozessschritt 11a.
8	NB	MSBN	Bestätigung des Scheiterns der Zuordnung	Unverzüglich nach Mitteilung des Scheiterns durch den MSBN	Weiter bei Prozessschritt 11a.
9	NB		Zuordnung MSBN	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach positiver Rückmeldung des MSBN aus Prozessschritt 6b	Der NB ordnet den MSBN dieser Messlokation als MSB zu. Als Zuordnungsbeginn ist der Tag festzulegen, der dem vom MSBN mitgeteilten Termin des erfolgreichen Abschlusses des Gesamtvorgangs im Prozess Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme folgt. Mit Vornahme der Zuordnung beendet der NB zugleich zum Tagesablauf des Vortages (0:00 Uhr des Folgetags) die Zuordnung des MSBA.
10	NB	MSBN	Bestätigung über Zuordnung	Zeitgleich mit Prozessschritt 9	Der NB bestätigt dem MSBN die erfolgte Zuordnung des MSBN zur einzelnen Messlokation in Bezug auf Messstellenbetrieb. Dabei teilt der NB das Datum des Zuordnungsbeginns mit. Weiter bei Prozessschritt 11b.

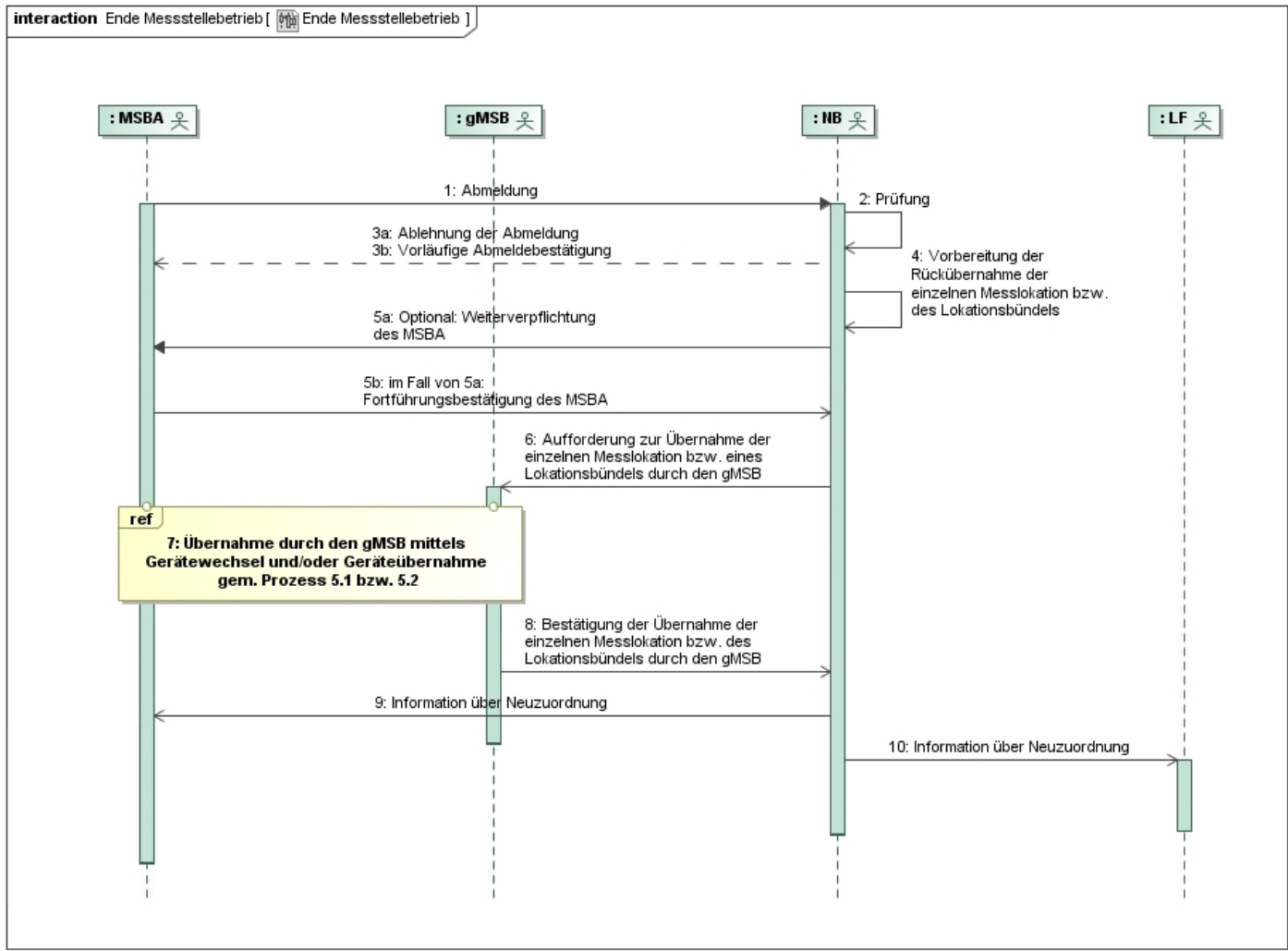
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
11a	NB	MSBA	Information über Scheitern der Zuordnung	Zeitgleich mit Prozessschritt 7 bzw. 8	Der MSBA bleibt der einzelnen Messlokation zugeordnet. Er setzt den Messstellenbetrieb an der einzelnen Messlokation fort oder er stößt zur Beendigung der Zuordnung den Prozess Ende Messstellenbetrieb an.
11b	NB	MSBA	Information über Zuordnung	Zeitgleich mit Prozessschritt 10	Mitteilung an MSBA über erfolgte Zuordnung des MSBN zur einzelnen Messlokation in Bezug auf den Messstellenbetrieb. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns. (Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs)
12	NB	LF	Information über Zuordnung	Zeitgleich mit Prozessschritt 11b	Mitteilung an LF über erfolgte Zuordnung des MSBN zur einzelnen Messlokation in Bezug auf Messstellenbetrieb. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns. Mitteilung erfolgt im Rahmen einer Stammdatenänderung

4. Prozess Ende Messstellenbetrieb

4.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Ende Messstellenbetrieb
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktteilnehmern anlässlich einer vom wMSB zu initiierten Beendigung des Messstellenbetriebs. Der Prozess ist auch bei Außerbetriebnahme von einem wMSB und gMSB einer einzelnen Messlokation anzuwenden.</p> <p>Ein Scheitern des Prozesses ist prozessual nicht vorgesehen. Sollte dies in der Praxis jedoch vorkommen, ist eine Zuordnung der einzelnen Messlokation zum gMSB sicherzustellen.</p>

4.2. Sequenzdiagramm



4.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSBA	NB	Abmeldung	Mindestens 20 WT vor dem gewünschten Abmeldetermin	<p>Der MSBA meldet für eine einzelne Messlokation den Messstellenbetrieb beim NB ab.</p> <p>In der Abmeldung teilt der MSBA mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abmeldegrund: <ul style="list-style-type: none"> - Ende aufgrund AN-Wechsel, - Außerbetriebnahme der einzelnen Messlokation oder - sonstiges 2. Gewünschter Abmeldetermin: <p>Dies kann unter Beachtung der Mindestvorlaufzeit (siehe Spalte „Frist“) ein beliebiger Tag in der Zukunft sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln.</p> <p>Der Abmeldetermin ist der Tag, mit dessen Ablauf (0:00 Uhr des Folgetags) die Zuordnung des abmeldenden MSB zur einzelnen Messlokation enden soll.</p>
2	NB		Prüfung		<p>Der NB prüft die eingegangene Abmeldung auf Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Weiter prüft er:</p> <p>Zulässiger Abmeldetermin: Einhaltung der Mindestvorlaufzeit gem. Prozessschritt 1. Hat der MSBA einen Abmeldetermin benannt, der die Mindestvorlaufzeit nach Prozessschritt 1 unterschreitet, so setzt der NB den Abmeldetermin auf den nächstmöglichen Abmeldetermin unter Beachtung der Mindestvorlaufzeit.</p>
3a	NB	MSBA	Ablehnung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT nach Eingang der Abmel-	Die Ablehnung wird unter Darlegung der Ablehnungsgründe mitgeteilt.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
				dung	
3b	NB	MSBA	Vorläufige Abmeldebestätigung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT nach Eingang der Abmeldung	<p>Der NB bestätigt die Abmeldung vorläufig zu dem vom MSBA gewünschten bzw. zu dem vom NB nach Prozessschritt 2 festgesetzten Abmeldetermin.</p> <p>Eine spätere Abweichung zum hier vorläufig bestätigten Abmeldetermin kann sich insbesondere aus folgenden Umständen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung <i>Beginn Messstellenbetrieb</i> durch einen nachfolgenden MSB mit Zuordnung der einzelnen Messlokation noch vor Erreichen des hier vorläufig bestätigten Abmeldetermins. Aufgrund der Vorrangwirkung des <i>Beginn</i>-Prozesses kann sich hieraus für den Abmeldetermin eine grundsätzlich unbegrenzte zeitliche Vorverlagerung ergeben, • Vorverlagertes oder nach hinten verlagertes (jeweils bis zu 9 WT) Zuordnungsende des MSBA im Rahmen des Realisierungskorridors beim regulären Übergang der einzelnen Messlokation auf einen nachfolgenden MSBN oder im Rahmen der Übernahme der einzelnen Messlokation durch den gMSB oder • zu dem Tag, der auf den vorläufig gegenüber dem MSBA bestätigten Abmeldetermin folgt, liegt noch keine Anmeldung eines nachfolgenden MSB vor und deshalb erfolgt eine vorübergehende Weiterverpflichtung des MSBA durch den NB (siehe nachfolgenden Prozessschritt).
4	NB		Vorbereitung der Rückübernahme	Ab dem 8. WT vor dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin	<p>Hat der NB bis zum Beginn des 8. WT vor dem gegenüber dem MSBA vorläufig bestätigten Abmeldetermin noch keine Anmeldebestätigung nach Prozessschritt 3b des Prozesses <i>Beginn Messstellenbetrieb</i> zugunsten eines nachfolgenden MSB ausgesprochen, wird aufgrund der entsprechenden Fristenläufe im Rahmen der Prozesse <i>Beginn Messstellenbetrieb</i>, <i>Gerätewechsel</i> bzw. <i>Geräteübernahme</i> das Entstehen einer Zuordnungslücke für die betreffende Messlokation absehbar.</p> <p>Der NB hat dann nach eigenem Ermessen erforderliche vorbereitende Maßnahmen zu ergreifen, um im Falle des Ausbleibens einer entspre-</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					<p>chenden Nachfolgezuordnung ab dem auf den vorläufig bestätigen Abmeldetermin folgenden Tag</p> <ul style="list-style-type: none"> den MSBA im Falle eines AN-Wechsels für einen Zeitraum von längstens drei Monaten zur Weiterführung des Messstellenbetriebs weiterzuverpflichten, den MSBA in allen sonstigen Fällen für einen Zeitraum von längstens einem Monat zur Weiterführung des Messstellenbetriebs weiterzuverpflichten oder den Messstellenbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Grundzuständigkeit wieder dem gMSB zuzuordnen.
5a	NB	MSBA	Optional: Weiterverpflichtung des MSBA	Spätestens bis zum Ablauf des 4. WT vor dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin	<p>Als Alternative zur Übernahme der einzelnen Messlokation in die Grundzuständigkeit beim gMSB hat der NB zur Überbrückung einer Zuordnungslücke die Möglichkeit, den MSBA zur vorübergehenden Fortführung seiner Tätigkeit zu verpflichten.</p> <p>In diesem Fall teilt der NB dem MSBA das Datum mit, bis zu dem er den MSBA zur Fortführung von Messstellenbetrieb verpflichtet (verschobener Abmeldetermin).</p> <p>Im Fall eines AN-Wechsels darf der NB die Fortführung des Messstellenbetriebs für einen Zeitraum von längstens drei Monaten verlangen. In allen anderen Fällen kann die Fortführung vom NB für einen Zeitraum von längstens einem Monat verlangt werden.</p>
5b	MSBA	NB	im Fall von 5a: Fortführungsbestätigung des MSBA	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Prozessschritt 5a	Der MSBA bestätigt den Auftrag des NB. Der Beginnstermin für die Weiterbeauftragung des MSBA durch den NB ist der dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin gemäß Prozessschritt 3b folgende Kalendertag.
6	NB	gMSB	Optional: Aufforderung zur Übernahme der einzelnen Messlokation durch den gMSB	Unverzüglich	Hinweis: Sofern ein weiterer MSB zu einem Zeitpunkt im Zeitraum der Weiterverpflichtung den Messstellenbetrieb anmeldet storniert der NB die Aufforderung zur Übernahme der einzelnen Messlokation in die Grundzuständigkeit.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
7	NB	MSBA	Übernahme durch den gMSB mittels Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme gem. Prozess 5.1 bzw. 5.2	<p>Spätestens bis zum Ablauf des 4. WT vor</p> <p>- dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin</p> <p>bzw.</p> <p>- dem gem. Prozessschritt 5a verschobenen Abmeldetermin</p>	<p>Durchführung der Geräteübernahme nach dem Prozess <i>Übernahme von Messeinrichtungen</i> und / oder Durchführung des Gerätewechsels nach dem Prozess <i>Gerätewechsel</i>.</p> <p>Sofern sich bis zu dem unter „Frist“ genannten Stichtag keine Folgezuordnung für die Messlokation ergeben hat, leitet der NB die Übernahme der einzelnen Messlokation in die Grundzuständigkeit des gMSB ein.</p> <p>Es erfolgt die Durchführung einer Geräteübernahme und/oder eines Gerätewechsels in entsprechender Anwendung der jeweiligen Prozesse, wobei der gMSB insofern als MSBN agiert.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, nur einen oder beide der genannten Prozesse zu nutzen. Es ist möglich, beide Prozesse parallel oder nacheinander anzustoßen. Es ist dem NB überlassen, welchen Prozess er zuerst anstößt. Das Scheitern eines der Prozesse schließt nicht aus, dass der jeweils andere in der Folge noch angestoßen wird.</p> <p>Im Rahmen der Durchführung der Prozesse <i>Übernahme von Messeinrichtungen</i> bzw. <i>Gerätewechsel</i> kann der jeweils vom NB anzugebende gewünschte Übernahme- bzw. Wechselzeitpunkt in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem vorläufig bestätigten bzw. verschobenen Abmeldetermin liegen (Realisierungskorridor).</p> <p>Weiter bei Prozessschritt 7, nachdem der Gesamtvorgang in Bezug auf die einzelnen Messlokation erfolgreich abgeschlossen ist.</p>
8	gMSB	NB	Im Fall von Schritt 6: Bestätigung der Übernahme der einzelnen Messlokation durch den gMSB	Unverzüglich	
9	NB	MSBA	Information über Neuordnung	Unmittelbar nach Prozessschritt 7	Der NB informiert den MSBA darüber, zu welchem Termin dessen Zuordnung zur einzelnen Messlokation in Bezug auf Messstellenbetrieb endete. Zugleich informiert er den MSBA über den Umstand und Zeitpunkt, dass der gMSB die einzelne Messlokation in Bezug auf Messstellenbetrieb im Rahmen seiner Grundzuständigkeit übernommen hat.
10	NB	LF	Information über Neuordnung	Unmittelbar nach	Mitteilung an LF über erfolgte Zuordnung des gMSB zur einzelnen

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
				Prozessschritt 7	Messlokation in Bezug auf Messstellenbetrieb . Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns. Mitteilung erfolgt im Rahmen einer GPKE-Stammdatenänderung.

5. Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebs

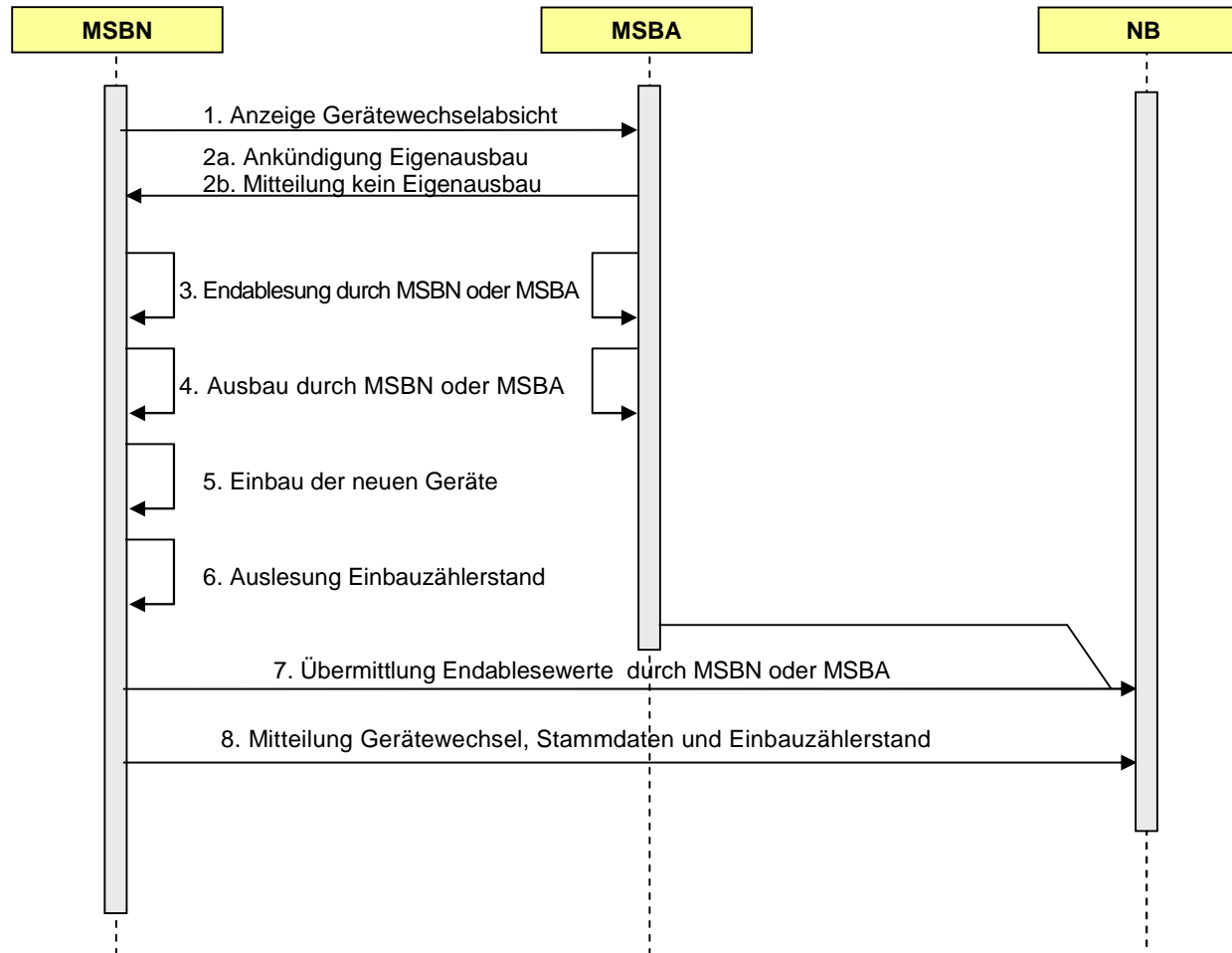
Die Prozesse „Gerätewechsel“ und „Geräteübernahme“ ergänzen die Prozesse „Beginn Messstellenbetrieb“ und „Ende Messstellenbetrieb“. Sie regeln die im Rahmen dieser Prozesse nötigen Schritte zum Austausch bzw. zur Übernahme von Messeinrichtungen an der einzelnen Messlokation.

5.1. Ergänzungsprozess Gerätewechsel

5.1.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Gerätewechsel
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktteilnehmern zur Vorbereitung und Durchführung eines Gerätewechsels. Er ist unabhängig davon anwendbar, ob hierdurch beispielsweise <u>sämtliche</u> für den MSBN relevanten technischen Einrichtungen der einzelnen Messlokation, nur die <u>Messeinrichtung selbst</u> oder etwa <u>nur sonstige</u> technische Einrichtungen (z. B. Wandler, SMGw), ausgewechselt werden sollen. Aus diesem Grund finden diejenigen Prozessschritte, die sich auf die Erfassung und Übermittlung von Messwerten beziehen, mit der Ausnahme wenn an der Messlokation ein oder mehrere iMS eingebaut sind (Endablesung, Ablesung Einbauzählerstand etc.), nur dann Anwendung, wenn die Messeinrichtung selbst auch vom Wechsel betroffen ist.</p> <p>Dieser Prozess ist auch dann entsprechend anwendbar, wenn es zwar nicht zu einem Wechsel der Messeinrichtung kommt, sondern die vorhandene Messeinrichtung (z. B. durch Neuparametrisierung) mit Auswirkungen auf die Stammdaten der Messlokation/en verändert wird.</p>

5.1.2. Sequenzdiagramm



5.1.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSBN	MSBA	Anzeige Gerätewechselabsicht		<p>Der MSBN übermittelt eine Gerätewechselabsicht für die Messlokation. Hierbei teilt er mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf welche technischen Einrichtungen der Messlokation/en sich die Gerätewechselabsicht bezieht; hat der MSBN den Umfang der Gerätewechselabsicht nicht näher spezifiziert, so hat der MSBA davon auszugehen, dass sich der Gerätewechsel auf sämtliche technischen Einrichtungen der einzelnen Messlokation bezieht, • Ob die einzelne Messlokation auf Grund des Umbaus auf iMS übernommen wird. • zu welchem Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) die Durchführung des Gerätewechsels beabsichtigt ist. Der Tag muss in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem in Prozessschritt 3b des Prozesses <i>Beginn Messstellenbetrieb</i> vom NB bestätigten Zuordnungstermin liegen. <p>Der Gerätewechsel ist frühestens am 4. auf diese Anzeige folgenden WT möglich.</p> <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs sowie bei Stilllegung des Messstellenbetriebs)</p>
2a	MSBA	MSBN	Ankündigung Eigenausbau	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT vor dem Gerätewechseltermin	<p>Der MSBA teilt mit, dass er die vom Gerätewechsel betroffenen Altgeräte selbst ausbauen wird.</p> <p>Der Eigenausbau hat zu dem vom MSBN nach Prozessschritt 1 genannten Zeitpunkt zu erfolgen.</p> <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs sowie bei Stilllegung des Messstellenbetriebs)</p>
2b	MSBA	MSBN	Mitteilung kein Eigenausbau	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des	<p>Dieser Prozessschritt ist alternativ zu 2a.</p> <p>Mitteilung des MSBA, dass von einem Eigenausbau durch MSBA kein</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
				2. WT vor dem Gerätewechseltermin	Gebrauch gemacht werden soll. (Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs sowie bei Stilllegung des Messstellenbetriebs)
3	MSBN bzw. MSBA		Endablesung durch MSBN oder MSBA	Bei nicht fernausgelesener kME, mME: Unmittelbar vor Ausbau des Altgerätes Bei fernausgelesener kME, iMS: zeitnah zum Ausbau des Altgerätes	Endablesung der alten Messeinrichtung. Bei nicht fernausgelesener kME, mME: Die Endablesung erfolgt durch diejenige Person, die auch den Ausbau des Altgerätes vornimmt, also entweder MSBN oder MSBA. Bei fernausgelesener kME, iMS: Die Endablesung erfolgt durch den MSBA. Dieser stellt sicher, dass rechtzeitig vor dem vom MSBN mitgeteilten Wechselzeitpunkt die Endablesung durch außerordentliche elektronische Auslesung erfolgt. Erforderlichenfalls hat der MSBN den MSBA hierzu unmittelbar vor Ausbau telefonisch zu kontaktieren. (Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs)
4	MSBN bzw. MSBA		Ausbau durch MSBN oder MSBA	Zum mitgeteilten Wechselzeitpunkt	Ausbau der Altgeräte nach Maßgabe der vorherigen Abstimmungen zwischen MSBN und MSBA gem. den Prozessschritten 2a bzw. 2b. Hierbei gilt: <ul style="list-style-type: none"> Ist im Falle eines auszubauenden fernausgelesenen kME oder einer iMS die nach Prozessschritt 3 erforderliche vorherige Endablesung durch den MSBA aus Gründen nicht erfolgt, die der MSBN nicht zu vertreten hat, so hindert die Nichtdurchführung der Endablesung nicht den Ausbau der alten Messeinrichtung. In diesem Fall sind entsprechende Vorschlagsmesswerte durch den MSBA zu bilden. Hat MSBA gem. Prozessschritt 2a den Eigenausbau der alten Messeinrichtung angekündigt, erscheint aber nicht zu dem vom MSBN genannten Zeitpunkt an der einzelnen Messlokation

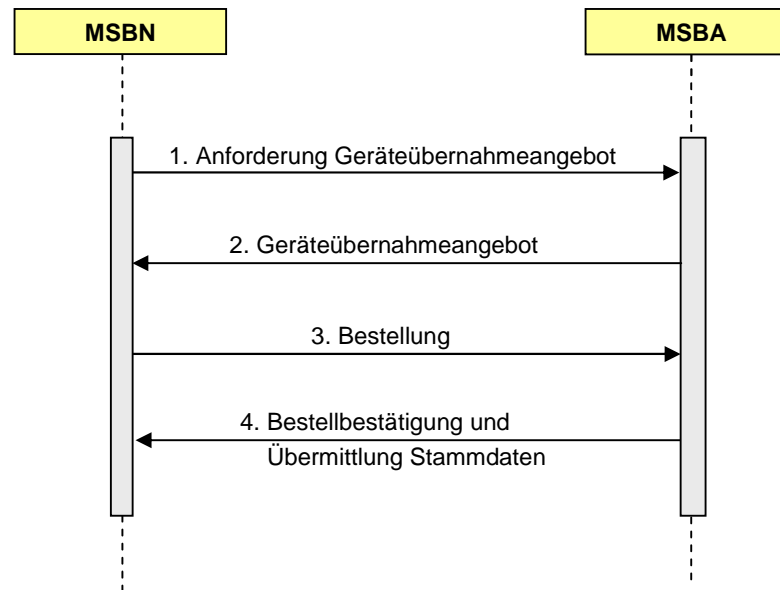
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					<p>oder hat der MSBA weder eine Mitteilung nach Prozessschritt 2a noch eine Mitteilung nach Prozessschritt 2b gegenüber dem MSBN abgegeben, so ist der MSBN zum Ausbau der Alteinrichtung auch in Abwesenheit des MSBA berechtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hat MSBA fristgerecht gem. Prozessschritt 2a einen Eigenausbau angekündigt und erscheint zu dem vom MSBN genannten Zeitpunkt an der einzelnen Messlokation, während der MSBN nicht zum genannten Zeitpunkt dort erscheint, so ist der MSBA nicht zum Ausbau der Messeinrichtung berechtigt. • Handelt es sich bei der alten Messeinrichtung um eine fernausgelesene kME oder ein iMS und wird deren Ausbau nicht durch den MSBA vorgenommen, so ist der Ausbau nicht vor Eintritt des in Prozessschritt 1 durch den MSBN mitgeteilten Wechselzeitpunktes gestattet. <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs)</p>
5	MSBN		Einbau der neuen Geräte	Unmittelbar nach Prozessschritt 4	Der MSBN baut die neuen Geräte ein und nimmt die einzelne Messlokation in Betrieb.
6	MSBN		Auslesung Einbauzählerstand	Unmittelbar nach Prozessschritt 5	Auslesung des Einbauzählerstands bzw. Einbauzählerstände der neuen Messeinrichtung/en durch den MSBN.
7	MSBN bzw. MSBA	NB	Übermittlung Endablesewerte durch MSBN oder MSBA	Unverzüglich nach Prozessschritt 4	Derjenige MSB, der die Endablesung der alten Messeinrichtung vorgenommen hat, übermittelt die erfassten Endablesewerte an den NB.
8	MSBN	NB	Mitteilung Gerätewechsel, Stammdaten und Einbauzählerstand	Unverzüglich nach Prozessschritt 6	Der MSBN informiert den NB über den erfolgten Gerätewechsel. Er übermittelt an den NB alle vom Gerätewechsel betroffenen und für den NB erforderlichen Stammdaten inklusive des Wechselgrundes. Im Fall des Einbaus einer/der Messeinrichtung(en) teilt er auch den genauen Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) des Einbaus sowie den Einbauzählerstand bzw. die Einbauzählerstände mit.

5.2. Ergänzungsprozess Geräteübernahme

5.2.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Geräteübernahme
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktteilnehmern, wenn im Fall des Übergangs des Messstellentriebs die vorhandenen Messeinrichtungen zum Kauf oder zur Nutzung angeboten werden . Die Bestandteile der Messeinrichtungen können einzeln oder vollständig angeboten werden.

5.2.2 Sequenzdiagramm



5.2.3 Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen / Bedingungen
1	MSBN	MSBA	Anforderung Geräteübernahmeangebot		<p>Der MSBN übermittelt einen Geräteübernahmewunsch für die einzelne Messlokation. Hierbei teilt er mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> auf welche technischen Einrichtungen der Messlokation/en sich der Übernahmewunsch bezieht; hat der MSBN den Umfang seines Übernahmewunsches nicht näher spezifiziert, so hat der MSBA davon auszugehen, dass sich der Übernahmewunsch auf sämtliche technischen Einrichtungen der Messlokation/en bezieht, zu welchem Datum die Übernahme gewünscht ist. Der Tag muss in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem in Prozessschritt 3b des Prozesses <i>Beginn Messstellenbetrieb</i> vom NB bestätigten Zuordnungstermin liegen.
2	MSBA	MSBN	Geräteübernahmeangebot	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anfrage	<p>Der MSBA übermittelt entgeltfrei ein Angebot zum Kauf oder zur Nutzung der vom MSBN angefragten technischen Einrichtungen der einzelnen Messlokation zu dem vom MSBN gewünschten Übernahmetermin, soweit nicht rechtliche Regelungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.</p> <p>Der MSBA gibt hierbei ein Angebot mit Einzelpositionen zu allen angefragten technischen Einrichtungen ab. Für jede Einzelposition benennt der MSBA ein separates Entgelt.</p>
3	MSBN	MSBA	Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang des Angebots	Der MSBN nimmt das Gesamtangebot oder Angebote zu einzelnen technischen Einrichtungen an. Die Annahme hinsichtlich einzelner technischer Einrichtungen bildet zugleich die konkludente Ablehnung hinsichtlich der restlichen vom MSBA angebotenen technischen Einrichtungen.
4	MSBA	MSBN	Bestellbestätigung sowie Übermittlung der Stammdaten	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 2. WT nach Bestellung	Der MSBA bestätigt die bestellte Geräteübernahme. Er übermittelt zugleich in Bezug auf diejenigen technischen Einrichtungen, bei denen der MSBN das Übernahmeangebot angenommen hat, sämtliche für den Weiterbetrieb notwendigen Stammdaten an den MSBN.

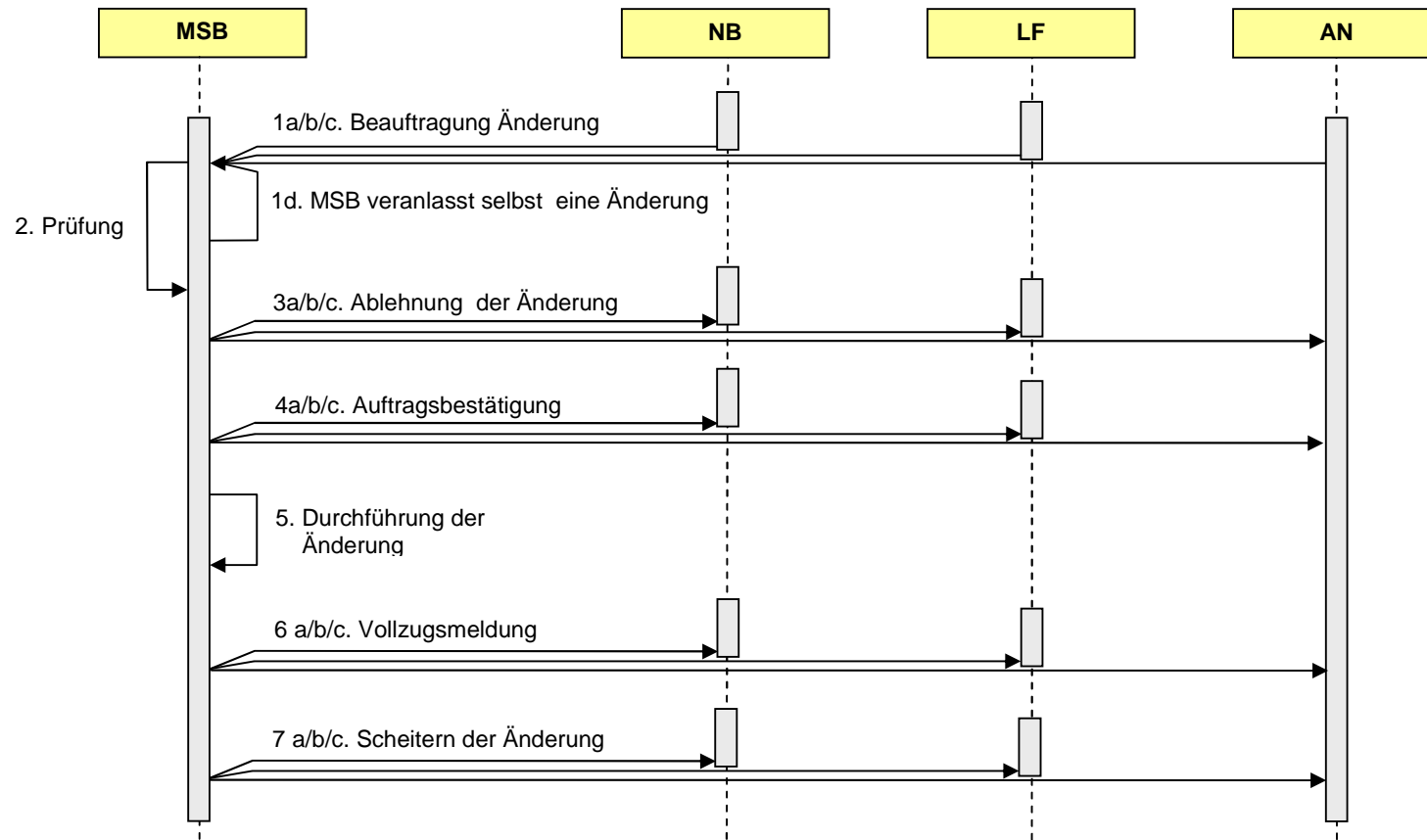
C. Prozesse während des laufenden Messstellenbetriebs

1. Prozess Messlokationsänderung bei kME, mME inkl. iMS-Einbau

1.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Messlokationsänderung
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktakteuren, für den Fall, dass ein Marktakteur die Änderung technischer Einrichtungen der Messlokation anfordert (dies beinhaltet auch den Einbau eines iMS), ohne dass es zugleich zu einem Wechsel des MSB kommt.</p> <p>Hinweis: Ist die einzelne Messlokation mit iMS ausgestattet, kann eine Änderung des Bilanzierungsverfahrens durch den LF nicht über diesen Prozess angestoßen werden, ebenso nicht die notwendigen Prozessschritte bei einem Bilanzierungsverfahrenswechsel, die der NB gegenüber dem MSB mitteilen muss (siehe Kapitel C. 5 „Änderung des Bilanzierungsverfahrens“).</p>

1.2. Sequenzdiagramm



1.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen / Bedingungen
1a	LF	MSB	Beauftragung Änderung	20 WT vor dem gewünschten Änderungstermin	<p>Der LF teilt dem MSB seine Anforderungen an die Änderung der Messlokation mit.</p> <p>Der LF kann eine Änderung der Messlokation vom MSB verlangen, wenn und soweit er hierzu aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB berechtigt ist.</p> <p>Der LF teilt dem MSB den Anforderungsumfang und den gewünschten Änderungstermin mit.</p>
1b	AN	MSB	Beauftragung Änderung	20 WT vor dem gewünschten Änderungstermin	<p>Der AN, ggf. vertreten durch den LF, teilt dem MSB seine Anforderungen an die Änderung der Messlokation mit.</p> <p>Der AN kann eine Änderung der Messlokation vom MSB verlangen, wenn und soweit er hierzu aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB berechtigt ist.</p> <p>Der AN teilt dem MSB den Anforderungsumfang und den gewünschten Änderungstermin mit.</p> <p>AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung</p>
1c	NB	MSB	Beauftragung Änderung	20 WT vor dem gewünschten Änderungstermin	<p>Der NB teilt dem MSB seine Anforderungen an die Änderung der Messlokation mit.</p> <p>Der NB kann eine Änderung der Messlokation vom MSB verlangen, wenn und soweit er hierzu aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB berechtigt ist. Mögliche Gründe können u. a. sein:</p> <p>a) Geänderte Anforderungen an die Messeinrichtungen gemäß den auf die Messlokation anzuwendenden technischen Mindestanforderungen des NB wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Netznutzungsvertrags zwischen NB und Netznutzer (LF bzw. AN)

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen / Bedingungen
					<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Verbrauchsverhaltens des AN - baulichen Veränderungen mit Auswirkungen auf die Messlokation b) Änderung der technischen Mindestanforderungen des NB aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben. Der NB teilt dem MSB den Anforderungsumfang und den gewünschten Änderungstermin mit.
1d	MSB		MSB veranlasst selbst eine Änderung		Aufgrund des Vertrags zum Messstellenbetrieb zwischen MSB und AN ist eine Änderung der Messlokation erforderlich oder möglich. Mögliche Gründe können u. a. sein: <ul style="list-style-type: none"> - Tausch der Messeinrichtungen aufgrund eichrechtlicher Vorschriften - Tausch der Messeinrichtungen im Falle einer Störung Weiter bei Prozessschritt 5.
2	MSB		Prüfung	Unverzüglich	Im Fall von 1 a/b/c: Der MSB prüft, ob aufgrund der Anforderungen des LF, des AN bzw. des NB eine Messlokationsänderung vorzunehmen ist. Der MSB prüft auch unverzüglich, ob der mit der Anforderung genannte gewünschte Änderungstermin aus technischen oder betriebsbedingten Gründen eingehalten werden kann. Er hat hierzu u. a. unverzüglich einen Termin mit dem AN abzustimmen. Kann der Termin absehbar nicht eingehalten werden, so ermittelt er, zu welchem nächstmöglichen Termin die gewünschte Änderung möglich ist. Sofern gemäß im Rahmen der gewünschten Änderung der Messlokation andere als die bisherigen technischen Mindestanforderungen des NB anzuwenden sind, so kann der MSB die Änderung der Messlokation innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der Anforderungsmittelung vornehmen.
3a 3b	MSB	LF AN	Ablehnung der Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des	Der MSB sendet die Ablehnung an den Marktakteur, der mit seiner Anforderung die Prüfung ausgelöst hat.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen / Bedingungen
3c		NB		10. WT nach Eingang der Anforderung	<p>Mögliche Ablehnungsgründe können u. a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - MSB ist zum gewünschten Termin nicht mehr Betreiber der Messlokation - Der anfordernde Marktakteur ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB nicht zur Forderung der Änderung berechtigt. - Zwingende technische Gründe stehen der gewünschten Änderung der Messlokation entgegen. <p>Bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung</p>
4a 4b 4c	MSB	LF AN NB	Auftragsbestätigung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anforderung	<p>Der MSB sendet die Bestätigung an den Marktakteur, der mit seiner Anforderung die Prüfung ausgelöst hat.</p> <p>Hat sich im Rahmen der Prüfung des MSB ein abweichender nächstmöglicher Änderungstermin ergeben, so teilt er diesen mit.</p> <p>Bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung</p>
5	MSB		Durchführung der Änderung		<p>Der MSB führt zum bestätigten Zeitpunkt die erforderliche Änderung an der Messlokation durch.</p> <p>Diese erfolgt in entsprechender Anwendung der Prozessschritte 3-8 des Prozesses <i>Gerätewechsel</i>, soweit diese sinngemäß anwendbar sind.</p>
6a 6b 6c	MSB	LF AN NB	Vollzugsmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach erfolgreicher Änderung	<p>Mitteilung der erfolgreichen Durchführung der Änderung.</p> <p>Bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung</p>
7a 7b 7c	MSB	LF AN NB	Scheitern der Änderung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach ursprünglich bestätigtem Änderungstermin	<p>Dieser Prozessschritt ist alternativ zu 6 a/b/c.</p> <p>War der MSB nicht in der Lage, die Änderung fristgerecht durchzuführen (z. B. wegen dauerhafter Nichterreichbarkeit der Messeinrichtung), so teilt er dem Marktakteur, der die Anforderung gestellt hat, das Scheitern der Änderung mit. Die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Änderung der Messlokation ist zwischen den betroffenen Marktakteuren bilateral zu</p>

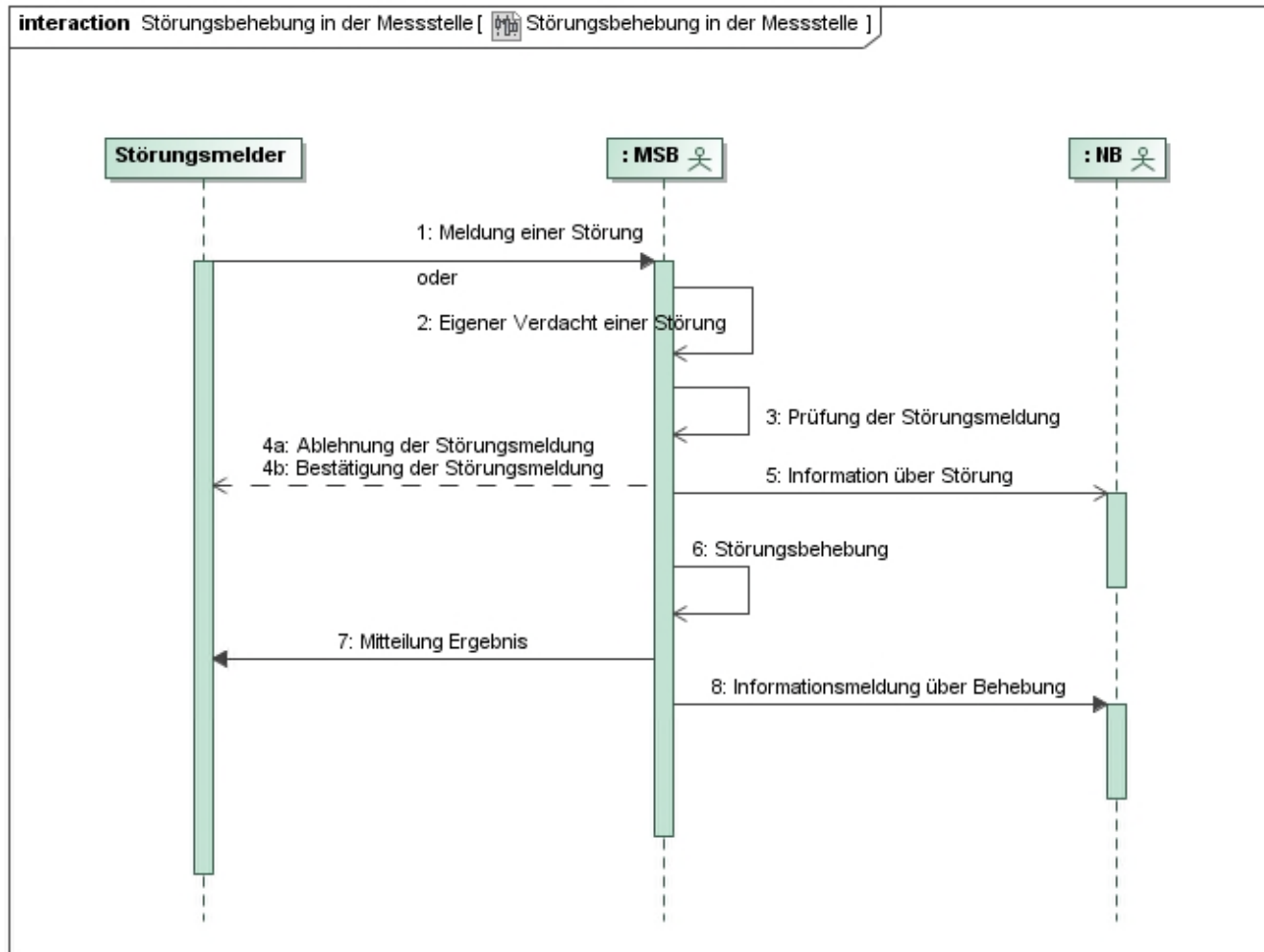
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen / Bedingungen
				min	klären. Bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung

2. Prozess Störungsbehebung in der Messlokation

2.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Störungsbehebung in der Messlokation
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktakteuren im Falle einer festgestellten oder vermuteten Störung an den technischen Einrichtungen der Messlokation. Der MSB ist verpflichtet, die Störung an der Messlokation unverzüglich zu beseitigen und so einen den Regeln der Technik entsprechenden Betrieb derselben zu gewährleisten.

2.2. Sequenzdiagramm



2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	Störungsmelder	MSB	Meldung einer Störung		Der Störungsmelder meldet dem MSB eine Störung In der Störungsmeldung werden die vermutete bzw. festgestellte Störungsart und ggf. weitere Zusatzdaten übermittelt.
2	MSB		Eigener Verdacht einer Störung		Dieser Prozessschritt ist alternativ zu 1. Dem MSB liegt aufgrund eigener Wahrnehmung der Verdacht einer Störung vor
3	MSB		Prüfung der Störungsmeldung	Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Vorliegen der Störungsinformation Bei kME mit RLM, iMS: Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Vorliegen der Störungsinformation.	
4a	MSB	Störungsmelder	Ablehnung der Störungsmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Prüfung	Ablehnungsgrund kann z. B. sein: - Messlokation wird nicht von MSB betrieben
4b	MSB	Störungsmelder	Bestätigung der Störungsmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Prüfung	Dieser Prozessschritt ist alternativ zu 4a. Soweit möglich werden die Störungsursache, der voraussichtliche Zeitpunkt der Störungsbehebung und ggf. die Störungsauswirkungen mit-

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					geteilt.
5	MSB	NB	Information über Störung	Zeitgleich mit Prozessschritt 4b	Nur bei Bestätigung der Störungsmeldung ist eine Informationsmeldung an den NB zu senden. Soweit möglich werden die Störungsursache, der voraussichtliche Zeitpunkt der Störungsbehebung und ggf. die Störungsauswirkungen mitgeteilt.
6	MSB		Störungsbehebung	Bei kME ohne RLM und mME und bei iMS (NS): Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT nach Bestätigung der Störungsmeldung Bei kME mit RLM (NS/ND): bis zum Ablauf des 4. WT nach Bestätigung der Störungsmeldung Bei kME mit RLM (MS/HS) und bei iMS (MS/HS): bis zum Ablauf des 2. WT nach Bestätigung der Störungsmeldung	Der MSB behebt die Störung an der Messeinrichtung. Ist für die Störungsbehebung der Austausch technischer Einrichtungen der Messlokation erforderlich, so erfolgt dies in entsprechender Anwendung der Prozessschritte 3-8 des Prozesses <i>Gerätewechsel</i> , soweit diese sinngemäß anwendbar sind.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
7	MSB	Störungsmelder	Mitteilung Ergebnis	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Störungsbehebung	<p>Ist die Störung weder vom NB oder LF gemeldet worden, so kann die Übermittlung auf einem anderen Kommunikationswege als per EDIFACT stattfinden.</p> <p>Die übermittelte Meldung beschreibt folgende Fälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Störung behoben (mit Gerätewechsel) - Störung behoben (ohne Gerätewechsel) - Keine Störung in der Messlokation festgestellt
8	MSB	NB	Informationsmeldung über Behebung	Zeitgleich mit Prozessschritt 8	<p>Die übermittelte Meldung beschreibt folgende Fälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Störung behoben (mit Gerätewechsel) - Störung behoben (ohne Gerätewechsel) - Keine Störung in der Messlokation festgestellt

3. Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten

3.1. Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Die Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten richten sich nach folgenden Grundsätzen: Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

3.1.1. Erhebung von Messwerten

Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden

- vom MSB (Bei kME, mME, iMS)
- vom LF (Nur bei kME ohne RLM, mME)
- vom NB (Nur bei kME ohne RLM, mME).

Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom LF einerseits und dem vom MSB gemeldeten Zählerstand andererseits, ist der vom MSB abgelesene Zählerstand maßgeblich.

3.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Unabhängig von der Zuständigkeit für deren Erhebung sind Messwerte, die für die Abrechnungen des NB (insbesondere für Netzentgeltabrechnung, Mehr-/Minderungenabrechnung, Bilanzkreisabrechnung) Verwendung finden, durch den NB aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte dem NB unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den NB umfasst insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den NB verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Ergeben sich im Zuge der Aufbereitung Änderungen an den Messwerten, so hat der NB die veränderten Messwerte auch an denjenigen Marktpartner zu übermitteln, von dem er die Messwerte vor deren Aufbereitung erhalten hatte. In jedem Fall hat der NB die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung im Rahmen der Geschäftsprozesse der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) weiter an den LF zu übermitteln.

Nur bei kME ohne RLM, mME:

Messwerte, die für die Abrechnungen des NB keine Verwendung finden, können dem NB optional übersandt werden. In diesem Fall hat der NB mit den übersandten Messwerten entsprechend dem vorstehenden Absatz zu verfahren.

3.1.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis NB – LF (bei kME ohne RLM, mME)

Sofern im Verhältnis zwischen NB und LF keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, legt der NB den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung zur Bestimmung der Netzentgelte fest.

Will der LF von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseturnus Gebrauch machen, so hat er dem NB dies rechtzeitig mitzuteilen. Neben vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen können sich derartige Rechte im Bereich der Grundversorgung insbesondere aus den Regelungen der StromNZV oder bei sonstigen Lieferverhältnissen aus § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG i. V. m. entsprechenden verordnungsrechtlichen Konkretisierungen ergeben. Dem LF fällt das Bestimmungsrecht für den Ableseturnus zu, wenn er mit seinem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart.

Möchte der LF schon bei der Anmeldung einer Marktlokation zur Belieferung einen eigenen Ableseturnus vorgeben, so teilt er dies dem NB im Rahmen der Anmeldung gemäß den jeweiligen Prozessen der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) mit. Möchte er den Ableseturnus für die turnusmäßige Messung gegenüber dem NB erst später nach Aufnahme der Belieferung ändern, so erfolgt dies nach Maßgabe des Prozesses im Kapitel „Stammdatenänderung“.

Die Vorgabe des Ableseturnus durch den LF gegenüber dem NB betrifft nur den Ablesezyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusablesungen), nicht aber die Ablesetermine selbst. Den Ablesetermin legt der NB fest.

3.1.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis MSB - NB (bei kME ohne RLM, mME)

Der NB teilt dem MSB die im Verhältnis zum LF geltenden Vorgaben zum Ableseturnus mit, außerdem die vom NB festgelegten Sollablesetermine. Bei Neuordnung eines MSB zu einer einzelnen Messlokation geschieht dies im Rahmen des Prozesses „Beginn Messstellenbetrieb“. Ändert sich der geltende Ableseturnus und die sich daraus ergebenden Sollablesetermine erst später, so gibt der NB diese Information im Rahmen einer Stammdatenänderung an den MSB für alle Messlokationen einer Marktlokation weiter.

3.1.5. Bestimmung des Tarifierungsfalls für iMS

Beim Einbau eines iMS (Ersetzung eines alten iMS durch ein neues iMS oder Ersetzung einer kME oder mME durch ein iMS) übernimmt der MSB die Tarifierung des ausgebauten Geräts bzw. beim MSB-Wechsel erhält dieser die Vorgaben für die Tarifierung durch den NB im Rahmen des Prozess Beginn Messstellenbetrieb.

Eine Änderung des Messwertübermittlungsfalls erfolgt vom NB per Bestellung an den MSB gemäß Unterkapitel „Use-Case Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB“ in Kapitel „Änderung Bilanzierungsverfahren“

Bei einer Messlokation zur Messung von Erzeugungsmengen wird im Fall des Einbaus eines iMS als Ersatz für eine kME oder mME nicht die bisherige Tarifierung beibehalten. Es erfolgt immer eine Umstellung auf TAF7. Im Fall des Einbaus eines neuen iMS anstelle des bisherigen iMS wird der TAF7 beibehalten. Bei diesen Messlokationen ist über die direkte Kommunikation der Messwerte vom iMS zum MSB hinaus die direkte Kommunikation der Zählerstandsgang-

werte an den ÜNB durch Hinterlegen des TAF7 sicherzustellen, soweit der ÜNB eine Berechtigung dafür hat. Berechtigt ist derjenige ÜNB, in dessen Regelzone sich die Messlokation befindet. (Näheres hierzu in Unterkapitel „Sternförmige Messwertübermittlung“).

3.1.6. Umgang mit den in iMS erfassten Werten

In den nachfolgenden Kapiteln, in denen der Messwertaustausch von in iMS erfassten Messwerten und deren Weiterverarbeitung beschrieben ist, sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

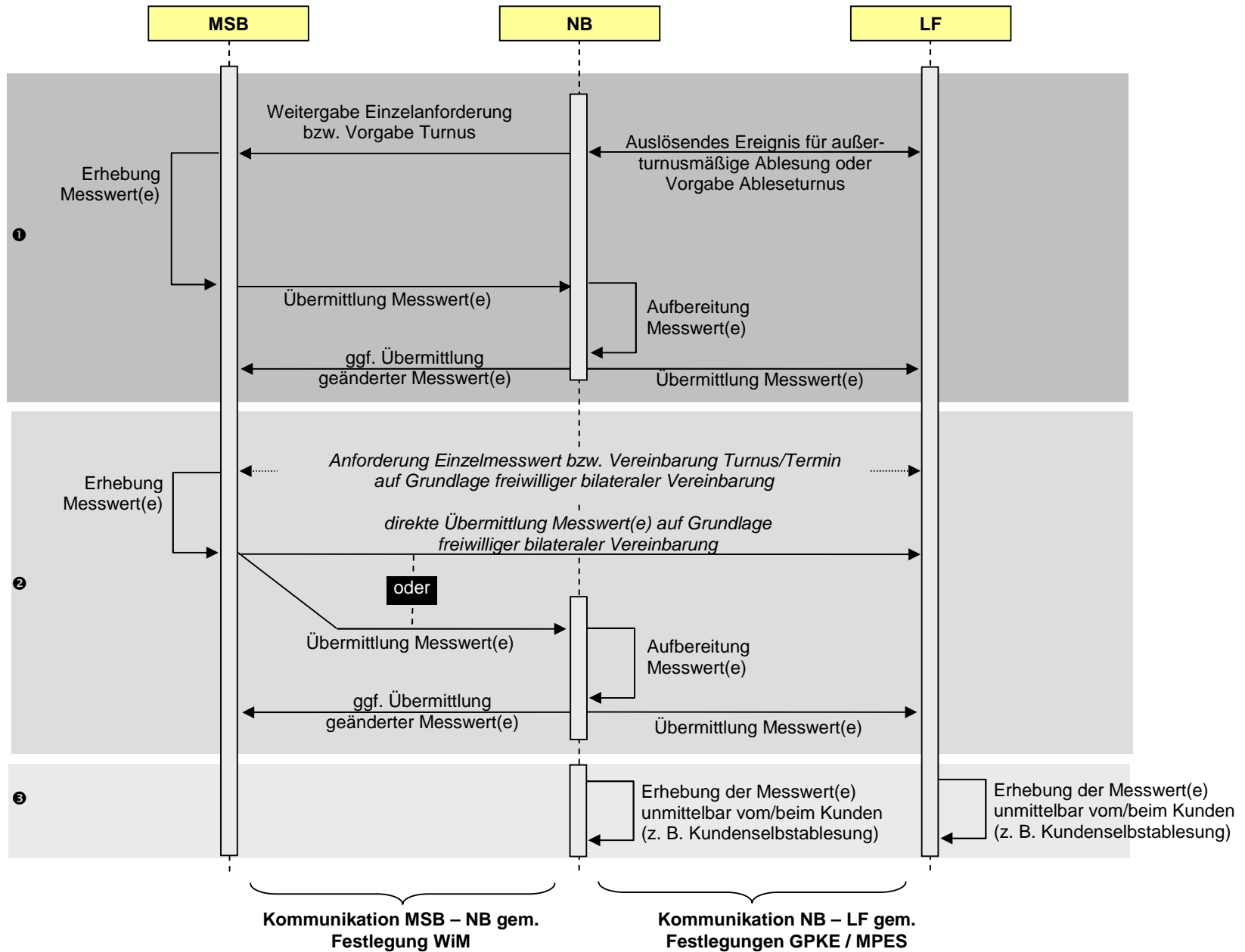
- Werden zur Ermittlung der Energiemenge einer Marklokation Messwerte aus mehr als einer mit iMS ausgestatteten Messlokation benötigt, erfolgen die arithmetischen Operationen zur Bildung der Energiemenge der Marklokation auf Basis der in den iMS erfassten Messwerte ausschließlich außerhalb der iMS beim NB.
- Sind zur Ermittlung der Energiemenge einer Marklokation mehr als eine mME, an ein Gateway angebunden, die dieselbe Art von Messwerten (z. B. Wirkarbeit) erfassen, so erfolgen die arithmetischen Operationen zur Bildung der Energiemenge der Marklokation auf Basis der im iMS erfassten Messwerte einzelner Messlokationen ausschließlich außerhalb des iMS beim NB.

Die Möglichkeit, dass in einem Gateway die arithmetischen Operationen zur Bildung der Energiemenge einer Marklokation erfolgen können, ist nicht betrachtet und folglich im Interimsmodell nicht in den Marktprozessen zu verwenden.

3.2. Kettenförmige Messwertübermittlung

3.2.1. Übermittlungskonstellationen

Aus den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich folgende mögliche Verfahrensweisen in Bezug auf Messwerte:



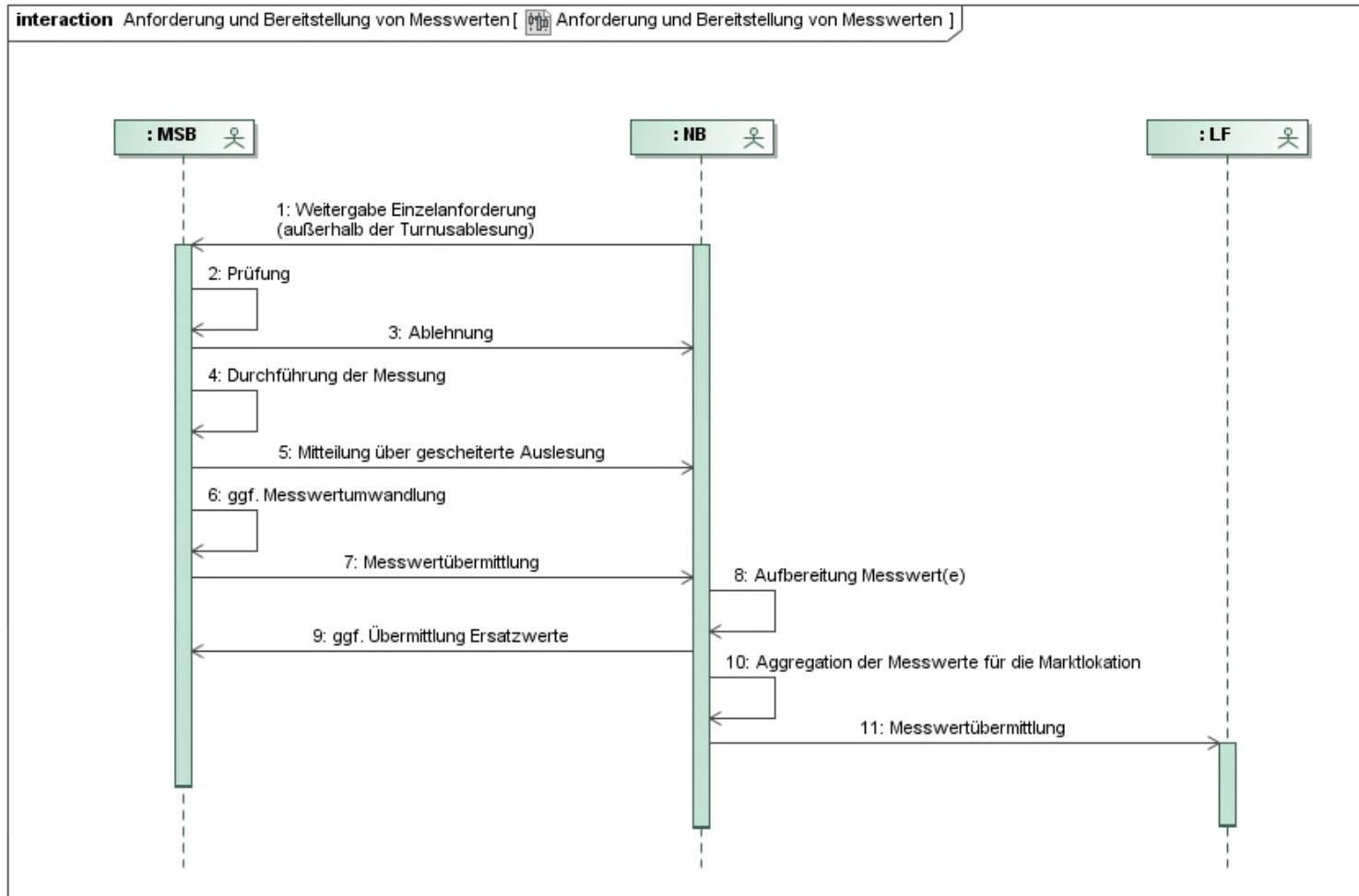
Erläuterungen zu den Konstellationen:

1	<p>Bei kME, mME, iMS: Zweistufige Anforderung / Bereitstellung von Messwerten:</p> <p>Es ist aufgrund eines GPKE/MPES-Ereignisses (z. B. Lieferantenwechsel) die außerturnmäßige Übermittlung eines Messwertes an den LF erforderlich, der LF gibt im Rahmen der GPKE/MPES-Prozesse gegenüber dem NB einen geänderten Ableseturnus vor oder es handelt sich um den Fall einer RLM oder eines iMS mit TAF7 und turnusmäßiger Bereitstellung von 15-minütigen Werten an den LF.</p> <p>Der NB teilt dem MSB erforderlichenfalls mittels des Prozesses „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ entweder das Erfordernis einer außerturnmäßigen Ablesung oder den geänderten Ableseturnus nebst den dazugehörenden Sollableserterminen mit.</p> <p>Nach Erhebung der Messwerte erfolgt beim NB die Aufbereitung und im Anschluss die Weitergabe der Messwerte an den LF und im Fall von Messwertänderungen auch an den MSB.</p>
2	<p>Bei kME ohne RLM, mME: Direkte Anforderung und Übermittlung von Messwerten mit optionaler Aufbereitung:</p> <p>Denkbar ist auch die unmittelbare bilaterale Vereinbarung zwischen dem LF und dem für die Messung zuständigen MSB über die Häufigkeit und die Termine von Messwerterhebungen (etwa weil LF und MSB ein abgestimmtes Bündelprodukt aus Energielieferung und Messstellenbetrieb anbieten). In diesem Fall ändert sich nichts an dem von NB vorgegebenen Sollableserterminen und den auf diesen bezogenen Ableseturnus. In diesem Fall bleibt es grundsätzlich dem MSB überlassen, ob er die selbst erhobenen Messwerte im Anschluss direkt an den LF übermittelt oder ob er diese dem NB zur Aufbereitung und zur Weiterleitung an den LF schickt. Eine Übermittlung an den NB zum Zweck der Aufbereitung und Weiterleitung ist nur dort erforderlich, wo die betreffenden Messwerte auch für Abrechnungen des NB relevant sind.</p> <p>In allen Fällen, in denen der MSB die Messwerte an den NB übermittelt, erfolgt die Aufbereitung und Weiterleitung durch den NB wie oben in Fall 1.</p>
3	<p>Bei kME ohne RLM, mME: Unmittelbare Erhebung von Messwerten durch den NB bzw. LF:</p> <p>Schließlich hat der NB bzw. LF die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z. B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des LF, EEG-Abrechnung durch den NB gegenüber dem Anlagenbetreiber) verwendet werden sollen.</p>

3.2.2. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Anforderung und Bereitstellung von Messwerten
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktion zwischen den Marktpartnern</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Anforderung von außerturnusmäßiger Erfassung von Messwerten durch den NB beim MSB und deren Bereitstellung (diese Anforderungen beginnt in der nachfolgenden Beschreibung mit den Prozessschritt 1), sowie • die Bereitstellung von turnusmäßigen bzw. regelmäßigen erfassten Messwerten durch den MSB an den NB sowie durch den NB an den LF (die Bereitstellung beginnt in den nachfolgenden Beschreibungen mit dem Prozessschritt 4). <p>Soweit Messwerte netzentgelt- oder bilanzierungsrelevant sind, sind diese nach Erhebung an den NB zu übermitteln, damit dieser bezüglich dieser Daten seinen Aufbereitungs- und Archivierungspflichten aus dem MsbG nachkommen kann.</p> <p>Die bilaterale Vereinbarung zwischen MSB und Dritten (etwa LF, AN) bezüglich der direkten Übermittlung von Messwerten unterliegt nicht den Anforderungen dieses Prozesses.</p> <p>Hinweis: Das Kapitel „Ergänzende Beschreibungen zum Prozess <i>Anforderung und Bereitstellung von Messwerten</i>“ konkretisiert den Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“, um die konkret zu übermittelnden Messwerte.</p>

3.2.3. Sequenzdiagramm



3.2.4. Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	MSB	Weitergabe Einzelanforderung (außerhalb der Turnusablesung)	Unverzüglich nach Vorliegen des Ablesegrundes	<p>Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwerterhebungen.</p> <p>Außerturnusmäßige Messwerterhebungen werden durch den NB gegenüber dem MSB mit diesem Prozessschritt angestoßen.</p> <p>Hierbei teilt der NB den Auslöser der außerturnusmäßigen Messwerterhebung mit. Die auslösenden Prozesse für die Ableesungen sind im Unterkapitel „Außerturnusmäßige Messwertübermittlung“ des Kapitels „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“ aufgeführt.</p> <p>Der NB teilt dem MSB einen Sollablesetermin mit. Der Sollablesetermin ist der Tag, an dem der jeweilige Zählwert aus der Messeinrichtung ausgelesen werden soll.</p> <p>Der MSB hat den vorliegenden Prozess hinsichtlich aller Messwertanforderungen vollständig durchzuführen und abzuschließen, hinsichtlich derer ihm die Messlokation zu dem vom NB vorgegebenen Sollablesetermin zugeordnet ist. Ein Wechsel in der Zuordnung der Messlokation nach dem Sollablesetermin aber noch vor Übermittlung der Messwerte ist insofern irrelevant.</p>
2	MSB		Prüfung	Unverzüglich	<p>Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwerterhebungen.</p> <p>Der MSB prüft die eingegangene Anforderung zur Bereitstellung von Messwerten.</p>
3	MSB	NB	Ablehnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang	<p>Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwerterhebungen.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
				der Anforderung	<p>Der MSB lehnt die Anforderung des NB zur Bereitstellung von Messwerten ab. Der Grund der Ablehnung wird mitgeteilt. Mögliche Ablehnungsgründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Berechtigung zur Beauftragung - Unzulässiger Sollablesezeitpunkt
4	MSB		Durchführung der Messung	Zum Soll-/Turnusablesetermin (außer bei Sollableseterminen in der Vergangenheit)	<p>Der MSB führt die Messung durch. Auslöser sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außerturnusmäßige Messwerterhebungen gemäß Sollablesetermin des NB (und somit der Folgeschritt zu Schritt 2) oder • Turnusablesung gemäß Sollablesetermin des NB • Messwerterhebung zu einem sonstigen Termin auf Basis bilateraler Vereinbarungen mit Dritten (z. B. LF, AN etc.) <p>Er führt hierbei auch eine erste technische Plausibilisierung der Messwerte durch. Diese umfasst insbesondere die Kontrolle auf vollständige und fehlerfreie Auslesung der Daten aus der Messeinrichtung (Prüfung auf Vollständigkeit der Messwerte, Vollständigkeit der Statusinformationen etc.).</p> <p>Liegt ein Sollablesetermin aufgrund eines rückwirkenden Lieferbeginn- / Lieferendeprozesses in der Vergangenheit, ist der Messwert in geeigneter Weise zu ermitteln.</p> <p>Bei iMS: Die zu übermittelnden Zähler-/Registerstände ergeben sich aus den zum Sollablesetermin angelegten Tarifanwendungsfällen (TAF1 oder TAF2) im iMS.</p> <p>Hinweis für die außerturnusmäßige Messwerterhebung: Die zu übermittelnden Zähler-/Registerstände sind im Unterkapitel „Außerturnusmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokati-</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					on einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“ aufgeführt.
5	MSB	NB	Mitteilung über gescheiterte Auslesung	Siehe Unterkapitel „Außerturnusmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“	War der MSB in Prozessschritt 4 nicht in der Lage, die Auslesung fristgerecht durchzuführen, so teilt der MSB dem NB das Scheitern der Auslesung mit. Alternativ zu diesem Prozessschritt hat der MSB die Möglichkeit, Vorschlagswerte für die fehlenden Messwerte zu bilden und diese dem NB als Information für die nachfolgenden Prozessschritte der Messwertübermittlung zu übermitteln. Der MSB holt die Messwerterhebung unverzüglich nach.
6	MSB		Ggf. Messwertumwandlung	Unverzüglich	Bei iMS: Der MSB wandelt die aus einem iMS erhaltenen Zählerstandsgänge in einen Lastgang um.
7	MSB	NB	Messwertübermittlung	Siehe Unterkapitel „Außerturnusmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“	Der MSB übermittelt die von ihm erhobenen Messwerte aus der Messlokation an den NB zum Zweck der weiteren Aufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) sowie der anschließenden Weiterleitung an den LF. Mit dem Messwert sind auch Datum und Zeitpunkt der Auslesung zu übermitteln. Bei kME ohne RLM, mME: Der MSB hat darüber hinaus auch die Möglichkeit, dem NB weitere Zählerstände zu übermitteln, die weder auf einen vom NB benannten Turnusablesetermin noch auf eine vom NB angeforderte außerturnusmäßige Messwerterhebung zurückgehen. Der NB ist verpflichtet, diese Werte in gleicher Weise entgegenzunehmen und gemäß den nachfolgenden Prozessschritten weiterzuverarbeiten. Dies stellt keine vom NB gesondert abrechenbare Leistung dar. Der NB ist nicht verpflichtet, insgesamt mehr als 12 -Zählerstände pro Jahr in dieser Form entgegenzunehmen und weiterzuverarbeiten. Bei iMS: Übermittlung gemäß Unterkapitel „Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu über-

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					mitteln sind“
8	NB		Aufbereitung der Messwert	Unverzüglich	Nach Eingang der vom MSB übermittelten Messwerte führt der NB eine Aufbereitung durch. Dies umfasst regelmäßig Plausibilisierung, ggf. Ersatzwertbildung und Archivierung. Kommt es hierbei zu Veränderungen der ursprünglichen Messwerte, so sind die betroffenen Werte in geeigneter Weise mit Zusatzinformationen zu versehen, die den Grund der Veränderung erkennen lassen. Wurden dem NB von Seiten des MSB keine Messwerte übermittelt, so ist der NB berechtigt und verpflichtet, Ersatzwerte für die fehlenden Werte zu bilden.
9	NB	MSB	Übermittlung Ersatzwerte	Unverzüglich, spätestens jedoch 1 WT nach Aufbereitung durch NB	Haben sich anlässlich der Aufbereitung der Messwerte beim NB Veränderungen an den Messwerten der Messlokation ergeben, so sind die vom NB gebildeten Ersatzwerte an den MSB zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht bezieht sich nicht nur auf die Ersatzwerte, sondern auf den vollständigen Datensatz (z. B. bei kME mit RLM (Strom) vollständiger 24h-Lastgang).
10	NB		Aggregation der Messwerte für die Marktlokation	Unverzüglich	Der NB aggregiert die Messwerte der Messlokation bzw. der Messlokationen der Marktlokation für den Versand an den LF.
11	NB	LF	Messwertübermittlung	Siehe Kapitel “Erforderliche Messwerte, die vom NB an den LF zu übermitteln sind“	Die Übermittlung der Messwerte der Marktlokation vom NB an den LF erfolgt gemäß Tabellen im Kapitel “Erforderliche Messwerte, die vom NB an den LF zu übermitteln sind“.

3.2.5. Ergänzende Beschreibungen zum Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“**3.2.5.1. Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind**

Der MSB übermittelt dem NB die Messwerte auf Ebene der Messlokation.

3.2.5.1.1. Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	Turnusablesung bei kME ohne RLM, mME	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: Der erforderliche Zählerstand für das Datum der Turnusablesung bzw. für den Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll, ist an den NB zu übermitteln. • Bei Zweitarif: Die erforderlichen Zählerstände (HT und NT) für das Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll ist an den LF zu übermitteln. <p>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF selbst bei der Mengenermittlung der Marktlokation berücksichtigt werden.</p>	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Turnusablesetermin	
2	Regelmäßige Auslesung einer kME mit RLM	Übermittlung des Lastgangs für das Datum der regelmäßigen Auslesung. Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.	Strom: Mit Fernauslesung: Unverzüglich, jedoch werktätlich spätestens bis 06:00 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage; Ohne Fernauslesung: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT des auf	Soweit messtechnisch erfasst und abrechnungsrelevant ist neben dem Lastgang Wirk auch der Lastgang Blind zu übermitteln.

			den Liefermonat folgenden Monats	
3	Regelmäßige Ablesung bei iMS	Übermittlung der Messwerte gemäß Unterkapitel „Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS“	Unverzüglich, jedoch werktäglich spätestens bis 06:00 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage, wenn dieser bzw. diese ein Turnusablesetermin darstellen	

3.2.5.1.1.1. Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS

In der nachfolgenden Tabelle ist jeder Marktlorkationskategorie genau ein Messwertübermittlungsfall (MÜ-A bis MÜ-F) zugeordnet. Zu jedem Zeitpunkt müssen alle iMS aller Messlokationen einer Marktlorkation im selben Messwertübermittlungsfall konfiguriert sein. Darüber hinaus ist der Verwendungszweck der Werte in den Marktprozessen, die über den jeweiligen TAF erfasst werden, angegeben.

Messwertübermittlungsfall (MÜ)	Kategorie	TAF1	TAF2	TAF7
MÜ-A	Marktlorkation mit einem Jahresstromverbrauch über 100.000 kWh	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. (für den Verwendungszweck: Plausibilisierung des Lastgangs)		<ul style="list-style-type: none"> Lastgang in kWh Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt (für den Verwendungszweck: Bilanzierung und NN-Abrechnung)
MÜ-B	NN-Eintarif-Marktlorkation mit einem Jahresstromverbrauch über 10.000 kWh und unter 100.000 kWh NN-Eintarif-Marktlorkation mit ei-	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.		<ul style="list-style-type: none"> Lastgang in kWh Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt (für den Verwendungszweck: der Bilanzierung)

	nem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch	(für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung)		
MÜ-C	NN-Doppeltarif-Marktklokation mit einem Jahresstromverbrauch über 10.000 kWh und unter 100.000 kWh NN-Doppeltarif-Marktklokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch		<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters zum Monatsersten 00:00 Uhr <p>Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. (für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung)</p>	
MÜ-D	NN-Eintarif-Marktklokation mit Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr <p>Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. (für den Verwendungszweck: Bilanzierung und der NN-Abrechnung)</p>		
MÜ-E	NN-Doppeltarif-Marktklokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh		<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters zum Monatsersten 00:00 Uhr <p>Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. (für den Verwendungszweck: Bilanzierung und der NN-Abrechnung)</p>	
MÜ-F	Marktklokation mit Erzeugung	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr 		<ul style="list-style-type: none"> • Lastgang in kWh <p>Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt</p>

		Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. (für den Verwendungszweck: Plausibilisierung des Lastgangs)		(für den Verwendungszweck: Bilanzierung)
--	--	---	--	--

3.2.5.1.2. Außerturnusmäßige Messwertübermittlung

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die für Messlokationen die vom MSB an den NB zu übermittelnden Messwerte und die jeweils einzuhaltenden Fristen, differenziert nach den auslösenden Ereignissen bzw. Prozessen.

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
1	Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	<p>Bei Bestätigung einer Anmeldung oder Bestätigung einer Ersatz-/Grundversorgung:</p> <p>Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Eintarif: Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das bestätigte Anmeldedatum an den NB. Bei Zweitarif: Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das bestätigte Anmeldedatum an den NB. <p>Der Wandler Faktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LFN selbst bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation berücksichtigt werden.</p> <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das bestätigte Anmeldedatum ist an den NB zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt 	<p>Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem bestätigten Anmeldedatum bzw. bei rückwirkenden Anmeldungen spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach der Bestätigung der Anmeldung.</p> <p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis 06:00 Uhr des Werktages nach dem bestätigten Anmeldedatum</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, der HT Registerstand, der NT Registerstand sowie der Stand des Fehlerregisters für das bestätigte Anmeldedatum sind an den NB zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. <p>Bei kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</p>	
2	Lieferende / Abmeldungsanfrage	<p>Bei Bestätigung einer Abmeldung oder bei Bestätigung einer Abmeldungsanfrage:</p> <p>Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: Übermittlung des Zählerstands für das bestätigte Abmeldedatum an den NB. • Bei Zweitarif: Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das bestätigte Abmeldedatum an den NB. <p>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF selbst bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation berücksichtigt werden.</p> <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das bestätigte Abmeldedatum ist an den NB zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, der HT Registerstand, der NT Registerstand, sowie der Stand des Fehlerregisters für das bestätigte Abmeldedatum sind an den NB zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. 	<p>Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum bzw. bei rückwirkenden Abmeldungen spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach der Bestätigung der Abmeldung.</p> <p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis 06:00 Uhr des Werktages nach dem bestätigten Abmeldedatum</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<p>Bei kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</p>	
3	Zwischenablesung	<p>U. a. bei NN-Abrechnung, Anpassung von Umlagen, Komplexitätsänderung der Marktllokation</p> <p>Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das Datum der Zwischenablesung an den NB. • Bei Zweitarif: Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das Datum der Zwischenablesung an den NB. <p>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF selbst bei der Mengen Ermittlung der Marktllokation berücksichtigt werden.</p> <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das Datum der Zwischenablesung ist an den NB zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand, sowie den Stand des Fehlerregisters für das Datum der Zwischenablesung an den NB zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. <p>Bei kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</p>	<p>Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</p> <p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis 06:00 Uhr des Werktages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
4	Gerätewechsel und TAF Wechsel	<p>Der Gerätewechsel ist zuvor per Stammdatenänderung vom NB an den LF zu senden.</p> <p>Der Zeitstempel der Zählerstandserfassung bei einem Gerätewechsel ist mindestens viertelstundengenau (Strom).</p> <p>Bei Gerätewechsel oder bei einem TAF- Wechsel: Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: <p>Der erforderliche Zählerstand sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Datum des Gerätewechsels ist an den NB zu senden.</p> • Bei Zweitarif: <p>Die erforderlichen Zählerstände sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Datum des Gerätewechsels sind an den NB zu senden.</p> <p>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF selbst bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation berücksichtigt werden.</p> <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: <p>Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Zeitpunkt des Gerätewechsels ist an den NB zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.</p> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: <p>Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand, sowie den Stand des Fehlerregisters sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Zeitpunkt des Gerätewechsels ist an den NB zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt.</p> <p>Bei kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</p>	<p>Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Datum des Gerätewechsels</p> <p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis 06:00 Uhr des Werktages nach dem Geräte-/TAF-Wechsels</p>

3.2.5.2. Erforderliche Messwerte, welche vom NB an den LF zu übermitteln sind

Der NB übermittelt dem LF die Messwerte auf Ebene der Marktlokation.

Für die nachfolgenden Beschreibungen ist die folgende Differenzierung zwischen „rechnerisch“ durch den NB und „nicht rechnerisch“ ermittelten Messwerten erforderlich.

Nicht rechnerisch ermittelte Messwerte:

Für die Ermittlung der Messwerte der Marktlokation ist keine rechnerische Umwandlung der Messwerte der Messlokation durch den NB erforderlich. Die Messwerte der Marktlokation entsprechen 1 zu 1 den Messwerten der Messlokation die vom MSB übermittelt wurden. (Messwert der Marktlokation = Messwert der Messlokation oder Lastgang der Marktlokation = Lastgang der Messlokation).

Die Ersatzwertbildung und die Berücksichtigung von Wandlerkonstanten sind im Sinne dieser Definition nicht als rechnerische Umwandlung zu verstehen.

Rechnerisch ermittelte Messwerte:

Für die Ermittlung der Messwerte für die Marktlokation ist eine rechnerische Umwandlung der Messwerte der Messlokation (bzw. der Messlokationen der Marktlokation) durch den NB erforderlich. Beispiele für eine solche rechnerische Umwandlung sind die Berücksichtigung unterspannungsseitiger Messung (Trafoverluste) oder die Ermittlung der gesamten an eine komplexe Marktlokation gelieferten Energie, durch Berücksichtigung der Energiemengen aller zur Marktlokation gehörigen Messlokationen. Im Ergebnis der Umwandlung entspricht der Messwert der Marktlokation nicht dem Messwert der Messlokation(en) die vom MSB an den NB übermittelt wurde. (Messwert der Marktlokation \neq Messwert der Messlokation oder Lastgang der Marktlokation \neq Lastgang der Messlokation).

3.2.5.2.1. Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	Turnusablesung bei kME ohne RLM, mME	<p>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: Der erforderliche Zählerstand für das Datum der Turnusablesung bzw. für den Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll, ist an den LF zu übermitteln. • Bei Zweitarif: Die erforderlichen Zählerstände (HT und NT) für das Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll ist an den LF zu übermitteln. <p>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengenermittlung der Marktlokation berücksichtigt werden.</p> <p>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: Die ermittelte Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll ist an den LF zu übermitteln. • Bei Zweitarif: Die ermittelte Energiemenge (HT und NT) seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll ist an den LF zu übermitteln. <p>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.</p>	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Sollablesetermin.	

2	Regelmäßige Ablesung einer kME mit RLM	<p>Übermittlung des Lastgangs für das Datum der regelmäßigen Ablesung.</p> <p>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktllokation bereits berücksichtigt.</p>	<p>Strom:</p> <p>Mit Fernauslesung: Unverzüglich, jedoch werktäglich spätestens bis 12:00 Uhr, für den Vortag bzw. für die Vortage.</p> <p>Ohne Fernauslesung: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf den Liefermonat folgenden Monats.</p>	<p>Soweit messtechnisch erfasst und abrechnungsrelevant ist neben dem Lastgang Wirk auch der Lastgang Blind zu übermitteln.</p>
3	Regelmäßige Ablesung bei iMS	<p>Tägliche Übermittlung der Messwerte gemäß Unterkapitel „Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS“</p>	<p>Unverzüglich, jedoch werktäglich spätestens bis 12:00 Uhr, für den Vortag bzw. für die Vortage, wenn dieser bzw. diese ein Turnusablesetermin darstellt</p>	

3.2.5.2.1.1. Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS

In der nachfolgenden Tabelle ist jeder Marktlokationskategorie genau ein Messwertübermittlungsfall (MÜ-A bis MÜ-F) zugeordnet. Zu jeder Marktlokationskategorie ist festgelegt, welche Werte einer Marktlokation der NB an den LF zu übermitteln hat und wozu diese Werte in den Marktprozessen verwendet werden.

Messwertübermittlungsfall (MÜ)	Kategorie Marktlokation	TAF1	TAF2	TAF7
MÜ-A	Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch über 100.000 kWh/A	<p>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt • Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge <p>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung der Monatsenergiemenge; Wandlerfaktor ist in der Monatsenergiemenge berücksichtigt <p>(für den Verwendungszweck: Plausibilisierung des Lastgangs)</p>		<p>Lastgang für die Marktlokation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Lastgangs in kWh <p>Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt (für den Verwendungszweck: Bilanzierung und NN-Abrechnung)</p>
MÜ-B	<p>NN-Eintarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch über 10.000 kWh und unter 100.000 kWh</p> <p>NN-Eintarif-Marktlokation mit einem Jahresstrom-</p>	<p>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Im Falle einer erforderlichen Er- 		<p>Lastgang für die Marktlokation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Lastgangs in kWh <p>Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt (für den Verwendungszweck</p>

Messwert-übermittlungsfall (MÜ)	Kategorie Marktlokation	TAF1	TAF2	TAF7
	verbrauch unter 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch	<p>satzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge</p> <p>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Übermittlung der Monatsenergiemenge; Wandlerfaktor ist in der Monatsenergiemenge berücksichtigt <p>(für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung)</p>		der Bilanzierung)
MÜ-C	<p>NN-Doppeltarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch über 10.000 kWh und unter 100.000 kWh</p> <p>NN-Doppeltarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch</p>		<p>Messwerte für die Marktlokation wurden nicht rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters zum Monatesersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge jeweils für HT und NT <p>Messwerte für die Marktlokation wurden rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Übermittlung der Monatsenergiemenge für HT und der Monatsenergiemenge für NT; Wandlerfaktor ist in den Monatsenergiemengen berücksichtigt <p>(für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung)</p>	

Messwert-übermittlungsfall (MÜ)	Kategorie Marktlokation	TAF1	TAF2	TAF7
MÜ-D	NN-Eintarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh	<p>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge <p>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung der Monatsenergiemenge; Wandlerfaktor ist in der Monatsenergiemenge berücksichtigt <p>(für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung und der Bilanzierung)</p>		
MÜ-E	NN-Doppeltarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh		<p>Messwerte für die Marktlokation wurden nicht rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. • Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge jeweils für HT und NT <p>Messwerte für die Marktlokation wur-</p>	

Messwert-übermittlungsfall (MÜ)	Kategorie Marktlokation	TAF1	TAF2	TAF7
			den rechnerisch ermittelt: <ul style="list-style-type: none"> Übermittlung der Monatsenergiemenge für HT und der Monatsenergiemenge für NT; Wandlerfaktor ist in den Monatsenergiemengen berücksichtigt (für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung und der Bilanzierung)	
MÜ-F	Marktlokation mit Erzeugung	Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt: <ul style="list-style-type: none"> Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt: <ul style="list-style-type: none"> Übermittlung der Monatsenergiemenge; Wandlerfaktor ist in der Monatsenergiemenge berücksichtigt (für den Verwendungszweck: Plausibilisierung des Lastgangs)		Lastgang für die Marktlokation/Tranche: <ul style="list-style-type: none"> Übermittlung des Lastgangs in kWh Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt (für den Verwendungszweck: Bilanzierung)

3.2.5.2.2. Außerturnusmäßige Messwertübermittlung

Die nachfolgende Tabelle beschreibt für Marktlokationen die vom NB an den LF zu übermittelnden Messwerte und die Fristen, differenziert nach den auslösenden Ereignissen bzw. Prozessen.

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
1	Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	<p>Bei Bestätigung einer Anmeldung oder Bestätigung einer Ersatz-/Grundversorgung:</p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p>Bei kME ohne RLM, mME:;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: <ul style="list-style-type: none"> Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das bestätigte Anmeldedatum an den LFN. • Bei Zweitarif: <ul style="list-style-type: none"> Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das bestätigte Anmeldedatum an den LFN. Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation hinzugezogen werden. <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: <ul style="list-style-type: none"> Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das bestätigte Anmeldedatum ist an den LFN zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: <ul style="list-style-type: none"> Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, der HT Registerstand, der NT Registerstand sowie der Stand des Fehlerregisters für das bestätigte Anmeldedatum sind an den LFN zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt²:</u></p>	<p>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</p> <p>Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Anmeldedatum bzw. bei rückwirkenden Anmeldungen spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach der Bestätigung der Anmeldung.</p> <p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem bestätigten Anmeldedatum</p> <p>Messwert für die Marktloka-</p>

² Bei untermonatlichem Beginn und Ende innerhalb eines Monats sind die sind die Fälle 1 „Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ und 2 „Lieferende / Abmeldungsanfrage“ sinngemäß miteinander zu kombinieren.

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<p>Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: <ul style="list-style-type: none"> Die Übermittlung der angefallenen Energiemenge ab bestätigtem Anmeldedatum bis zu regulären Turnustermin ist an den LFN zu übermitteln. • Bei Zweitarif: <ul style="list-style-type: none"> Die angefallenen Energiemengen für HT und NT ab bestätigtem Anmeldedatum bis zu regulären Turnustermin sind an den LFN zu übermitteln. <p>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.</p> <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Fall eines untermonatlichen Anmeldedatum: <ul style="list-style-type: none"> Die Energiemenge, die ab dem bestätigten Anmeldedatum bis zu dem 1. des Folgemonats des Monats in den das Anmeldedatum anfällt, ist an den LFN zu übermitteln. ○ Im Fall eines Anmeldedatums zum Monatsersten: <ul style="list-style-type: none"> Die Übermittlung der Energiemenge erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen/regelmäßigen Messwertübermittlung. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Fall eines untermonatlichen Anmeldedatum: <ul style="list-style-type: none"> Übermittlung der angefallenen Energiemenge für HT und NT ab bestätigten Anmeldedatum bis zu dem 1. des Folgemonats des Monats in den das Anmeldedatum fällt an den LFN ○ Im Fall eines Anmeldedatums zum Monatsersten: <ul style="list-style-type: none"> Die Übermittlung der Energiemenge erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen/regelmäßigen Messwertübermittlung. <p>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.</p> <p>kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforder-</p>	<p>tion wurde rechnerisch ermittelt: Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Ende des Betrachtungszeitraums.</p> <p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Ende des Betrachtungszeitraums.</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
2	Lieferende / Abmeldungsanfrage	<p>lich.</p> <p>Bei Bestätigung einer Abmeldung oder bei Bestätigung einer Abmeldungsanfrage: <u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u> Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: Übermittlung des Zählerstands für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA. • Bei Zweitarif: Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA. <p>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation hinzugezogen werden.</p> <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das bestätigte Abmeldedatum ist an den LFA zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, der HT Registerstand, der NT Registerstand sowie der Stand des Fehlerregisters für das bestätigte Abmeldedatum sind an den LFA zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt³:</u> Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: Die angefallene Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum bestätigte Abmeldedatum ist an den LFA zu senden. 	<p>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt: Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Abmeldedatum bzw. bei rückwirkenden Abmeldungen spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach der Bestätigung der Abmeldung.</p> <p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem bestätigten Abmeldedatum</p> <p>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt: Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28.</p>

³ Bei untermonatlichem Beginn und Ende innerhalb eines Monats sind die sind die Fälle 1 „Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ und 2 „Lieferende / Abmeldungsanfrage“ sinngemäß miteinander zu kombinieren

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<ul style="list-style-type: none"> • Bei Zweitarif: Die angefallenen Energiemengen für HT und NT seit der letzten Turnusübermittlung bis zum bestätigten Abmeldedatum sind an den LFA zu senden. Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt. <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Fall einer untermonatlichen Abmeldung: Übermittlung der Energiemenge für den 1. des Meldemonats in den das Abmeldedatum fällt bis zum bestätigte Abmeldedatum an den LFA. ○ Im Fall eines Anmeldedatums zum Monatsersten: Die Übermittlung der Energiemenge erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen/regelmäßigen Messwertübermittlung. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Fall einer untermonatlichen Abmeldung: Übermittlung der angefallenen Energiemenge für HT und NT ab dem 1. des Meldemonats in den das Abmeldedatum fällt bis zum bestätigte Abmeldedatum an den LFA. ○ Im Fall eines Anmeldedatums zum Monatsersten: Die Übermittlung der Energiemenge erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen/regelmäßigen Messwertübermittlung. <p>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt. kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</p>	<p>Tages nach Ende des Betrachtungszeitraums.</p> <p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Ende des Betrachtungszeitraums.</p>
3	Zwischenablesung	<p>U. a. bei NN-Abrechnung, Anpassung von Umlagen, Komplexitätsänderung der Marktlokation <u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u> Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: 	<p>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt: Bei kME ohne RLM, mME:</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<p>Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das Datum der Zwischenablesung an den LF.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Zweitarif: <p>Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das Datum der Zwischenablesung an den LF.</p> <p>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation hinzugezogen werden.</p> <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: <p>Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: <p>Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters für das Datum der Zwischenablesung an ist den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt.</p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <p>Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Eintarif: <p>Die angefallene Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu senden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Zweitarif: <p>Die angefallenen Energiemengen für HT und NT seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Zwischenablesung sind an den LF zu senden.</p> <p>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.</p> <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: <p>Die angefallene Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu senden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: <p>Die angefallenen Energiemengen für HT und NT seit der letzten Turnusübermittlung bis zum</p>	<p>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</p> <p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</p> <p>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt: Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</p> <p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<p>Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu senden.</p> <p>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.</p> <p>kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</p>	
8	Gerätewechsel und TAF Wechsel	<p>Der Gerätewechsel ist zuvor per Stammdatenänderung vom NB an den LF zu senden.</p> <p>Der Zeitstempel der Zählerstandserfassung bei einem Gerätewechsel ist mindestens viertelstundengenau (Strom).</p> <p>Bei Gerätewechsel oder bei einem TAF- Wechsel: <u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p>Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: <p>Der erforderliche Zählerstand sowohl vom ausgebauten als auch vom eingebauten Gerät zum Datum des Gerätewechsels ist an den LF zu senden.</p> • Bei Zweitarif: <p>Die erforderlichen Zählerstände sowohl vom ausgebauten als auch vom eingebauten Gerät zum Datum des Gerätewechsels sind an den LF zu senden.</p> <p>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation hinzugezogen werden.</p> <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: <p>Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers sowohl vom ausgebauten als vom eingebauten Gerät zum Zeitpunkt des Gerätewechsels ist an den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.</p> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: <p>Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, der HT Registerstand, der NT Registerstand sowie der Stand des Fehlerregisters sowohl vom ausgebauten als vom eingebauten Gerät zum Zeitpunkt des Gerätewechsels ist an den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen teilweise berücksichtigt.</p> <p>kME mit RLM:</p>	<p>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</p> <p>Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum des Gerätewechsels</p> <p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem Geräte-/TAF-Wechsels</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.	

3.3. Sternförmige Messwertübermittlung

Bei der sternförmigen Messwertübermittlung erhält der EMT die Messwerte direkt aus dem iMS. Grundlage hierfür ist eine erfolgreiche Konfiguration des iMS durch den MSB.



Dieses Bild dient zur Illustration der sternförmigen Messwertübermittlung und entspricht nicht den Definitionen des Rollenmodells.

Die sternförmige Messwertübermittlung kommt unter folgenden Rahmenbedingungen zur Anwendung:

- Der ÜNB ist, neben dem MSB, der einzige EMT für die sternförmige Messwertübermittlung, allerdings nur für die Messlokationen der EE-Marktlokationen, welche dem ÜNB gemäß der gesetzlichen Regelungen zustehen.
- Es kommt ausschließlich der TAF7 zur Anwendung.
- Es erfolgt die Übermittlung der Messwerte in der im iMS vorliegenden Qualität. Es erfolgt keine Plausibilisierung, Ersatzwertbildung oder Berechnung von Messwerten, bspw. aus mehreren Messlokationen außerhalb des iMS.
- Es erfolgt kein verpflichtendes Datenclearing zu übermittelten Messwerten.
- Es besteht keine Rückschlusswirkungen auf den Rolloutplan des MSB.
- Es erfolgt keine technische Sonderausprägung für den EMT bzw. ÜNB.

Aufbau der sternförmigen Messwertübermittlung:

- Auf einen konkreten Prozess zum Aufbau der sternförmigen Messwertübermittlung wird gegenwärtig verzichtet, da von einer Standard-Konfiguration des ÜNB als EMT in dem iMS ausgegangen wird.
- Das Kommunikationsdatenblatt mit den Kommunikationsparametern des ÜNB wird auf der Homepage des jeweiligen ÜNB veröffentlicht und können von dort vom MSB abgerufen werden.
- Die erforderlichen Zertifikate müssen vorliegen.
- Jeder MSB, der für den Einbau von iMS von EE-Messlokalationen verantwortlich ist, informiert im Vorfeld den zuständigen ÜNB über seine Kommunikations- und Zertifikatsinformation per E-Mail als Vorbereitung der Kommunikation der Bewegungsdaten. Sofern ein automatisches Bereitstellen der Messwerte gegenüber dem ÜNB ohne vorherige Kontaktaufnahme möglich ist, kann die vorherige Kontaktaufnahme entfallen. Voraussetzung für den Aufbau der sternförmigen Messwertübermittlung ist insbesondere, dass der Austausch der Kommunikationsparameter und Zertifikatsinformationen zwischen EMT, MSB sowie iMS erfolgreich abgeschlossen ist.

Die Vergabe der eindeutigen TAF-Identifikationsnummer (TAF7) erfolgt durch den MSB.

4. Prozess Messwertermittlung im Fehlerfall

4.1. Begriffsbestimmungen

Vorschlagsmesswert

Ein Vorschlagsmesswert ist ein Messwert, der durch den MSB freiwillig gebildet werden kann wenn kein Messwert aus der Messlokation ausgelesen werden konnte. Dieser Vorschlagsmesswert dient dem NB zur Unterstützung bei der Bildung von vorläufiger Messwerte und Ersatzmesswerte. Vorschlagsmesswerte werden ausschließlich für Messlokationen gebildet.

Vorläufiger Wert

Ein vorläufiger Wert ist der Wert, der für einen gestörten, fehlenden oder nicht plausiblen Messwert bereitgestellt wird, bis zur Ermittlung eines wahren Wertes oder Ersatzwerts. Er wird gebildet unter Anwendung der Methoden zur Ersatzwertbildung, soweit dies automatisiert möglich ist. Ein vorläufiger Wert ist nicht abrechnungsrelevant.⁴ Vorläufige Werte werden ausschließlich für Marktlokationen gebildet.

Ersatzwert

Ein Ersatzwert ist ein plausibler Wert, der unter Verwendung aller verfügbaren Informationen anstelle eines fehlenden wahren Messwerts oder eines unplausiblen wahren Messwerts gebildet wird. Ein Ersatzwert an der Marktlokation ist abrechnungsrelevant. Ersatzmesswerte werden für Messlokationen und Marktlokationen gebildet.

Wahrer Messwert

Ein wahrer Messwert ist ein plausibler Messwert, der aus der Messeinrichtung einer Messlokation ausgelesen oder auf Basis ausgelesener Messwerte für eine Marktlokation errechnet wurde. Ein wahrer Messwert einer Marktlokation ist abrechnungsrelevant.

Abrechnungsrelevanter Messwert

Unter den Begriff abrechnungsrelevanter Messwert fällt, der durch den NB versendeten Ersatzwert bzw. der wahre Messwert einer Marktlokation.

Falscher Messwert

Ein falscher Messwert ist ein durch den NB versendeter wahrer Messwert oder Ersatzwert, der sich im weiteren Prozess als nicht plausibel darstellt und durch einen korrigierten Messwert ersetzt wird.

Korrigierter Messwert

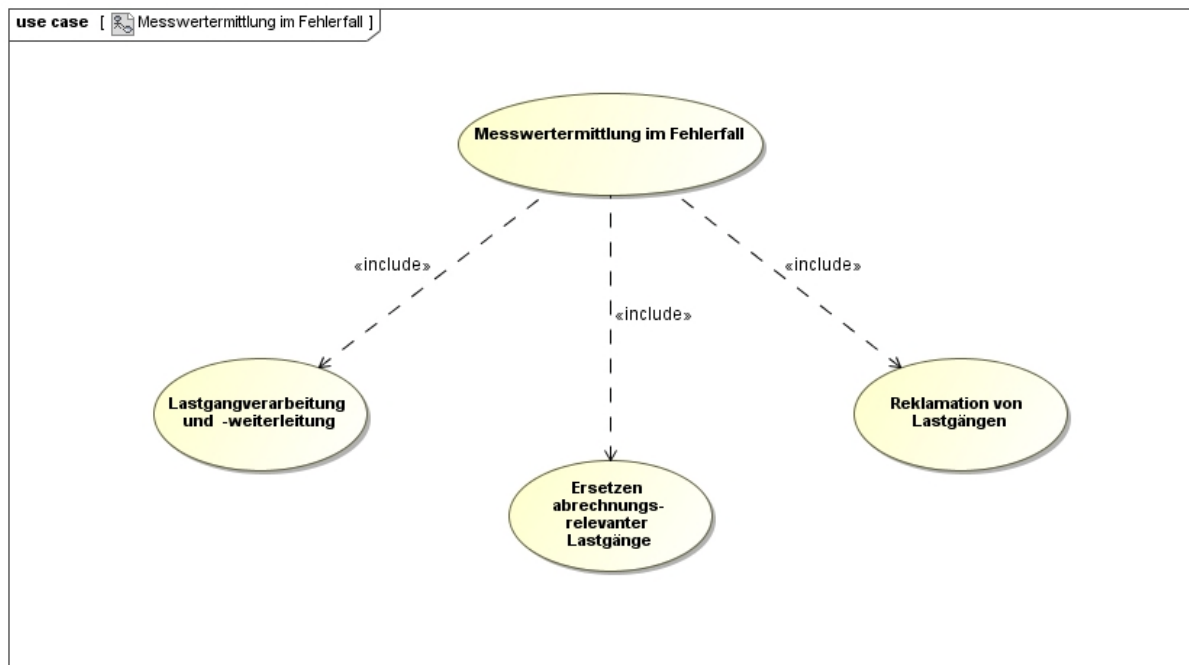
Ein korrigierter Messwert ist ein durch den NB übermittelter Messwert, der einen falschen Messwert ersetzt. Dieser stellt dann den neuen wahren Messwert bzw. Ersatzmesswert da.

⁴ Ersatzwerte und vorläufige Werte werden gemäß den Bildungsregeln der VDE-AR-N 4400 (Metering Code) und des DVGW Arbeitsblatt G685 in der jeweils gültigen Fassung bzw. in entsprechenden Folgedokumenten gebildet.

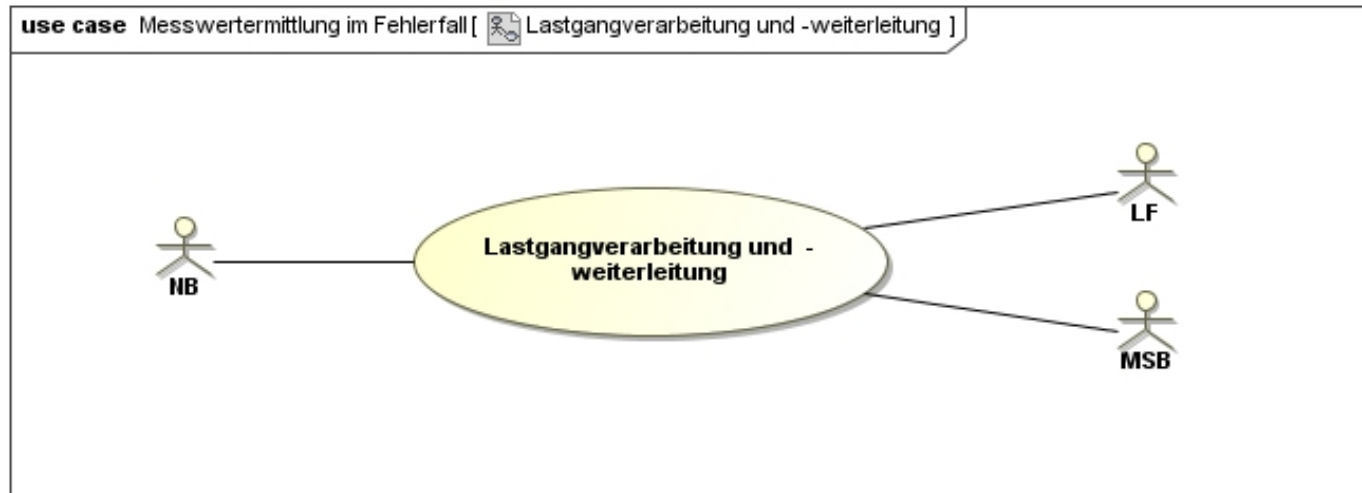
4.2. Rahmenbedingungen

1. Die Prozesse gelten für Marktlaktionen deren Messlokationen mit einer kME mit RLM ausgestattet sind und fernausgelesen werden oder welche mit einem iMS ausgestattet sind. Die Messlokationen mit mME und kME ohne Fernauslesung sind hier nicht betrachtet.
2. Die angegebenen Fristen sind Maximalfristen. Die Bereitstellung der wahren Messwerte und ggf. Ersatzwerte erfolgen unverzüglich.
3. Wenn ein Fehler in den Geräten der Messlokation bekannt ist, aufgrund dessen keine wahren Messwerte für ein bestimmtes Zeitintervall mehr zu erwarten sind, ist unverzüglich mit der Ersatzwertbildung zu beginnen.
4. Bei Nichterreichbarkeit einer Messlokation unternimmt der MSB laufend Versuche, die fehlenden Messwerte zu erhalten bzw. bei wiederholter Nichterreichbarkeit ist die Störung zu beseitigen und für eine stabile Kommunikationsverbindung zu sorgen

4.3. UseCase-Diagramm: Messwertermittlung im Fehlerfall



4.3.1. UseCase: Lastgangverarbeitung und -weiterleitung

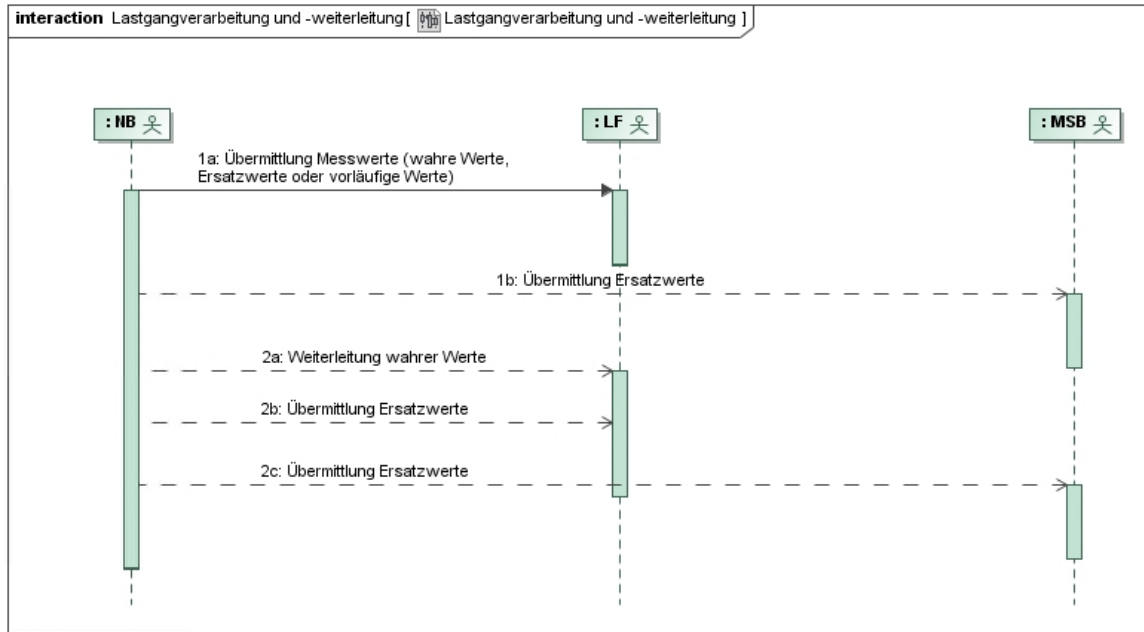


4.3.1.1. UseCase-Beschreibung: Lastgangverarbeitung und -weiterleitung

UseCase Name	Lastgangverarbeitung und -weiterleitung
UseCase Beschreibung	<p>Der NB übermittelt dem LF plausibilisierte Messwerte für eine Marktklokation, deren Messlokationen mit einer kME mit RLM fernausgelesen werden oder mit einem iMS ausgestattet sind.</p> <p>Hierbei ist zwischen zwei Fristen zu unterscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Frist: Folgewerktag 12 Uhr 2. Frist: 10. Werktag des Folgemonats <p>Liegen bis zur 1. Frist keine wahren Messwerte vor und sind auch keine mehr zu erwarten, übermittelt der NB Ersatzwerte an den LF.</p> <p>Liegen bis zur 1. Frist keine wahren Messwerte vor und können noch erwartet werden, übermittelt der NB vorläufige Werte an den LF.</p>

	<p>Liegen bis zur 2. Frist keine wahren Messwerte vor und wurden zuvor vorläufige Werte übermittelt, übermittelt der NB Ersatzwerte an den LF.</p> <p>Die an den LF gesendeten Ersatzwerte werden an den MSB übermittelt.</p>
Marktrollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • LF • MSB
Prozessziel	<p>Abrechnungsrelevante Messwerte für Marktlokationen, deren Messlokationen, mit einer kME mit RLM fernausgelesen oder mit iMS, liegen bei NB und LF fristgerecht vor.</p> <p>Die entsprechenden Messwerte der Messlokationen liegen beim MSB und NB fristgerecht vor.</p>
Vorbedingung	<p>Auslöser für den Prozess können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messwerte vom MSB liegen vor. • Vorschlagswerte vom MSB liegen vor. • Information Fehlschlag Messung liegt vor. • Keine Information von MSB (Frist für Übermittlung durch MSB ist abgelaufen). • Nachträgliche Übermittlung von Messwerten durch den MSB.
Nachbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnungs- und Bilanzierungsprozesse können stattfinden. • Prognose bei LF kann auf Basis der vorliegenden Messwerte stattfinden.
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Zur 1. Frist wurden keine Messwerte vom NB an den LF übermittelt. • Zur 2. Frist wurden keine abrechnungsrelevante Messwerte vom NB an den LF übermittelt.
Weitere Anforderungen	<p>Vorläufige Werte und Ersatzwerte sind mit einer verbindlichen Zusatzinformation zu kennzeichnen. Die verbindliche Zusatzinformation soll den Empfänger über den Grund und Methode der Ersatzwertbildung in Kenntnis setzen.</p>

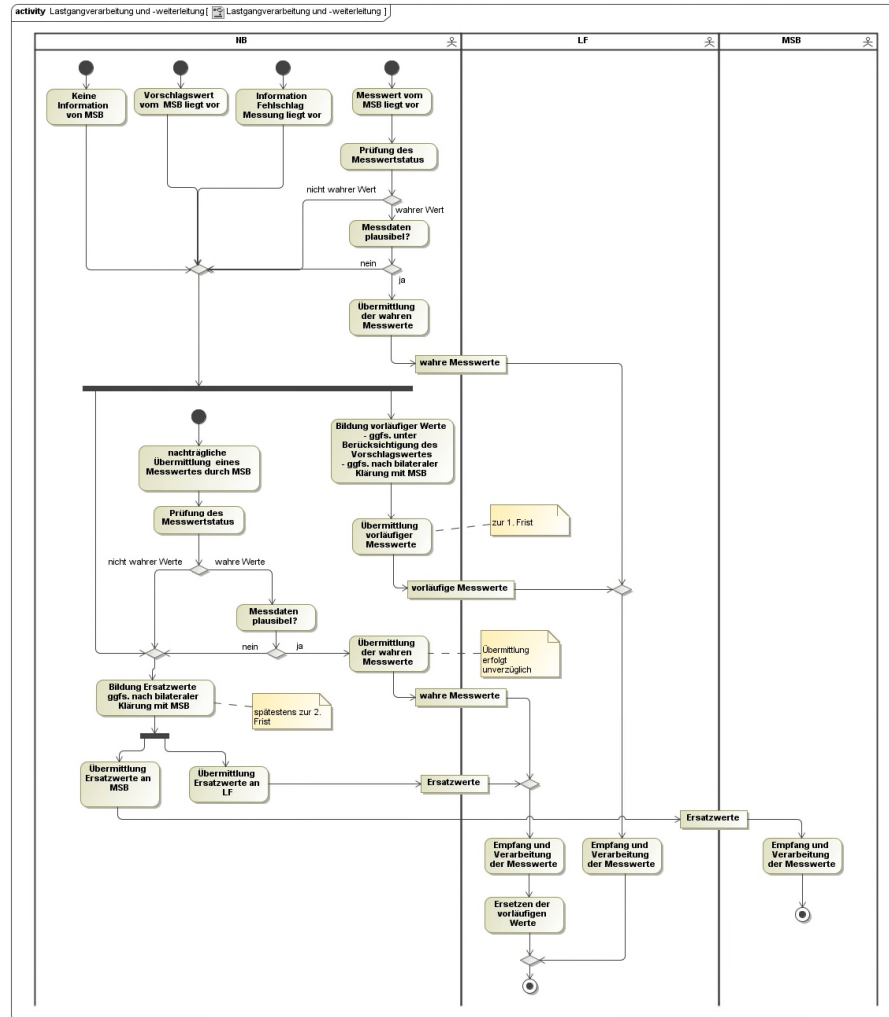
4.3.1.2. Sequenzdiagramm: Lastgangverarbeitung und -weiterleitung



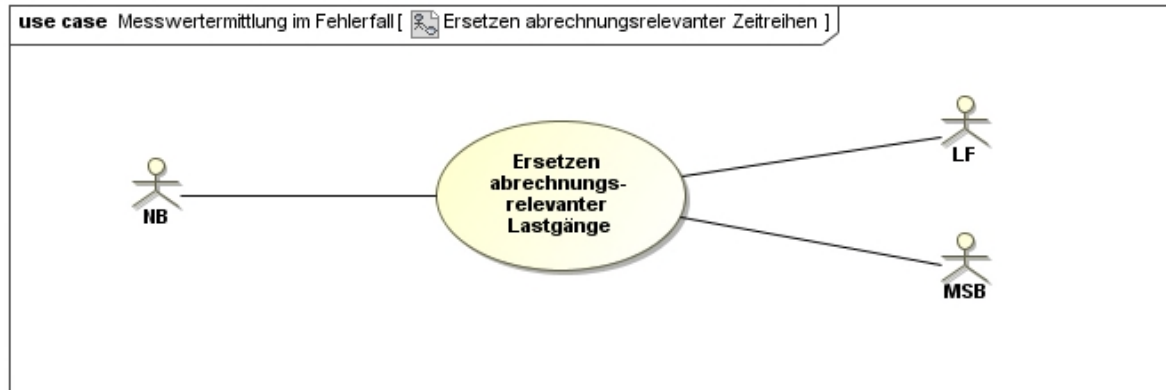
Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1a	NB	LF	Übermittlung Messwerte (wahrer Werte, Ersatzwerte, vorläufige Werte – 1. Frist)	Strom: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Folgewerktag 12 Uhr	Liegen bis zu dieser Frist keine wahren Messwerte vor und sind auch keine mehr zu erwarten, übermittelt der NB Ersatzwerte an den LF. Liegen bis zu dieser Frist keine wahren Messwerte vor und können noch erwartet werden, übermittelt der NB vorläufige Werte an den LF.
1b	NB	MSB	Übermittlung Ersatzwerte	Zeitgleich mit Schritt 1a	Dieser Prozessschritt kommt nur dann zur Anwendung, wenn in Schritt 1a keine wahren Werte an den LF gesendet wurden, sondern Ersatzwerte.

Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
2a	NB	LF	Übermittlung wahrer Messwerte	Unverzüglich	Dieser Prozessschritt kommt dann zur Anwendung, falls im Prozessschritt 1a vorläufige Messwerte übermittelt wurden und zwischenzeitlich wahre Messwerte beim NB eingehen.
2b	NB	LF	Übermittlung Ersatzwerte	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. WT. des Folgemonats	Dieser Prozessschritt kommt dann zur Anwendung, falls im Prozessschritt 1a vorläufige Messwerte übermittelt wurden und: <ul style="list-style-type: none"> • neue Erkenntnisse vorliegen, dass keine wahren Messwerte mehr zu erwarten sind. Oder: <ul style="list-style-type: none"> • bis zum 10 WT. des Folgemonats keine wahre Werte beim NB eingegangen sind.
2c	NB	MSB	Übermittlung Ersatzwerte	Zeitgleich mit Schritt 2b	Dieser Prozessschritt kommt nur dann zur Anwendung, wenn Schritt 2b durchgeführt wurde.

4.3.1.3. Aktivitätendiagramm: Lastgangverarbeitung und -weiterleitung



4.3.2. UseCase: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge

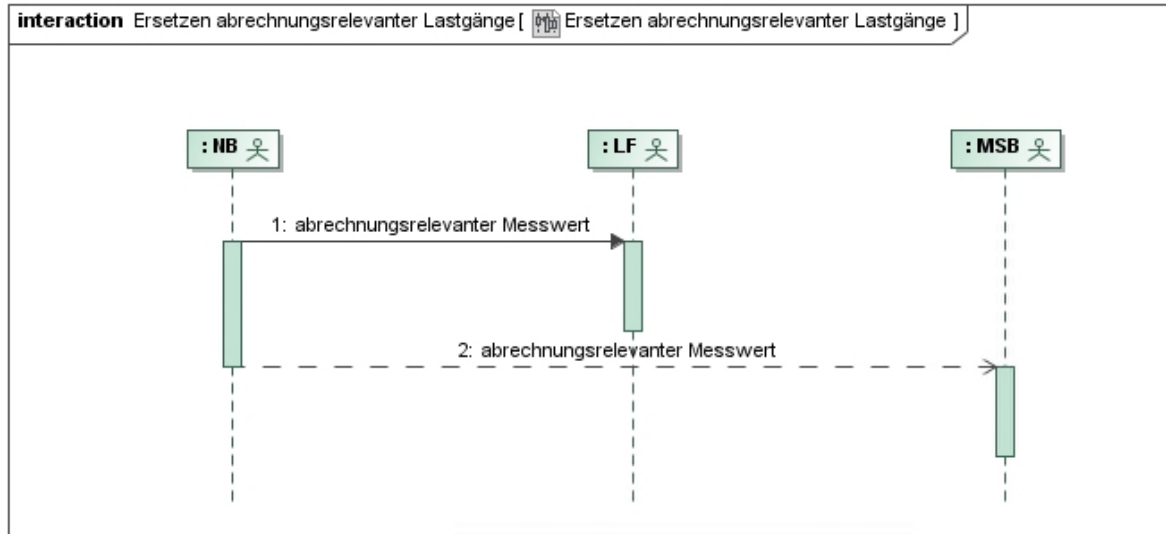


4.3.2.1. UseCase-Beschreibung: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge

UseCase Name	Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge
UseCase Beschreibung	Der NB übermittelt dem LF die geänderten Messwerte einer Marktlokation inklusive verbindlicher Statuszusatzinformationen zur Begründung der Änderung der Messwerte über die Marktkommunikation.
Marktrolle	<ul style="list-style-type: none"> • NB • LF • MSB
Prozessziel	NB, MSB und LF haben die gleiche Datengrundlage und Informationsstand für Folgeprozesse.
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnungsrelevante Messwerte wurden übermittelt. • Änderung der abrechnungsrelevanten Messwerte liegt vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der geänderten Messwerte wird bei allen Beteiligten für die Folgeprozesse verwendet. • Alle auf Basis der falschen Messwerte erstellten Rechnungen, insbesondere die Netznutzungsabrechnung, sowie ggf. die Bilanzkreisabrechnung und die Mehr-/Mindermengenabrechnung sind zu korrigieren.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Keine

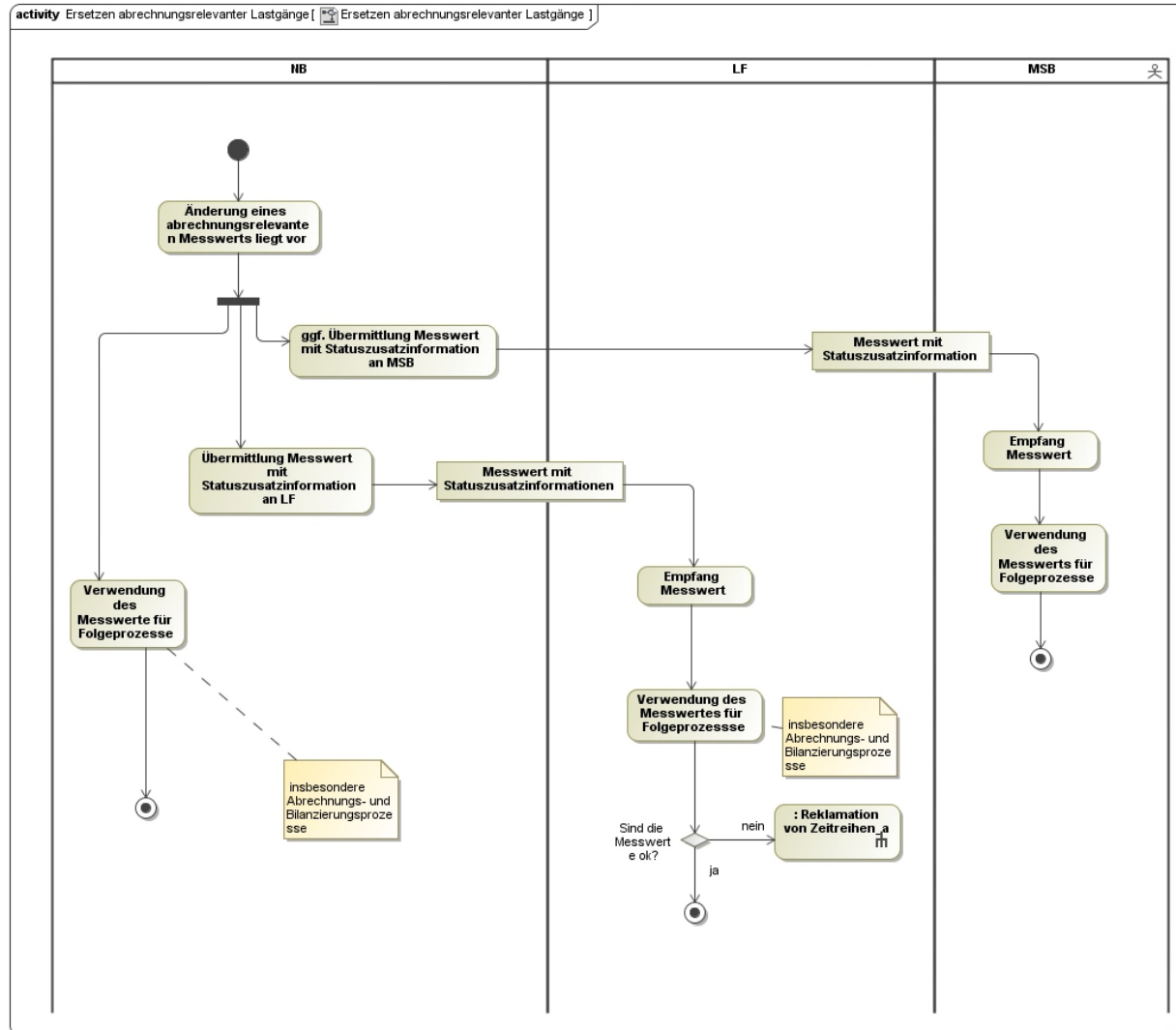
Weitere Anforderungen	Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, bei welchen Statusveränderungen von Messwerten die bereits ausgetauschte Messwerte ersetzt werden dürfen und in welchen der erlaubten Veränderungen zusätzlich zu den neuen Messwerten verbindliche Statuszusatzinformation zu übermitteln sind.		
	<hr/>		
	von	auf	Zulässigkeit und erforderliche Informationen
	Vorläufige Werte	Vorläufige Werte	Nicht zulässig
	Vorläufige Wwerte	Ersatzmesswerte	Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel
	Vorläufige Werte	Wahre Messwerte	Zulässig ohne Begründung
	Ersatzwerte	Vorläufige Messwerte	Nicht zulässig
	Ersatzwerte	Ersatzwerte	Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel
	Ersatzwerte	Wahre Messwerte	Zulässig ohne Begründung
	Wahre Messwerte	Vorläufige Werte	Nicht zulässig
	Wahre Messwerte	Ersatzwerte	Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel
	Wahre Messwerte	Wahre Messwerte	Zulässig, mit Begründung
	<hr/>		

4.3.2.2. Sequenzdiagramm: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge

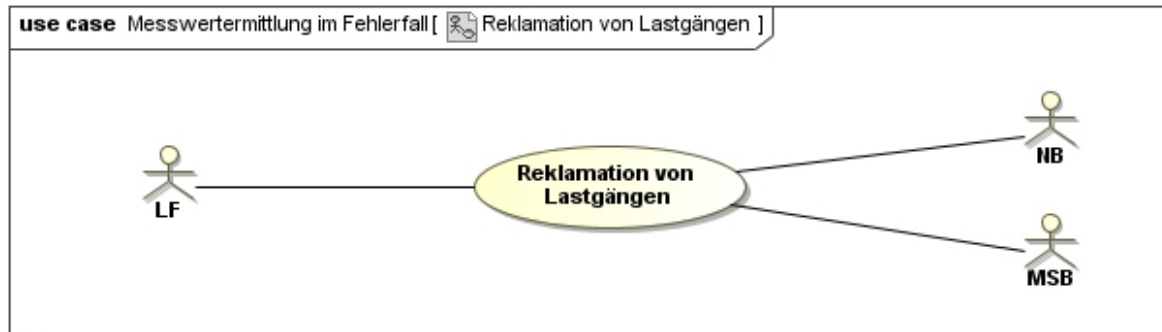


Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1	NB	LF	abrechnungsrelevante Messwerte	Unverzüglich	
2	NB	MSB	abrechnungsrelevante Messwerte	Unverzüglich nach Schritt 1	Dieser Prozessschritt wird nur durchgeführt, wenn die geänderten Messwerte bei MSB nicht vorliegen.

4.3.2.3. Aktivitätendiagramm: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge



4.3.3. UseCase: Reklamation von Lastgängen

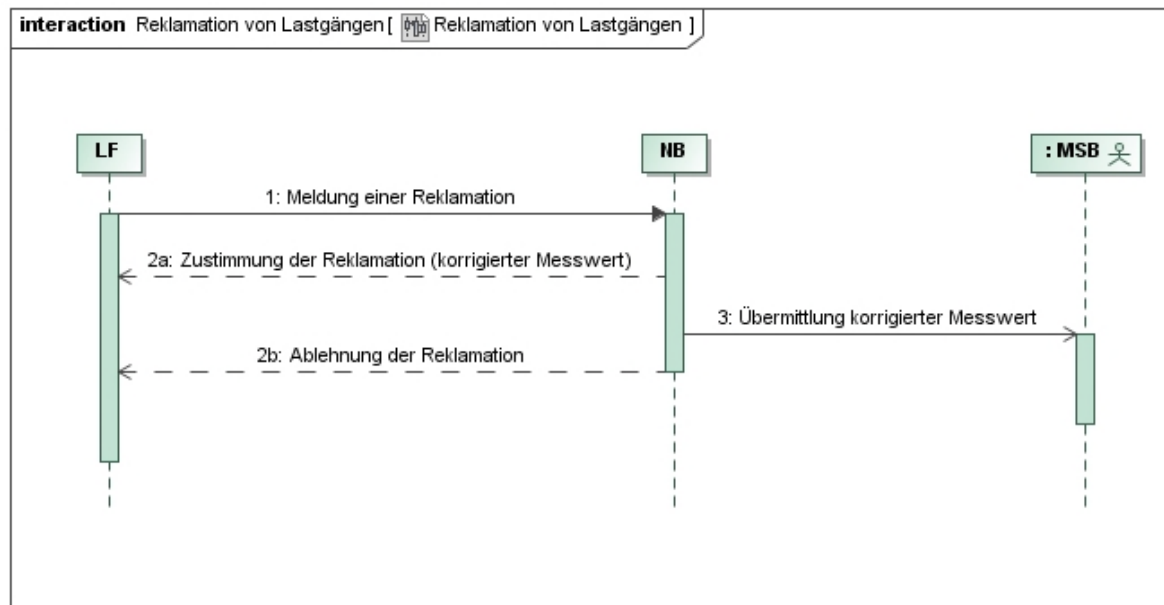


4.3.3.1. UseCase-Beschreibung: Reklamation von Lastgängen

UseCase Name	Reklamation von Lastgängen
UseCase Beschreibung	Der LF sendet die Reklamation der Messwerte einer Marktlokation für einen Zeitraum an den NB. Der NB prüft die Reklamation und die betroffenen Messwerte sachgerecht. Entsprechend des Prüfergebnisses übermittelt der NB die korrigierten Messwerte der verbundenen Messlokationen an den MSB und die Messwerte der Marktlokation an den LF oder lehnt die Reklamation gegenüber dem LF ab.
Marktrolle	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB • MSB
Prozessziel	NB, MSB und LF haben die gleiche Datengrundlage und Informationsstand für Folgeprozesse.
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der NB hat abrechnungsrelevante Lastgangdaten an den LF versendet und dieser hat die Lastgänge verarbeitet.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • NB und LF sind sich einig, dass die beanstandeten Messwerte als fehlerfrei zu betrachten sind. <p>oder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NB und LF sind sich einig, dass die beanstandeten Messwerte fehlerhaft sind und durch neue ersetzt wurden, die bei allen Beteiligten in den Folgeprozessen eingesetzt werden können. <p>Die geprüften oder korrigierten Messwerte werden bei allen Beteiligten für die Folgeprozesse verwendet.</p>
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Keine

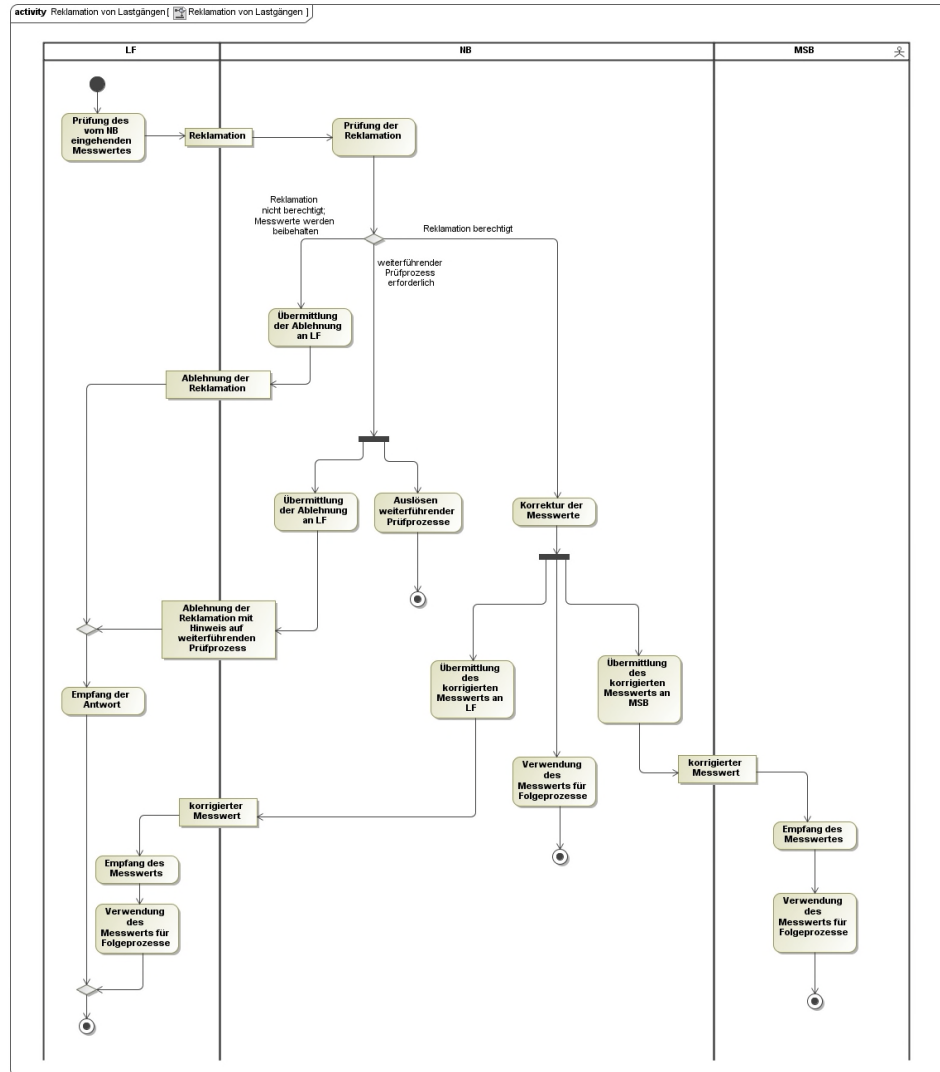
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none">keine Einigung zwischen LF und NB zu abrechnungsrelevanten Messwerten → Die Klärung erfolgt außerhalb der automatisierten Marktkommunikation.
Weitere Anforderungen	Die Reklamation erfolgt ausschließlich auf wahre Messwerte und Ersatzwerte. Entsteht im Rahmen der Reklamationsbearbeitung beim NB der Bedarf nach weiterführenden Prüfprozessen, löst der NB diese aus. Die Information an den LF erfolgt außerhalb der automatisierten Marktkommunikation. Die Reklamationsmeldung des LF ist keine Beauftragung für kostenpflichtige Prüfleistungen.

4.3.3.2. Sequenzdiagramm Reklamation von Lastgängen



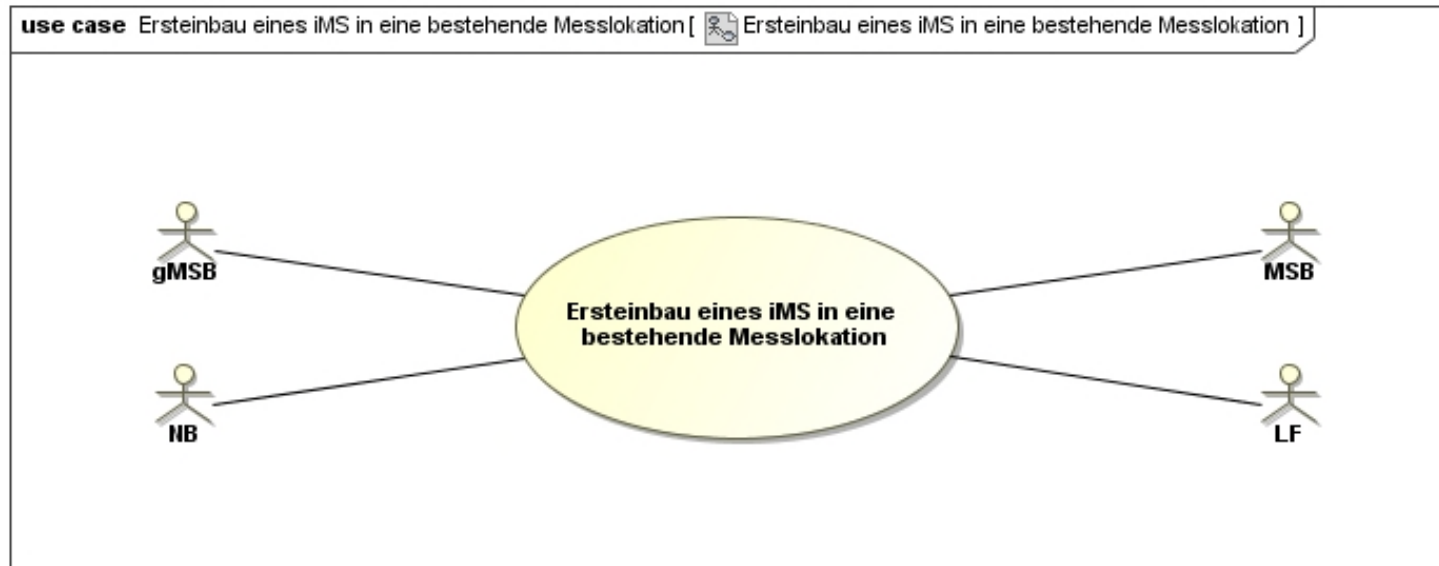
Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1	LF	NB	Meldung einer Reklamation		Die Nachricht referenziert auf die Nachricht, in der die Messwerte übermittelt wurden.
2a	NB	LF	Zustimmung der Reklamation (korrigierte Messwerte)	Unverzüglich, spätestens jedoch 3 WT nach Eingang der Reklamation	Die Zustimmung erfolgt in Form der Übermittlung der geänderten abrechnungsrelevanten Messwerte. Die Nachricht referenziert auf die Reklamationsmeldung.
2b	NB	LF	Ablehnung der Reklamation	Unverzüglich, spätestens jedoch 3 WT nach Eingang der Reklamation	In der Ablehnung der Reklamation wird mitgeteilt, dass a) keine Messwertänderung durchgeführt wird oder b) ein weiterführender Prüfprozess zur Klärung des Sachverhalts veranlasst wurde. Im Falle von b) erfolgt der weitere Ablauf außerhalb des hier beschriebenen Reklamationsprozesses.
3	NB	MSB	Übermittlung korrigierter Messwerte	Unverzüglich	Dieser Prozessschritt ist erforderlich wenn Prozessschritt 2a durchgeführt wurde. Übermittlung mit Statuszusatzinformationen

4.3.3.3. Aktivitätsdiagramm Reklamation von Lastgängen



5. Ersteinbau eines iMS in eine bestehende Messlokation

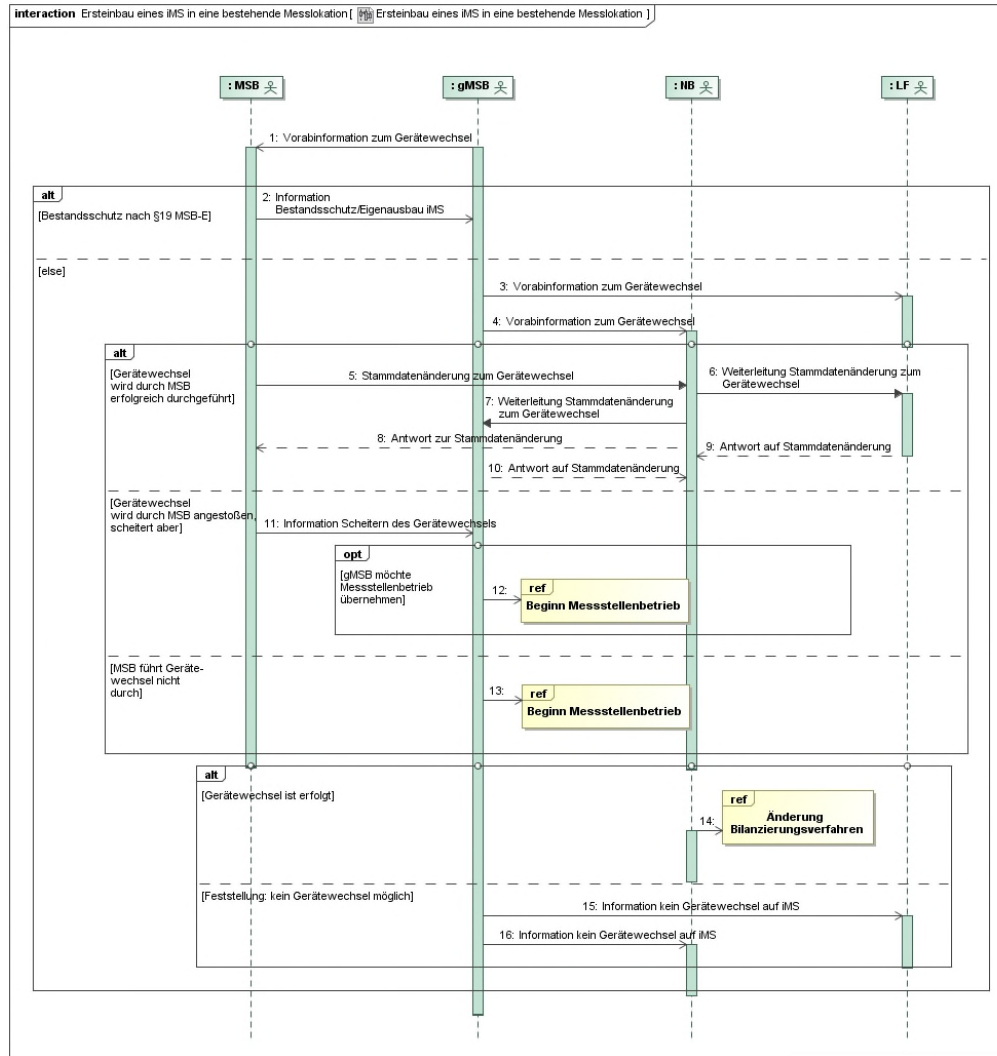
5.1. Use-Case-Beschreibung Ersteinbau eines intelligenten Messsystems in eine bestehende Messlokation



Use-Case-Name	Ersteinbau eines intelligenten Messsystems in eine bestehende Messlokation
Prozessziel	Alle beteiligten Marktpartner sind über den anvisierten Ersteinbau eines iMS in eine bestehende Messlokation im Vorfeld sowie über das Ergebnis des Prozesses des Einbaus eines iMS informiert.
Use-Case-Beschreibung	Der gMSB informiert den MSB, den NB und den LF über die Absicht und den geplanten Zeitpunkt des erstmaligen Gerätewechsels auf ein iMS. Ab dem geplanten Zeitpunkt erfolgt der Gerätewechsel innerhalb von acht Wochen. Folgende Fälle werden differenziert: <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Einbau zum geplanten Zeitraum

	<p>Nach erfolgtem Gerätewechsel auf ein iMS informiert der gMSB den NB über den Prozess der Stammdatenänderung sowie, weiterleitend durch den NB, den LF und den MSB über den Gerätewechsel.</p> <p>Sofern ein wMSB den Gerätewechsel auf ein iMS an einer Messlokation nicht umsetzt, übernimmt der gMSB den Messstellenbetrieb an der Messlokation unter Anwendung des Prozesses „Beginn Messstellenbetrieb“ und der entsprechenden Folgeprozesse gemäß WiM. Hierbei gibt der gMSB den Grund „Übernahme aufgrund nicht erfolgtem iMS-Einbau“ an.</p> <p>Nach durchgeführtem Gerätewechsel prüft der NB, ob eine Anpassung des Bilanzierungsverfahrens für die Marktlokation/en erforderlich ist und löst diese ggf. aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreich Einbau nach zeitlicher Verschiebung des geplanten Zeitraum <p>Wenn eine Verlängerung des Zeitraum für den Einbau eines iMS erforderlich wird, da dieser im ursprünglich geplanten Zeitraum nicht möglich war, beginnt der Prozess erneut ohne erneuter Berücksichtigung der Ankündigungsfrist von 3 Monaten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gerätewechsel nicht möglich <p>Sofern im angedachten Zeitraum kein Gerätewechsel auf ein iMS möglich ist oder sofern während des Prozesses zum Gerätewechsel auf ein iMS festgestellt wurde, dass kein Einbau möglich ist, informiert der gMSB den NB und den LF, dass keine Gerätewechselabsicht mehr besteht.</p> <p>Sieht der gMSB die Messlokation erneut für einen Rollout vor, beginnt der Prozess erneut.</p> <p>Abgrenzung: Der Prozess findet keine Anwendung für den Fall, dass der Ersteinbau aufgrund eines Kundenwunsches (nicht wg. Roll-Out) initiiert wird.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • MSB (Ausprägungen: MSB, wMSB oder gMSB) • NB • LF

5.2. Sequenzdiagramm Ersteinbau eines intelligenten Messsystems in eine bestehende Messlokation



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	gMSB	MSB	Vorabinformation zum Gerätewechsel	<p>Mindestens 3 Monate und 3 WT vor Ausstattung der Messlokation.</p> <p>Die Frist von 3 Monaten kann im Falle einer Umbauverpflichtung aufgrund einer negativen Stichprobe der PTB unterschritten werden.</p> <p>(Hinweis: Teilweise liegen Prüfergebnisse und Umbauverpflichtung unterhalb von 3 Monaten vor.)</p>	<p>Inhalt der Nachricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ID der Messlokation, • Zeitpunkt, ab dem die Umstellung geplant ist. <p>Prozessschritt erfolgt nur, sofern der MSB ein wMSB ist (MSB ungleich gMSB und ungleich NB).</p> <p>Der MSB prüft, ob er den Gerätewechsel auf iMS realisieren will.</p> <p>Wird der Gerätewechsel durch den MSB realisiert, folgt Prozessschritt 5.</p> <p>Ist ein Gerätewechsel technisch nicht möglich, folgt Prozessschritt 11.</p> <p>Realisiert der wMSB den Gerätewechsel auf ein iMS nicht, erfolgt die weitere Behandlung gemäß Prozessschritt 13.</p> <p>Der Prozessschritt wird nicht benötigt, wenn es sich um die Fortsetzung des Ersteinbauversuchshandelt, ohne das ein Scheitern gem. Prozessschritte 15/16 zuvor erklärt wurde.</p>
2	MSB	gMSB	Information Bestandsschutz / Eigenausbau iMS	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Vorabinformationsmeldung	<p>Der MSB prüft,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ob für die für den Rollout vorgesehene Messlokation ein Bestandsschutz gem. §19 Abs. 5 MsbG vorliegt. Wenn in dieser Meldung auf die Nutzung des Bestandsschutzes verzichtet wird, kann dieser nachträglich nicht mehr eingefordert werden. b) ob er auf den Selbsteinbau einer iMS oder mME verzichtet, bzw. c) einen Selbsteinbau plant oder d) zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage treffen kann

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					<p>Das Ergebnis der Prüfung teilt der MSB dem gMSB mit.</p> <p>Liegt ein Bestandsschutz gem. §19 Abs. 5 MsbG vor, endet der Prozess.</p> <p>Liegt kein Bestandsschutz gem. §19 Abs. 5 MsbG vor, folgt Prozessschritt 3.</p>
3	gMSB	LF	Vorabinformation zum Gerätewechsel	<p>a) Mindestens 3 Monate vor Ausstattung der Messlokation.</p> <p>b) Unverzüglich innerhalb der 8 Wochen in denen der Umbau nicht erfolgreich gewesen ist. (keine 3-Monatsfrist notwendig)</p> <p>Die Frist von 3 Monaten kann im Falle einer Umbauverpflichtung aufgrund einer negativen Stichprobe der PTB unterschritten werden.</p> <p>(Hinweis: Teilweise liegen Prüfergebnisse und Umbauverpflichtung unterhalb von 3 Monaten vor.)</p>	<p>Inhalt der Nachricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ID der Messlokation, • Zeitpunkt, ab dem die Umstellung geplant ist. <p>Der zum Zeitpunkt des Versandes aktuelle LF und alle zu diesem Zeitpunkt bekannten zukünftig zugeordneten LF sind zu informieren.</p> <p>a) Frist bei einem Neustart des Prozesses.</p> <p>b) Frist bei einer Fortsetzung des Einbauversuchs ohne Erklärung des Scheiterns</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
4	gMSB	NB	Vorabinformation zum Gerätewechsel	<p>a) Mindestens 3 Monate vor Ausstattung der Messlokation.</p> <p>b) Unverzüglich innerhalb der 8 Wochen in denen der Umbau nicht erfolgreich gewesen ist. (keine 3-Monatsfrist notwendig)</p> <p>Die Frist von 3 Monaten kann im Falle einer Umbaupflichtung aufgrund einer negativen Stichprobe der PTB unterschritten werden.</p> <p>(Hinweis: Teilweise liegen Prüfergebnisse und Umbaupflichtung unterhalb von 3 Monaten vor.)</p>	<p>Inhalt der Nachricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ID der Messlokation, • Zeitpunkt, ab dem die Umstellung geplant ist. <p>a) Frist bei einem Neustart des Prozesses.</p> <p>b) Frist bei einer Fortsetzung des Einbauversuchs ohne Erklärung des Scheiterns</p>
5	MSB	NB	Stammdatenänderung zum Gerätewechsel		Falls Prozessschritt 2 zu dem Ergebnis kommt, dass ein Wechsel auf ein iMS erfolgt: Nach durchgeführtem Gerätewechsel, erfolgt die Übermittlung der durch den Gerätewechsel geänderten Stammdaten.
6	NB	LF	Weiterleitung		Übermittlung (Weiterleitung) der durch den Gerätewechsel geänderten Stammdaten.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
			Stammdatenänderung zum Gerätewechsel		
7	NB	gMSB	Weiterleitung Stammdatenänderung zum Gerätewechsel		Prozessschritt erfolgt nur, sofern der MSB ein wMSB ist (MSB ungleich gMSB und ungleich NB). Übermittlung (Weiterleitung) der durch den Gerätewechsel geänderten Stammdaten.
8	NB	MSB	Antwort auf Stammdatenänderung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Prozessschritt 5.	Beantwortung der übermittelten Stammdatenänderung.
9	LF	NB	Antwort auf Stammdatenänderung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Prozessschritt 6.	Beantwortung der übermittelten Stammdatenänderung.
10	gMSB	NB	Antwort auf Stammdatenänderung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Prozessschritt 7.	Prozessschritt erfolgt nur, sofern der MSB ein wMSB ist (MSB ungleich gMSB und ungleich NB). Beantwortung der übermittelten Stammdatenänderung.
11	MSB	gMSB	Information über Scheitern des Gerätewechsels	Unverzüglich	Der MSB teilt das Scheitern seines Gerätewechsels auf iMS mit Benennung des Grundes mit
12	MSB		Prozessaufruf: Beginn Messstellenbetrieb		Der gMSB prüft, ob er im Ergebnis der übermittelten Information über das Scheitern des Gerätewechsels den Messstellenbetrieb übernehmen will. Will der gMSB den Messstellenbetrieb übernehmen, realisiert er dies über den Prozess „Beginn Messstellenbetrieb“ und dessen Folgeprozesse.
13	MSB		Prozessaufruf: Beginn Messstellenbetrieb		Prozessschritt erfolgt nur, sofern der MSB ein wMSB ist (MSB ungleich gMSB und ungleich NB). Sofern die Messlokation durch den wMSB nicht mit einem iMS ausgestattet wurde, über-

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					nimmt der gMSB den Messstellenbetrieb der Messlokation. Hierzu führt der gMSB den Prozess „Beginn Messstellenbetrieb“ gem. Kapitel 3 WiM und die beschriebenen Folgeprozesse aus. Bei dem Prozess „Beginn Messstellenbetrieb“ wird als Grund „Übernahme aufgrund nicht erfolgtem iMS-Einbau“ angegeben.
14	NB		Prozessaufruf: Änderung Bilanzierungsverfahrens		Nach durchgeführtem Gerätewechsel prüft der NB, ob infolgedessen eine Änderung des Bilanzierungsverfahrens für die Marktlokation/en erforderlich ist. Ist dies der Fall, löst der NB den Prozess „Änderung Bilanzierungsverfahrens“ aus.
15	gMSB	NB	Information kein Gerätewechsel auf iMS	Unmittelbar nach der Erkenntnis, dass kein Gerätewechsel auf iMS möglich oder geplant ist. In diesem Fall spätestens jedoch 8 Wochen nach dem Zeitpunkt, ab dem die Umstellung geplant war.	Übermittlung der Information, dass kein Einbau eines iMS mehr geplant ist. Sofern im angegebenen Zeitraum kein Gerätewechsel auf ein iMS möglich ist oder sofern während des Prozesses zum Gerätewechsel auf ein iMS festgestellt wurde, dass kein Einbau möglich ist. (z. B. technische Hindernisse) Hinweis : a) Sieht der gMSB die Messlokation erneut für einen Rollout außerhalb der 8 Wochenfrist vor, entfällt dieser Schritt u. stattdessen wird mit Prozessschritt 3 fortgesetzt. b) Ist das Scheitern erklärt worden und es kommt dazu, dass der gMSB doch den Einbau vornehmen will startet der Prozess wieder neu bei Prozessschritt 1.
16	gMSB	LF	Information kein Gerätewechsel auf iMS	Unmittelbar nach der Erkenntnis, dass kein Gerätewechsel auf iMS möglich oder geplant ist. In diesem Fall spätestens jedoch 8 Wochen nach dem Zeitpunkt, ab dem die Umstellung geplant war.	Übermittlung der Information, dass kein Einbau eines iMS mehr geplant ist. Sofern im angegebenen Zeitraum kein Gerätewechsel auf ein iMS möglich ist oder sofern während des Prozesses zum Gerätewechsel auf ein iMS festgestellt wurde, dass kein Einbau möglich ist. (z. B. technische Hindernisse) Hinweis : a) Sieht der gMSB die Messlokation erneut für einen Rollout außerhalb der 8 Wochenfrist vor, entfällt dieser Schritt u. statt dessen wird mit Prozessschritt 3 fortgesetzt. b) Ist das Scheitern erklärt worden und es kommt dazu, dass der gMSB doch den Einbau vornehmen will startet der Prozess wieder neu bei Prozessschritt 1.

6. Änderung des Bilanzierungsverfahrens (Strom)

6.1. Grundsätzliches

Marktlokationen mit kME ohne RLM oder mit mME werden anhand von Profilen bilanziert.

Marktlokationen mit kME mit RLM werden auf Basis von gemessenen Energiemengen bilanziert.

Bei iMS:

Gemäß MsbG erfolgt die Messwertübermittlung aus dem iMS für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 kWh in Abhängigkeit vom gewählten Stromtarif. Ist für einen lastvariablen Stromtarif gemäß § 40 Abs. 5 EnWG die tägliche Übermittlung von Zählerstandsgängen erforderlich, erfolgt auch die Bilanzierung auf Basis der aus diesen Messwerten gebildeten Lastgängen.

In diesen Fällen besteht, abgeleitet aus dem Stromtarif, indirekt ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens und der dafür erforderlichen Messwerte. Dies kommuniziert der LF stellvertretend für den Letztverbraucher in den Prozessen.

Bei AN mit einem Jahresstromverbrauch von über 10.000 kWh ist laut Gesetzesbegründung zwingend ein ZSG und somit eine Bilanzierung auf Basis von Lastgängen vorgesehen.

Es werden folgende Fälle unterschieden:

- iMS, bei dem kein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht

Die Bilanzierung erfolgt auf Basis von Viertelstundenwerten. Hierfür wird der übermittelte Lastgang verwendet.

Die Umstellung auf das Bilanzierungsverfahren erfolgt vom NB initial zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ausgelöst durch den erstmaligen Gerätewechselprozess und entsprechend der aktuell gültigen Frist für bilanzierungsrelevante Stammdatenänderungen. Fristbeginn für diese Änderungen ist der Zeitpunkt, zudem alle Messlokationen der Marktlokation mit einem iMS ausgestattet sind.

Darüber hinaus erfolgt eine Umstellung des Bilanzierungsverfahrens durch den NB auf der Basis von Viertelstundenwerten, wenn das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens für die Marktlokation im laufenden Betrieb, bspw. durch ein geändertes Verbrauchsverhalten, erlischt und somit nicht mehr anhand von Profilen bilanziert werden darf.

- iMS, bei dem ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht

Die Bilanzierung erfolgt standardmäßig anhand von Profilen.

Das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens wird über einen Bestellprozess zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens realisiert.

6.2. Prozess Änderung des Bilanzierungsverfahrens

Die Änderung des Bilanzierungsverfahrens kann durch den LF für Marktlokationen, für die ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht, oder durch den NB für Marktlokationen, für die kein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht, ausgelöst werden.

Die Änderung des Bilanzierungsverfahrens, ausgelöst durch den LF, wird über einen Bestellprozess gegenüber dem NB realisiert.

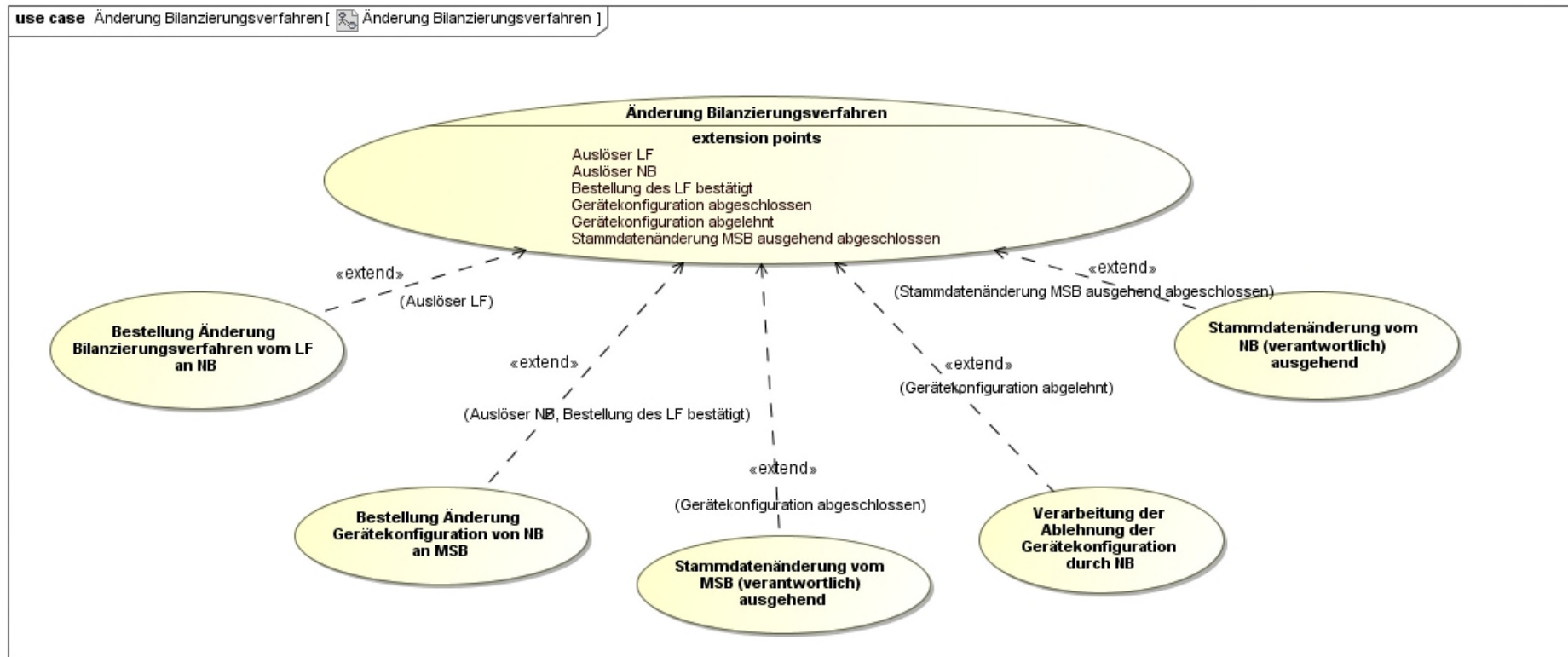
Bei einem Lieferbeginnprozess wird das Bilanzierungsverfahren des vorherigen LF übernommen. Nach Abschluss des Lieferbeginnprozesses kann der LF für Marktlokationen, für die ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht, beim NB die Änderung des Bilanzierungsverfahrens, unter der Berücksichtigung der Fristen von bilanzierungsrelevanten Änderungen, bestellen.

Bei einer neuen Marktlokation (Neuanlage) gibt der NB aufgrund der Jahresverbrauchsprognose das Bilanzierungsverfahren vor. Zudem teilt der NB mit, ob ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht.

Für die Abbildung der vorstehenden Beschreibung zur Behandlungen der IMS im Rahmen der Bilanzierung und Bilanzkreisabrechnung ist ein Stammdatum zwischen NB und LF auszutauschen, welches das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens ausdrückt. Dabei können nur zwei „Zustände“ vorkommen: „Wahlrecht vorhanden“ oder „kein Wahlrecht vorhanden“.

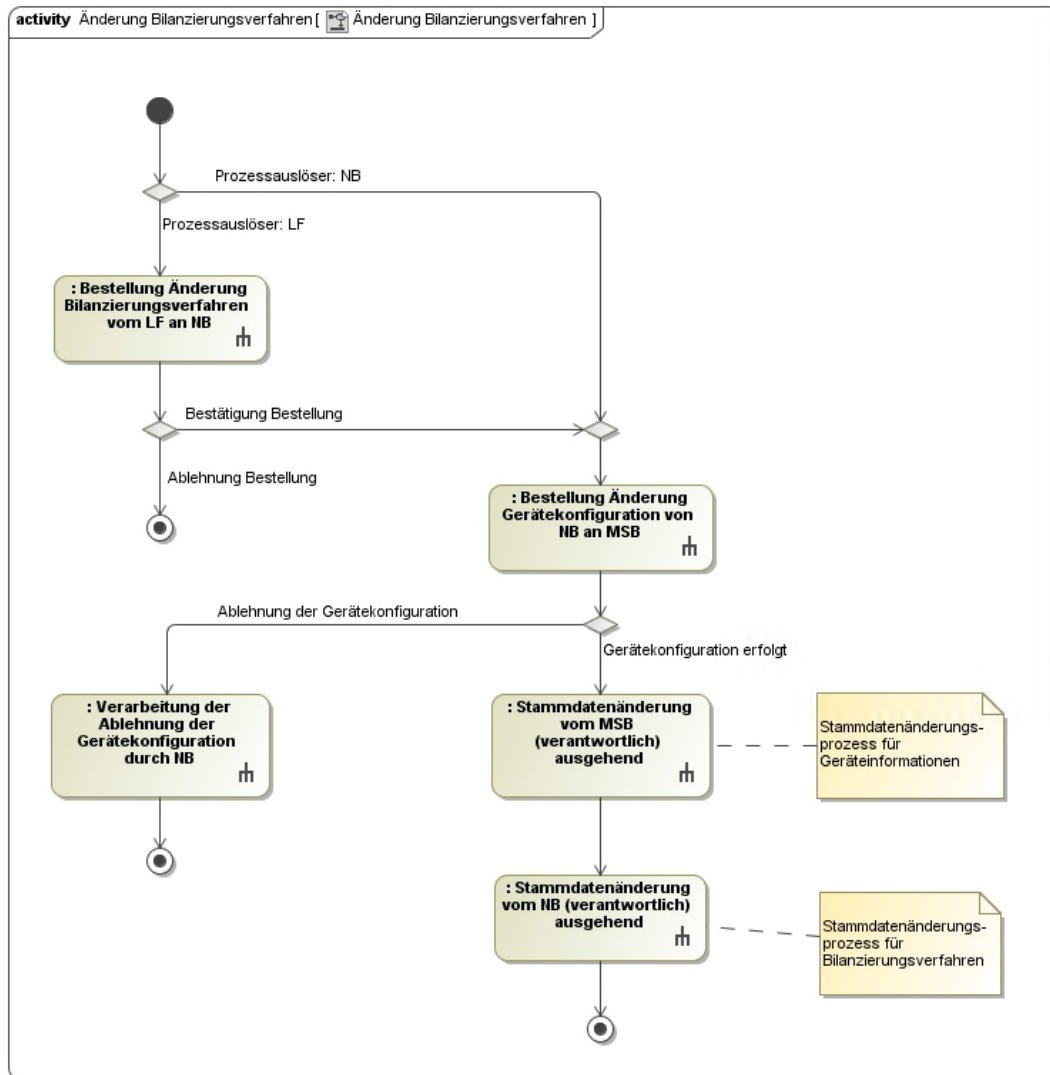
Für das Stammdatum, welches ausdrückt, ob ein Wahlrecht besteht ist der NB verantwortlich. Die Information an der Marktlokation wird ab Einbau des IMS an allen erforderlichen Messlokationen kommuniziert.

6.3. Use-Case-Beschreibung Änderung Bilanzierungsverfahren



Use-Case-Name	Änderung Bilanzierungsverfahren
Prozessziel	Bilanzierungsverfahren für die Marktlokation wurde auf das gewünschte Bilanzierungsverfahren geändert.
Use-Case-Beschreibung	<p>Es besteht der Bedarf das Bilanzierungsverfahren einer Marktlokation zu ändern.</p> <p>Besteht der Bedarf beim LF, bestellt dieser die Änderung des Bilanzierungsverfahrens beim NB.</p> <p>Besteht der Bedarf beim NB oder hat der NB der Bestellung des LF zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens zuge-</p>

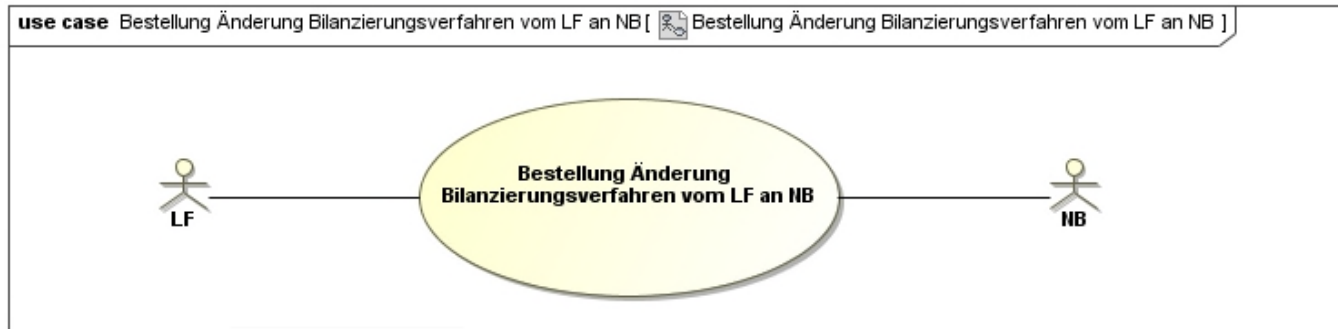
	<p>stimmt, beauftragt der NB beim MSB die Änderung der Gerätekonfiguration für alle Messlokationen der Marktlokation unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Fristen für die Änderung bilanzierungsrelevanter Stammdaten.</p> <p>Sind alle Messlokationen entsprechend der Beauftragung konfiguriert, teilt dies der MSB dem NB und dem LF (über den NB als Verteiler an den LF als Berechtigten) per Stammdatenänderung mit und der NB führt die Änderung des Bilanzierungsverfahrens unter Einhaltung der Fristen für bilanzierungsrelevanten Stammdaten durch.</p> <p>Abschließend teilt der NB dem LF, unter Einhaltung der Fristen für bilanzierungsrelevante Stammdaten, die Änderung des Bilanzierungsverfahrens per Stammdatenänderung mit.</p>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none">• Alle Messlokationen der Marktlokation sind mit iMS ausgestattet.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none">• Der NB stimmt dem Wunsch des LF nicht zu.• Der MSB lehnt die Gerätekonfiguration ab.



Dieses Bild dient zur Einordnung des prozessualen Ablaufs der nachfolgenden Beschreibungen und entspricht nicht den Definitionen des Rollenmodells.

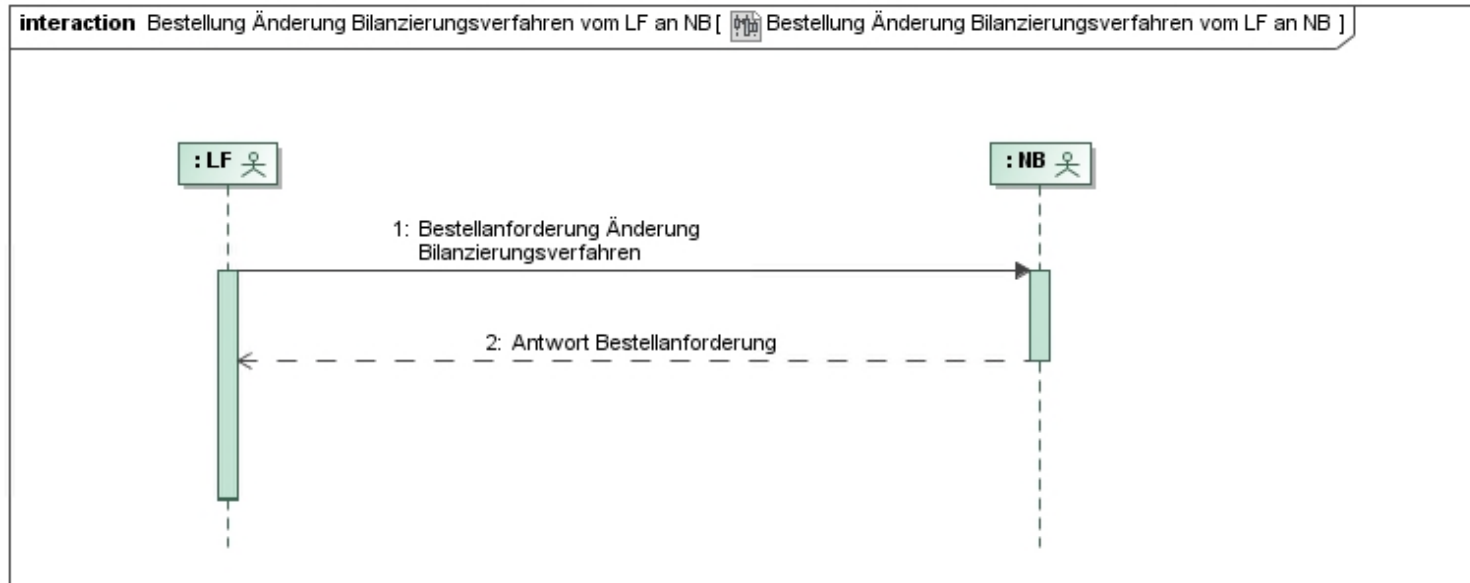
6.4. Use-Case Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB

6.4.1. Use-Case-Beschreibung Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB



Use-Case-Name	Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB
Prozessziel	Der NB hat die Beauftragung zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens gegenüber dem LF bestätigt.
Use-Case-Beschreibung	Der LF bestellt für eine Marktlokation mit Wahlrecht des Bilanzierungsverfahrens beim NB die Änderung des Bilanzierungsverfahrens.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Marktlokation besteht ein Wahlrecht zum Bilanzierungsverfahren.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Folgeprozess: Der NB bestellt für alle Messlokationen der Marktlokation bei dem MSB die Änderung der Gerätekonfiguration
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der NB stimmt der Bestellung des LF nicht zu.
Fehler	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Marktlokation besteht kein Wahlrecht des Bilanzierungsverfahrens. • Es sind nicht alle Messlokationen der Marktlokation mit einem IMS ausgestattet.
Weitere Anforderungen	Keine

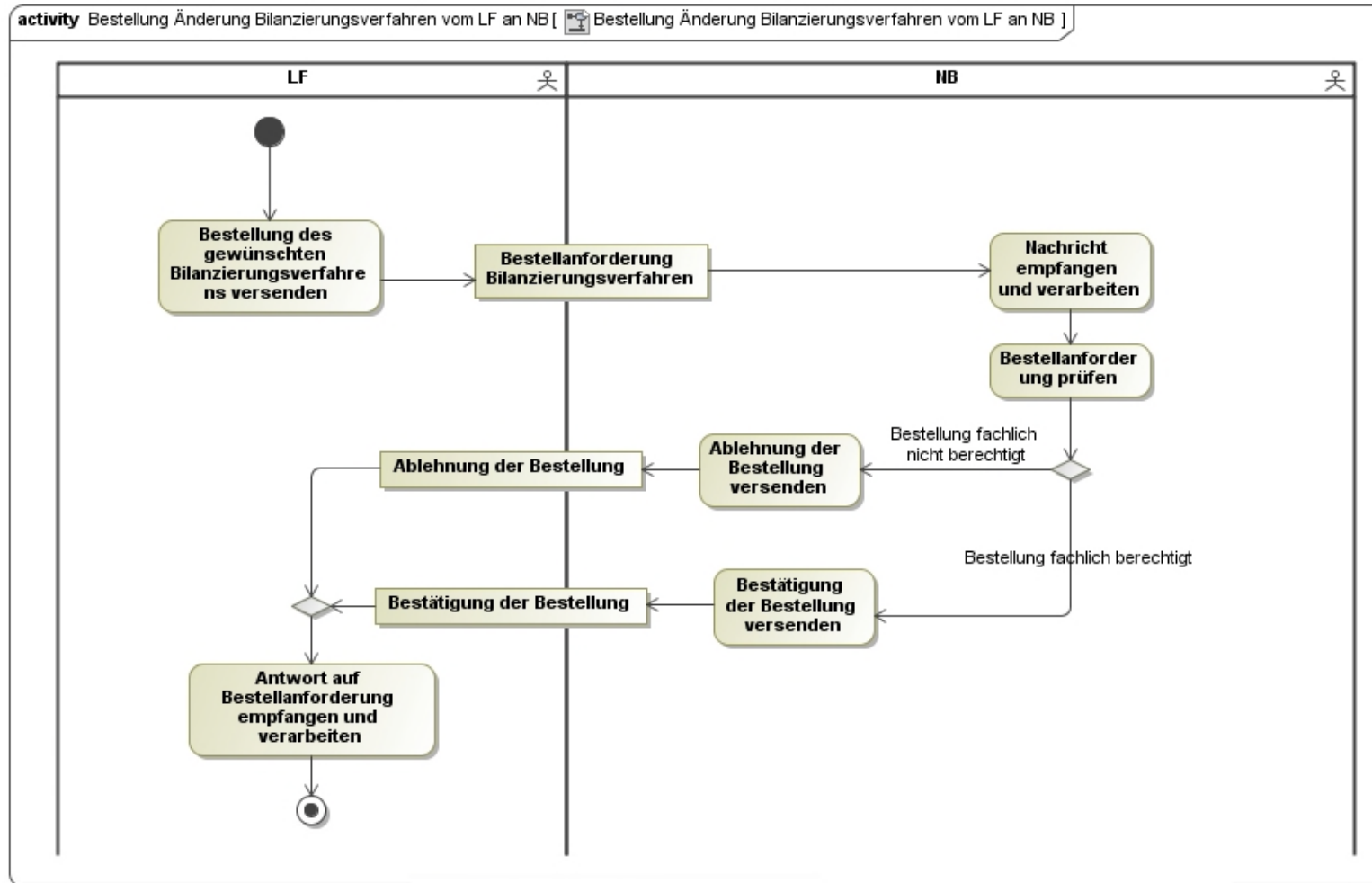
6.4.2. Sequenzdiagramm Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Bestellanforderung Änderung Bilanzierungsverfahren	Mindestens mit einer Vorlaufzeit von 1 Monat + 8 Werktagen vor dem geplanten Termin zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens	

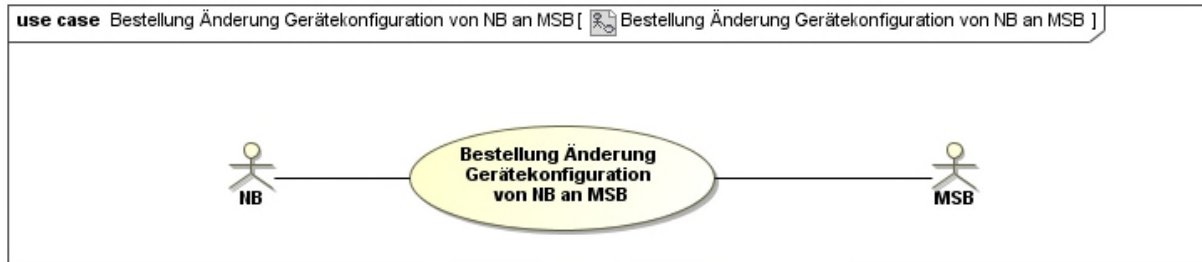
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
2	NB	LF	Antwort Bestellanforderung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Meldung	

6.4.3. Aktivitätendiagramm Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB



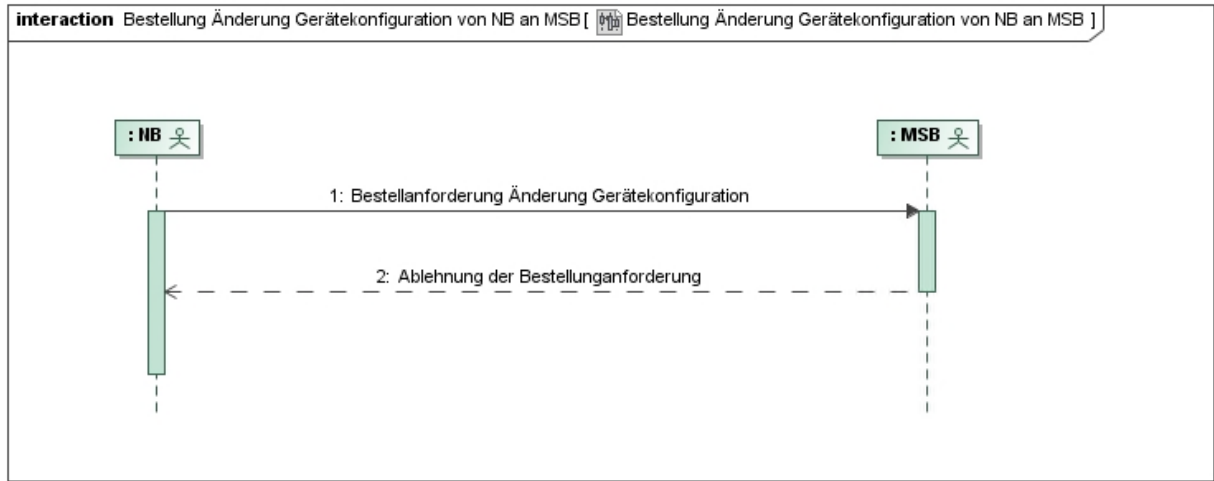
6.5. Use-Case Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB

6.5.1. Use-Case-Beschreibung Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB



Use-Case-Name	Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB
Prozessziel	Die von dem NB gewünschte Änderung der Gerätekonfiguration wurde durchgeführt.
Use-Case-Beschreibung	Der NB bestellt beim MSB die Änderung der Gerätekonfiguration für eine Messlokation. Der MSB prüft die Bestellung. Stimmt er der Änderung zu, erfolgt die Gerätekonfiguration gemäß der Bestellanforderung. Ist die Änderung der Gerätekonfiguration aufgrund technischer Gründe nicht möglich oder lehnt der MSB die Änderung aus anderen Gründen ab, lehnt der MSB die Bestellanforderung zur Änderung der Gerätekonfiguration gegenüber dem NB ab.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • MSB • NB
Vorbedingung	Alle Messlokationen der Marktlokation sind mit iMS ausgestattet
Nachbedingung im Erfolgsfall	Folgeprozess: „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ beschrieben im Kapitel „Prozess Stammdatenänderungen“
Nachbedingung im Fehlerfall	Der MSB lehnt die Bestellung zur Änderung der Gerätekonfiguration ab.
Fehler	Es liegen nicht alle Parameter oder falsche Parameter für die TAF-Konfiguration vor. Kein stabiler Verbindungsaufbau zur Konfiguration des TAF
Weitere Anforderungen	Keine

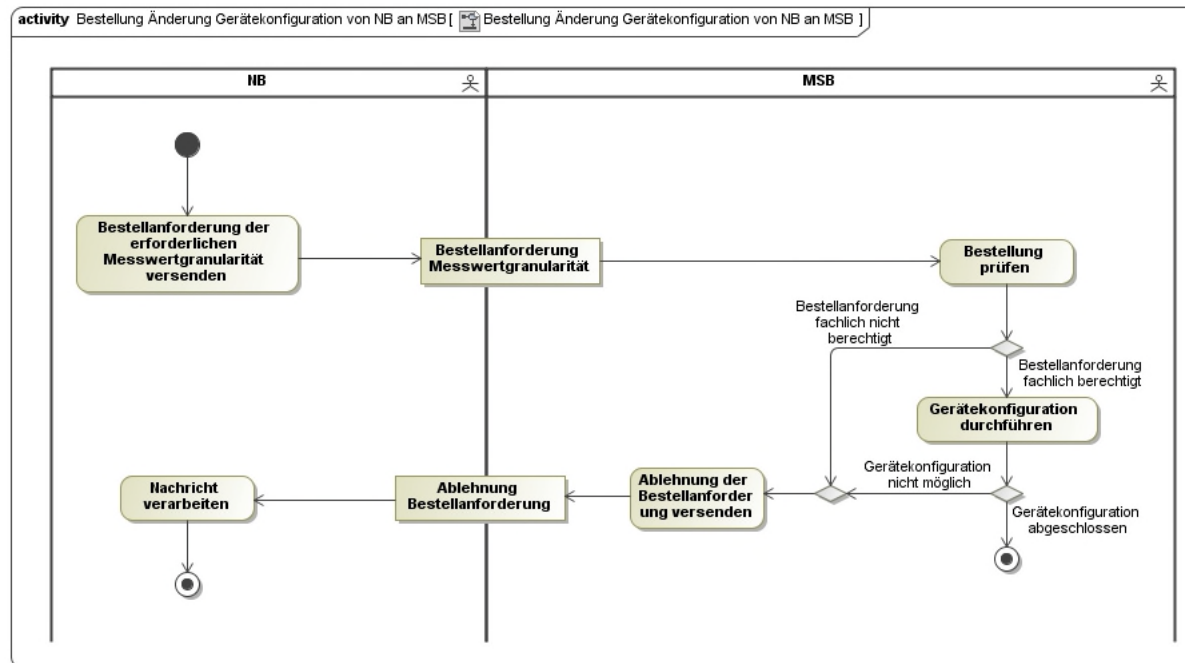
6.5.2. Sequenzdiagramm Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	MSB	Bestellanforderung Änderung Gerätekonfiguration	Unverzüglich nach Bestätigung der Bestellung zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder nach Erkenntnis, dass eine Änderung des Bilanzierungsverfahrens erforderlich ist	

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
2	MSB	NB	Ablehnung der Bestellanforderung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 6. WT nach Eingang der Meldung	

6.5.3. Aktivitätendiagramm Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB

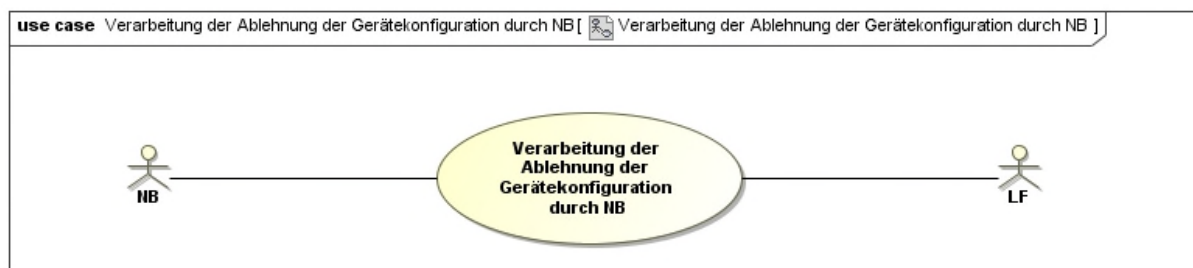


6.6. Use-Case Stammdatenänderung MSB (verantwortlich) ausgehend

Der Use-Case „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ ist im Kapitel „Prozess Stammdatenänderungen“ beschrieben.

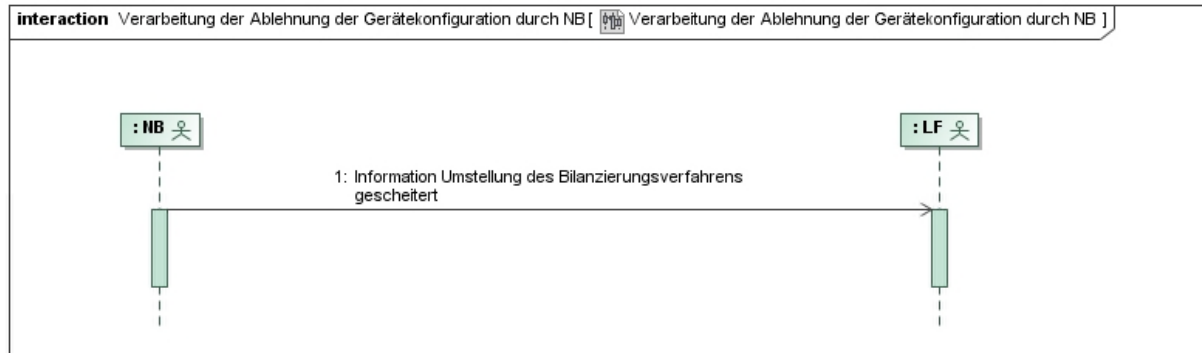
6.7. Use-Case Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB

6.7.1. Use-Case-Beschreibung Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB



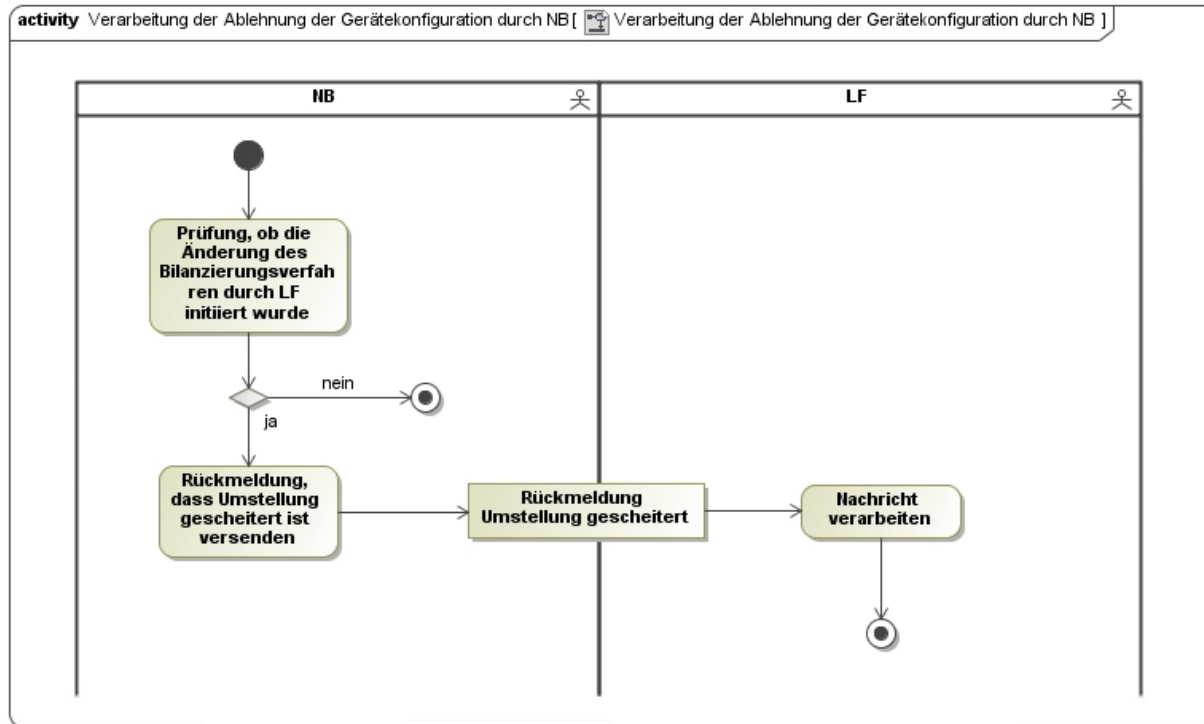
Use-Case-Name	Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB
Prozessziel	Alle beteiligten Marktpartner sind über das Scheitern des Prozess zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens informiert.
Use-Case-Beschreibung	Dem NB liegt eine Ablehnung der Bestellung zur Änderung der Gerätekonfiguration vor. Der Prozess zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens wird beendet. Sofern die Änderung des Bilanzierungsverfahrens von LF bestellt wurde, informiert der NB den LF über das Scheitern des Prozesses.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • LF
Vorbedingung	Es liegt zu mindestens einer Messlokation der Marktlokation eine Ablehnung zu einer Bestellung der Änderung der Gerätekonfiguration vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der LF prüft, ob eine erneute Beauftragung zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens erforderlich ist. Ggfs. bereits umkonfigurierte Messlokationen werden per Bestellung vom NB an den MSB in den Ursprungs-TAF zurück geführt.
Nachbedingung im Fehlerfall	Keine
Fehler	Es sind nicht zu allen Messlokationen die Rückmeldungen über die Änderung der Gerätekonfiguration vorhanden und bei allen vorliegenden Rückmeldungen ist die Änderung erfolgt.
Weitere Anforderungen	Keine

6.7.2. Sequenzdiagramm Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	LF	Information Umstellung des Bilanzierungsverfahrens gescheitert	Unverzüglich nach der Information über Ablehnung der Gerätekonfiguration	

6.7.3. Aktivitätendiagramm Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB



6.7.4. Use-Case Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend

Der Use-Case „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ ist im Kapitel „Prozess Stammdatenänderungen“ beschrieben.

D. Annexprozesse

1. Prozess Stammdatenänderung

Zu einer Markt- oder Messlokation können sich die Stammdaten bzw. die Beziehungen von Stammdaten zueinander ändern. Die geänderten Informationen werden über die Stammdatenänderungsmeldungen den der Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Rollen elektronisch zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, dass alle einer Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Rollen zu jedem Zeitpunkt über die identischen Informationen zu der Markt- bzw. Messlokation verfügen.

1.1. Definitionen

Für jedes einzelne in der Marktkommunikation ausgetauschte Stammdatums gibt es genau einen Verantwortlichen und mindestens einen Berechtigten. Zudem gibt es einen Verteiler, der die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass alle berechtigten Marktakteure immer auf dem zeitgleichen korrekten Stand der Stammdaten sind. Der Verteiler nimmt je nach Prozess auch die Funktion eines Verantwortlichen oder Berechtigten ein. Nachfolgend werden diese drei Funktionen definiert:

Berechtigter:

Ein berechtigter Marktpartner wird durch den Verteiler immer bei Änderung eines Stammdatums informiert. Kommt ein berechtigter Marktpartner an Informationen über geänderte Stammdaten, die er nicht vom Verantwortlichen ggf. über den Verteiler erhalten hat, ist er verpflichtet, diese Informationen über den Verteiler dem Verantwortlichen zur Plausibilisierung mitzuteilen.

Verantwortlicher:

Der Verantwortliche ist derjenige Marktpartner, der gemäß Stammdatenmodell der Letztentscheider über die Richtigkeit des Stammdatums entscheidet.

Der für das Stammdatums verantwortliche Marktpartner ist verpflichtet bei Änderung des Stammdatums, dies unverzüglich nach bekannt werden an den Verteiler zu senden. Zudem ist der Verantwortliche verpflichtet vom Berechtigten (ggf. über den Verteiler) an ihn gesendete Anfragen zu prüfen und fachlich zu beantworten. Unabhängig vom Prüfungsergebnis werden in der Antwort immer die korrekten Inhalte zu den angefragten Stammdaten, die zum ursprünglich mitgegebenen Änderungszeitpunkt der Nachricht Gültigkeit haben, übermittelt.

Verteiler:

Der Verteiler ist verantwortlich, den Informationsaustausch zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen sicher zu stellen.

Die Funktion des Verteilers liegt immer beim NB.

Der Verteiler ist für ein Stammdatums entweder auch Berechtigter oder auch Verantwortlicher.

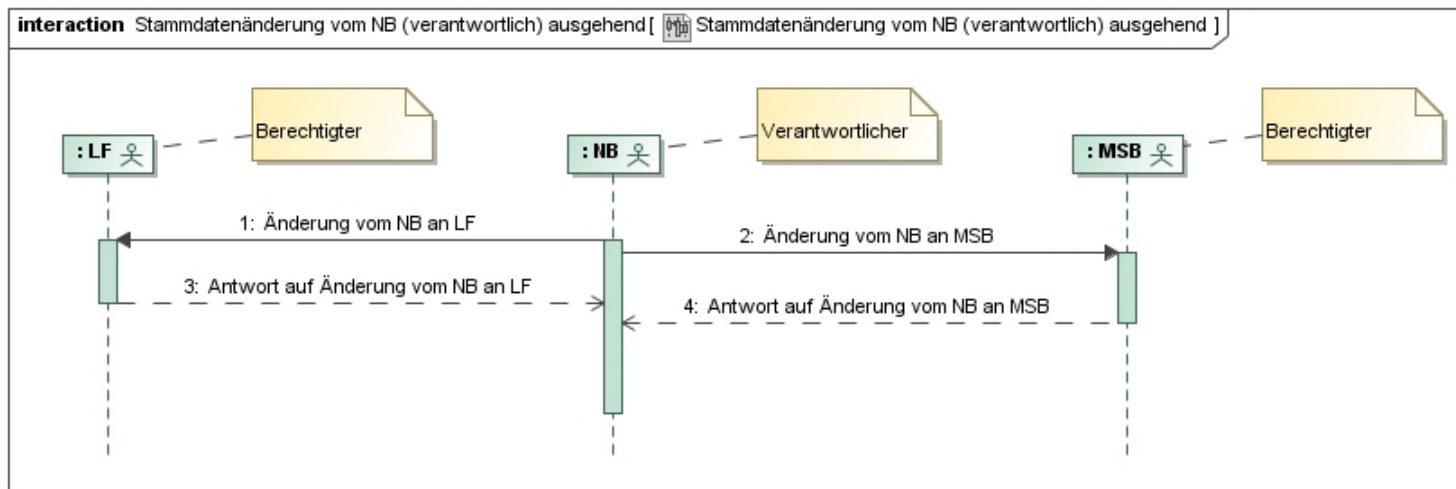
1.2. Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die UseCase-Beschreibung nicht auf Basis von Rollen, sondern den voranstehend definierten Marktpartnern. In den Unterkapiteln werden den für die jeweilige Stammdatenart relevanten Rollen die Marktpartner zugewiesen, um die Prozesse interpretationsfrei darzustellen.

Use-Case-Name	Stammdatenänderung
Use-Case-Beschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Übermittlung von geänderten Stammdaten. Der für die jeweiligen Stammdaten Verantwortliche übermittelt die Änderung der Stammdaten an die Berechtigten, falls nötig unter Nutzung des Verteilers. Die Änderung der Stammdaten wird durch den Berechtigten bestätigt. Die Definitionen für welches Stammdatums welche Rolle verantwortlich und welche Rolle berechtigt ist, muss der jeweiligen Spezifikation des EDI@Energy-Dokuments entnommen werden. Bilanzierungsrelevante Stammdaten können nur in die Zukunft unter Einhaltung der vorgegebenen Frist geändert werden. Nicht bilanzierungsrelevante Stammdaten können sowohl in die Zukunft, als auch in die Vergangenheit geändert werden. Werden Stammdaten in die Vergangenheit oder in die Zukunft geändert, sind alle Marktteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Änderung der Markt- oder Messlokation zugeordnet waren, über diese Veränderung zu informieren, ebenso wie alle Marktteilnehmer, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem zu dem sich das Stammdatums geändert hat dieser Markt- bzw. Messlokation zugeordnet sind.. In den Tabellen der einzelnen Sequenzdiagramme ist mit „die aktuelle Rolle“ (z. B. der aktuelle LF oder der aktuelle MSB) immer der Zeitpunkt gemeint, zu dem die Änderung des Stammdatums erfolgt und nicht der Zeitpunkt zu dem die Änderung versendet wird. Eine Stammdatenänderung wird verwendet</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Änderung von Stammdaten einer Marktlokation, • für die Änderung von Stammdaten einer Messlokation, • für die Änderung von Stammdaten für weitere eindeutig identifizierbare Rollen, Gebiete und Objekte sowie • für die Änderung der Beziehungen zwischen Rollen, Gebieten und Objekten (z. B. zwischen Messlokation und Marktlokation). <p>Wird eine Stammdatenänderung von einem verantwortlichen Marktpartner versendet, werden die enthaltenen Stammdaten ab dem genannten Änderungsdatum bei den Berechtigten verwendet. Eine Abgrenzung der zeitlichen Auswirkung ist vorzunehmen, wenn in der Zukunft bereits ein Wechsel des Verantwortlichen vorliegt. Eine zeitliche Befristung einer Änderung, die vor dem Zeitpunkt endet, zu dem die Zuordnung des Verantwortlichen zur Markt oder Messlokation endet, erfolgt durch eine weitere Stammdatenänderung mit dem Änderungsdatum zu dem die Gültigkeit des vorgenannte Stammdatums enden soll.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • MSB • LF

	Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.
Auslöser	Bei dem für ein Stammdatum Verantwortlichen liegt ein neuer Wert für das Stammdatum und somit ein geändertes Stammdatum vor.
Vorbedingung	Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung der Marktpartner in der jeweiligen Rolle zur Markt- bzw. Messlo- kation.
Nachbedingung	Die geänderten Stammdaten liegen allen beteiligten Marktpartnern vor und sind abgestimmt.
Weitere Anforderungen	In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind. Die Details, welche Rolle für welches Stammdatum berechtigt ist, ist dem entsprechenden EDI@Energy-Dokument zu entnehmen.

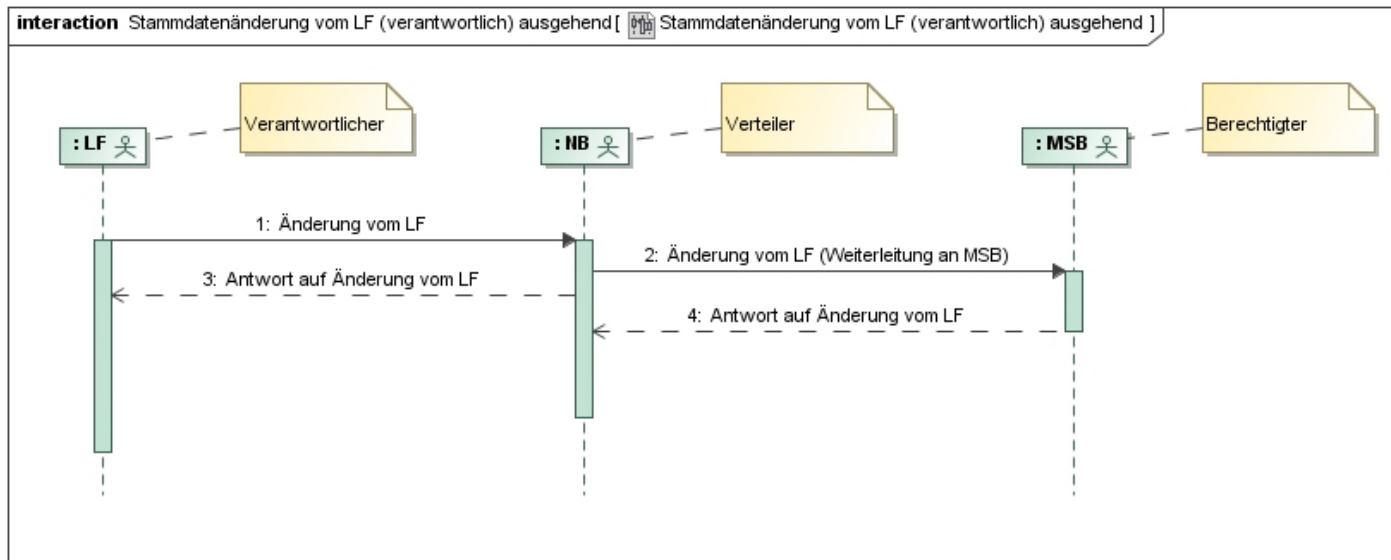
1.2.1. Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	LF	Änderung vom NB an LF	Bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderungen sind jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat möglich. Sonstige Stammdaten: Sofort nach Kenntnisnahme	Eine Übermittlung der Änderung an den LF erfolgt: a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
2	NB	MSB	Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich nach dem Versand der Nachricht an den LF	Eine Übermittlung der Änderung an den MSB erfolgt: a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
3	LF	NB	Antwort auf Änderung vom NB an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Änderung vom NB an LF	

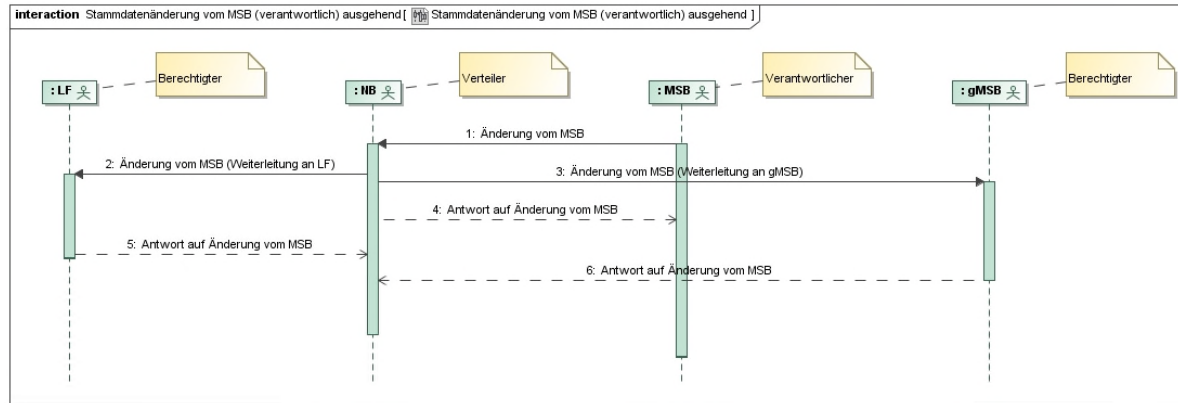
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
4	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Änderung vom NB an MSB	

1.2.2. Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Änderung vom LF	Bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderung jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat. Sonstige Stammdaten: Sofort nach Kenntnisnahme	
2	NB	MSB	Änderung vom LF (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des LF	Sendet der verantwortliche LF eine Stammdatenänderung, ist diese an den MSB weiter zu leiten: a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
3	NB	LF	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht vom LF.	Der NB als Verteiler antwortet dem verantwortlichen LF, dass er die Nachricht weiter geleitet hat.
4	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht vom NB.	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen, wird aber nicht an den Verantwortlichen weiter gegeben.

1.2.3. Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend



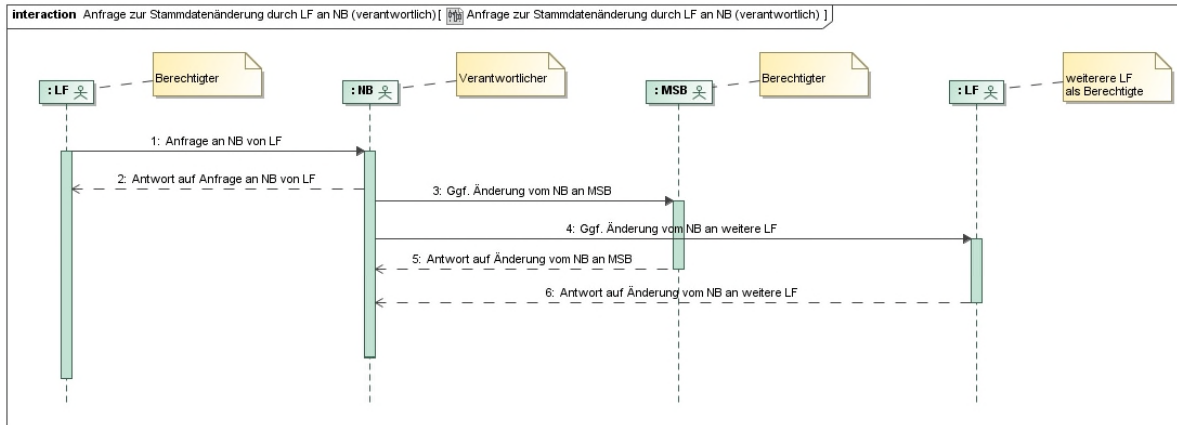
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	NB	Änderung vom MSB	Sofort nach Kenntnisnahme	Der verantwortliche MSB einer Messlokation ist immer der MSB, der zum Zeitpunkt des Meldungsversands der Messlokation zugeordnet ist. Dabei gilt folgende Ausnahme: Findet an der Messlokation der Prozess „Geräteübernahme“ statt, ist neben dem vorgenannten MSB (im Prozess „Geräteübernahme“ als MSBA bezeichnet) auch der MSBN berechtigt für diese Messlokation Stammdatenänderungen zu versenden.
2	NB	LF	Änderung vom MSB (Weiterleitung an LF)	Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des MSB	Sendet der verantwortliche MSB eine Stammdatenänderung, ist diese an die LF weiter zu leiten: a. Sofern der aktuelle LF oder die in der Zukunft zugeordneten LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt sind. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder die in der Zukunft zugeordneten LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt sind.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
3	NB	gMSB	Änderung vom MSB (Weiterleitung an gMSB)	Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des MSB	Sendet der verantwortliche MSB eine Stammdatenänderung, ist diese an die gMSB weiter zu leiten, sofern der gMSB aufgrund des angekündigten Rollouts eines IMS an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	NB	MSB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Der NB als Verteiler antwortet dem verantwortlichen MSB, dass er die Nachricht weiter geleitet hat.
5	LF	NB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort der berechtigten LF wird entgegen genommen, wird aber nicht an den Verantwortlichen weiter gegeben
6	gMSB	NB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die Antwort der berechtigten gMSB wird entgegen genommen, wird aber nicht an den verantwortlichen MSB weiter gegeben.

1.3. Strukturierte Beschreibung Anfrage zur Stammdatenänderung

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung
Use-Case-Beschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Übermittlungsprozesse von Stammdaten durch einen Berechtigten beim Verantwortlichen der Stammdaten.</p> <p>Dem Berechtigten liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor. Diesen übermittelt er in Form einer Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdaten Verantwortlichen, ggf. über den Verteiler, wenn der Verteiler nicht der Berechtigte ist. Nach Prüfung durch den Verantwortlichen beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung, ggf. über den Verteiler, wenn der Verantwortliche nicht der Verteiler ist.</p> <p>Die Definitionen der Verantwortlichen und Berechtigten der jeweiligen Stammdaten sind den Spezifikation des EDI@Energy Dokuments zu entnehmen.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • MSB • LF <p>Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.</p>
Auslöser	Bei einem für ein Stammdatum Berechtigten liegt ein neuer Wert für das Stammdatum und somit ein geändertes Stammdatum vor.
Vorbedingung	Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung zur Markt- oder Messlokation.
Nachbedingung	Die Anfrage zur Stammdatenänderung wurde beantwortet und die aktuellen Stammdaten liegen allen beteiligten Marktpartnern vor und sind abgestimmt.
Weitere Anforderungen	In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind. Die Details, welche Rolle für welches Stammdatum berechtigt ist, ist dem entsprechenden EDI@Energy-Dokument zu entnehmen.

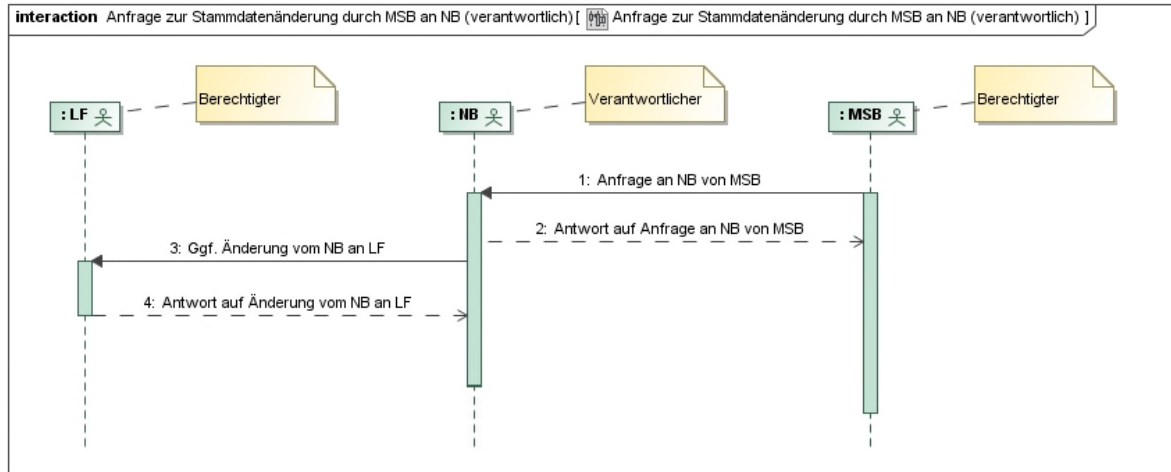
1.3.1. Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Anfrage an NB von LF		
2	NB	LF	Antwort auf Anfrage an NB von LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des LF	Nach Prüfung durch den verantwortlichen NB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
3	NB	MSB	Ggf. Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den LF	<p>a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist, wird der MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass der MSB noch nicht den aktuellen Datenstand hat,</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist, wird der MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass der MSB noch nicht den aktuellen Datenstand hat.</p>
4	NB	weiterer LF	Ggf. Änderung vom NB an weitere LF	Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den LF	<p>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</p> <p>a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
5	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.
6	weiterer LF	NB	Antwort auf Änderung vom NB an weitere LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.

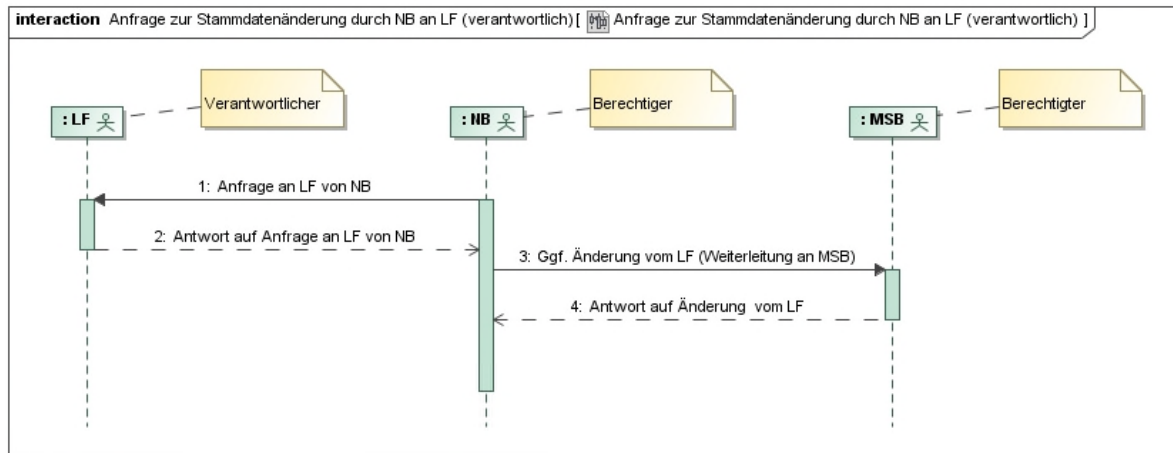
1.3.2. Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	NB	Anfrage an NB von MSB		
2	NB	MSB	Antwort auf Anfrage an NB von MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen NB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
3	NB	LF	Ggf. Änderung vom NB an LF	Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den MSB	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	LF	NB	Antwort auf Änderung vom NB an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden MSB weiter gegeben.

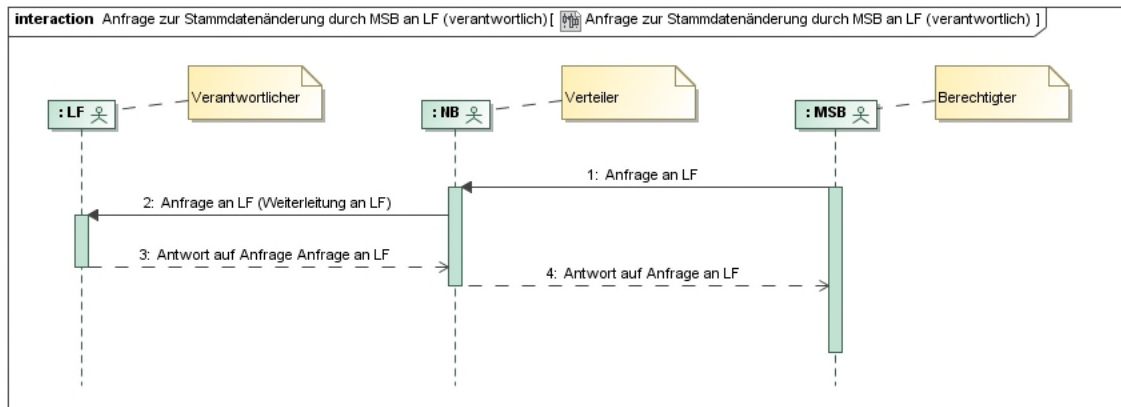
1.3.3. Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	LF	Anfrage an LF von NB		
2	LF	NB	Antwort auf Anfrage an LF von NB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden NB übernommen.

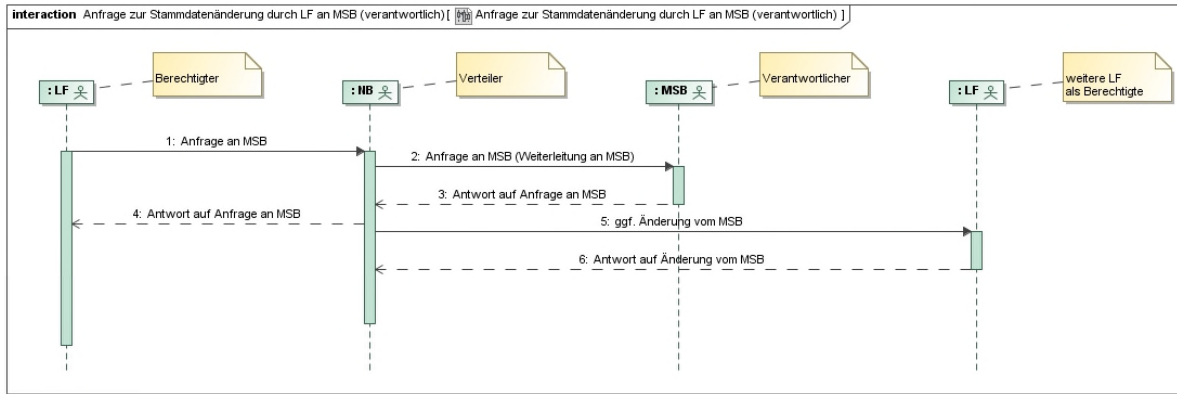
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
3	NB	MSB	Ggf. Änderung vom LF (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich, nach Eingang der Nachricht des LF	Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat, a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen.

1.3.4. Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	NB	Anfrage an LF		
2	NB	LF	Anfrage an LF (Weiterleitung an LF)	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden MSB wird in die Anfrage an den verantwortlichen LF übernommen.
3	LF	NB	Antwort auf Anfrage an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.
4	NB	MSB	Antwort auf Anfrage an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.

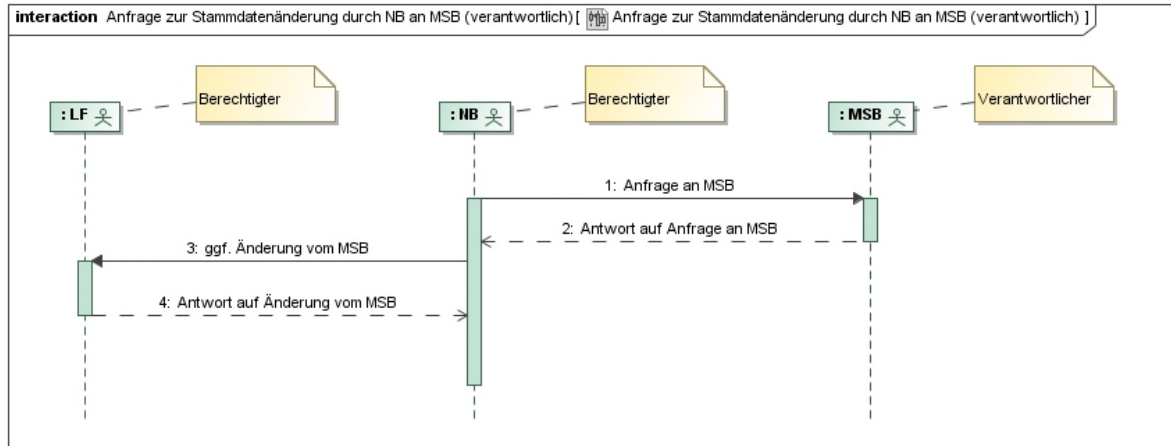
1.3.5. Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Anfrage an MSB		
2	NB	MSB	Anfrage an MSB (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des LF	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden LF wird in die Anfrage an den verantwortlichen MSB übernommen.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
3	MSB	NB	Antwort auf Anfrage an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.
4	NB	LF	Antwort auf Anfrage an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des LF	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.
5	NB	weiterer LF	Ggf. Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.
6	weiterer LF	NB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.

1.3.6. Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	MSB	Anfrage an MSB		
2	MSB	NB	Antwort auf Anfrage an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden NB übernommen.

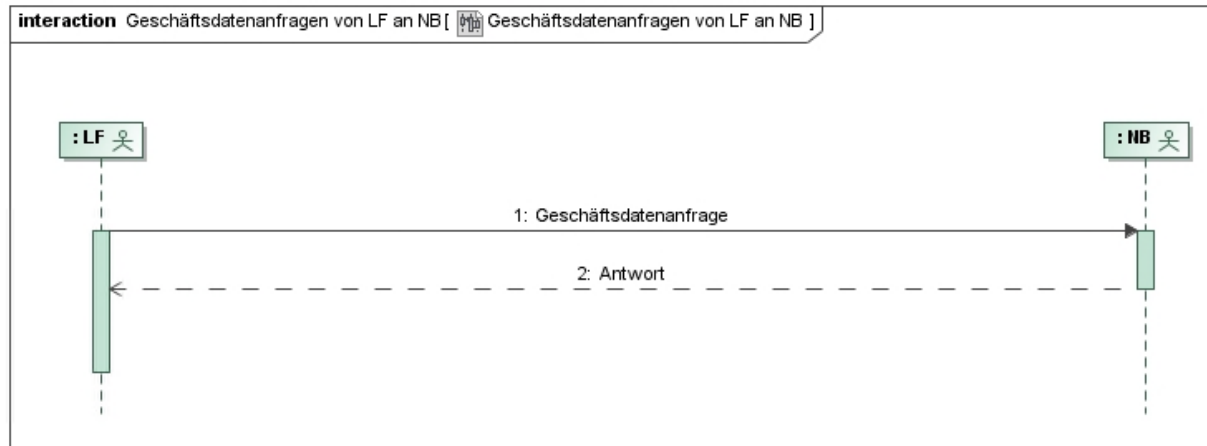
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
3	NB	LF	Ggf. Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	LF	NB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.

2. Prozess Geschäftsdatenanfrage

2.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

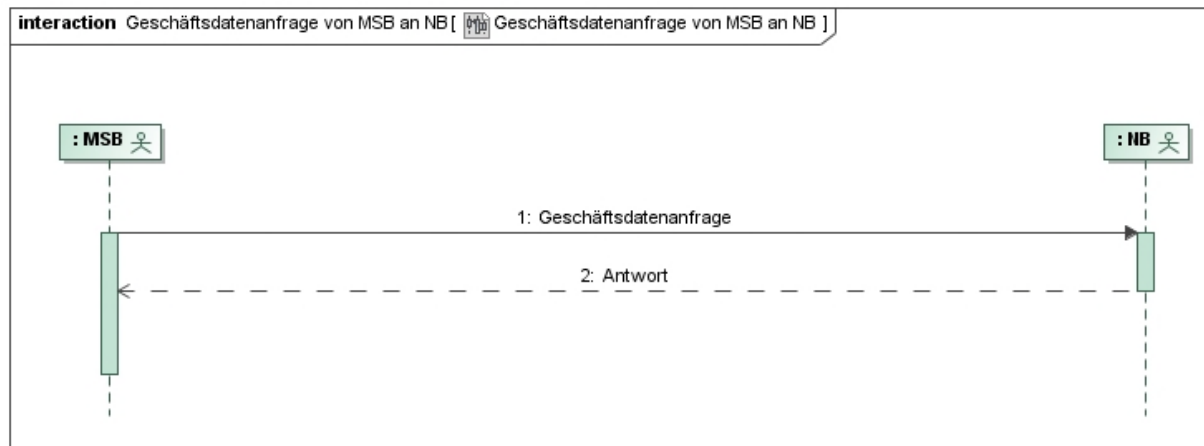
Use-Case-Name	Geschäftsdatenanfrage
Prozessziel	Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiteren Marktpartner.
Use-Case-Beschreibung	<p>Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Messwerte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den NB. Der NB prüft, die Anfrage.</p> <p>Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der NB dem Anfragenden die angefragten Informationen.</p> <p>Andernfalls übersendet der NB dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage.</p> <p>Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • Anfragender (in der jeweiligen Rolle)
Vorbedingung	<p>Der Anfragende ist im gesamten angefragten Zeitraum bzw. zum Zeitpunkt der Anfrage der Markt- oder der Messlokation zugeordnet anderweitig berechtigt die angefragten Daten zu erhalten.</p> <p>Ist der Anfragende der Markt- oder der Messlokation nicht im gesamten angefragten Zeitraum zugeordnet oder gesetzlich berechtigt, muss dem NB eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen vom Anfragenden vorliegen.</p>
Nachbedingung	Der Anfragende hat die Daten erhalten und kann diese für die Folgeprozesse verwenden.
Fehlerfälle	<p>Der Anfragende hat keine Berechtigung.</p> <p>Die Identifikation schlägt fehl.</p> <p>Die Daten liegen dem Angefragten nicht vor.</p>
Weitere Informationen	Der NB kann in begründeten Einzelfällen den Nachweis der Berechtigung anfordern.

2.2. Geschäftsdatenanfrage von LF an NB



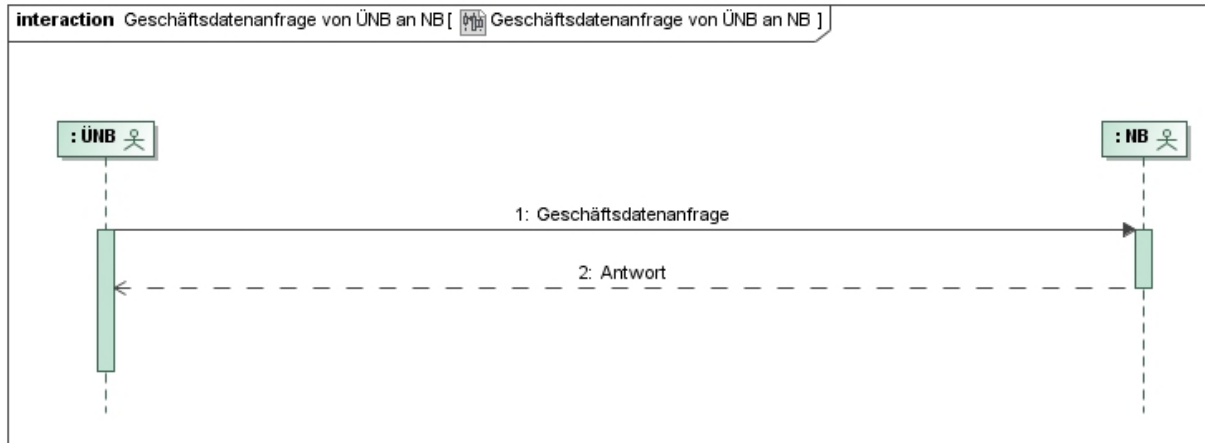
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Geschäftsdaten-anfrage		Der LF hat die Möglichkeit, sowohl Stammdaten als auch Bewegungsdaten anzufragen. Stammdaten werden auf Ebene der Marktlokation angefragt. Bewegungsdaten werden über die ID für die Ebene der Markt- oder Messlokation angefragt.
2	NB	LF	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdaten-anfrage.	Ist der LF berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.

2.3. Geschäftsdatenanfrage von MSB an NB



Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	NB	Geschäftsdaten-anfrage		Der MSB hat die Möglichkeit, die Stammdaten der Messlokation anzufragen.
2	NB	MSB	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdaten-anfrage.	Ist der MSB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen der Messlokation übermittelt.

2.4. Geschäftsdatenanfrage von ÜNB an NB



Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	ÜNB	NB	Geschäftsdaten-anfrage		Der ÜNB hat die Möglichkeit, die Stammdaten der Messlokation anzufragen.
2	NB	ÜNB	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdaten-anfrage.	Bei positiver Antwort werden die vorhandenen Informationen der Messlokation übermittelt.

3. Prozess Abrechnung des Messstellenbetriebs

Abgrenzung:

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse kommen ausschließlich für Messlokationen mit iMS und mME bei dem MSB zur Anwendung. Sie finden keine Anwendung bei kME, wenn der Messstellenbetrieb von gMSB durchgeführt wird. In der Regel wird diese über die Netznutzung vom NB gegenüber dem LF abgerechnet. Die Abrechnung des Messstellenbetriebs ist dann Bestandteil der Netznutzungsrechnung, für die der Prozess Netznutzungsabrechnung der GPKE anzuwenden ist.

Der wMSB kann auf die Verwendung des Prozesses zum Preiskatalog verzichten. In diesem Fall übermittelt er in dem Prozess Abrechnung, für den Fall eines Angebots gegenüber dem LF, das mit dem AN vereinbarte Entgelt für den Messstellenbetrieb.

Abrechnung des Messstellenbetriebs bei Einspeisung von gesetzlich geförderten Marktlokationen, deren Vergütung über den NB abgewickelt wird.

In diesen Fällen kann das Entgelt für den Messstellenbetrieb über die Einspeiseabrechnung des NB für den MSB erhoben werden. Dies gilt dann ebenso für solche gesetzlich geförderten Einspeisungen, bei denen die gesetzliche Regelung zur fallbezogene Preisobergrenze nach §31 (5) des MsbG zutrifft. In diesen Fällen kann ebenso das Entgelt des Messstellenbetriebs über die Einspeisevergütung verrechnet werden. Ob dieser Fall bei einer Marktlokation vorliegt teilt der NB elektronisch dem MSB mit.

3.1. Prozessbeschreibungen zum Preisblattkatalog für mME und iMS

3.1.1. Begriffsbestimmungen

Elektronischer Preisblattkatalog

Ein elektronischer Preisblattkatalog, im folgenden Preisblattkatalog genannt, enthält im Sinne dieser Prozessbeschreibung die von einem MSB genutzten Preisblätter.

Elektronisches Preisblatt

Ein elektronisches Preisblatt, im folgenden Preisblatt genannt, enthält die vom MSB angebotenen Leistungen (abgebildet in Artikeln und Preisschlüsseln) und die dazugehörigen Preise.

Um eine sachgerechte Darstellung der Leistungen und Preise zu gewährleisten, unterschiedliche Preisänderungszyklen zu berücksichtigen und das auszutauschende Datenvolumen zu minimieren, können unterschiedliche Preisblätter gebildet werden:

- Preisblatt 1 (Standardleistungen)

- Preisblatt 2 (Zusatzleistungen)
- ...

Preisschlüsselstamm

Mit einem Preisschlüsselstamm wird die abzurechnende Leistung sachgerecht und eindeutig dargestellt, dabei referenziert dieser immer auf eine BDEW-Artikelnummer⁵. Die Eindeutigkeit wird durch eine Beschreibung anhand fachlicher und technischer Informationen im Preisblatt erreicht. Einer BDEW-Artikelnummer können mehrere Preisschlüsselstämme zugeordnet werden.

Preisschlüssel

Ein Preisschlüssel konkretisiert eine abzurechnende Leistung (Preisschlüsselstamm) für den jeweiligen Anwendungsfall (beispielsweise Staffel-, Zonenpreise, etc.). Die Eindeutigkeit wird durch eine Beschreibung anhand fachlicher und technischer Informationen im Preisblatt erreicht.

Jeder Preisschlüssel ist genau einem Preisschlüsselstamm zugeordnet. Jedem Preisschlüsselstamm können mehrere Preisschlüssel zugeordnet werden.

Jeder Preisschlüssel darf in der Kombination mit dem Preisschlüsselstamm nur einmal vergeben werden, d. h. spätestens durch die Kombination von Preisschlüsselstamm und Preisschlüssel muss der Preisschlüssel eindeutig sein.

Bei Preisänderungen ändert sich der Preisschlüssel nicht.

Sofern keine Konkretisierung erforderlich ist, haben der Preisschlüsselstamm und Preisschlüssel eine 1:1-Beziehung.

Preis

Jeder Kombination aus Preisschlüsselstamm und Preisschlüssel ist für jeden Zeitpunkt genau ein Preis zu zuordnen. Alle Preise sind Nettopreise und in Euro anzugeben.⁶ Der Preis beinhaltet die Maßeinheit mit der abgerechnet wird (z. B. pro Jahr, pro Stück, pro kWh).

Preiskomponente

Als Preiskomponente wird jede inhaltliche Information des Preisblatts als Sammelbegriff verstanden. Dies sind:

- Artikelnummer
- Preisschlüsselstamm
- Preisschlüssel
- Anwendungsfall

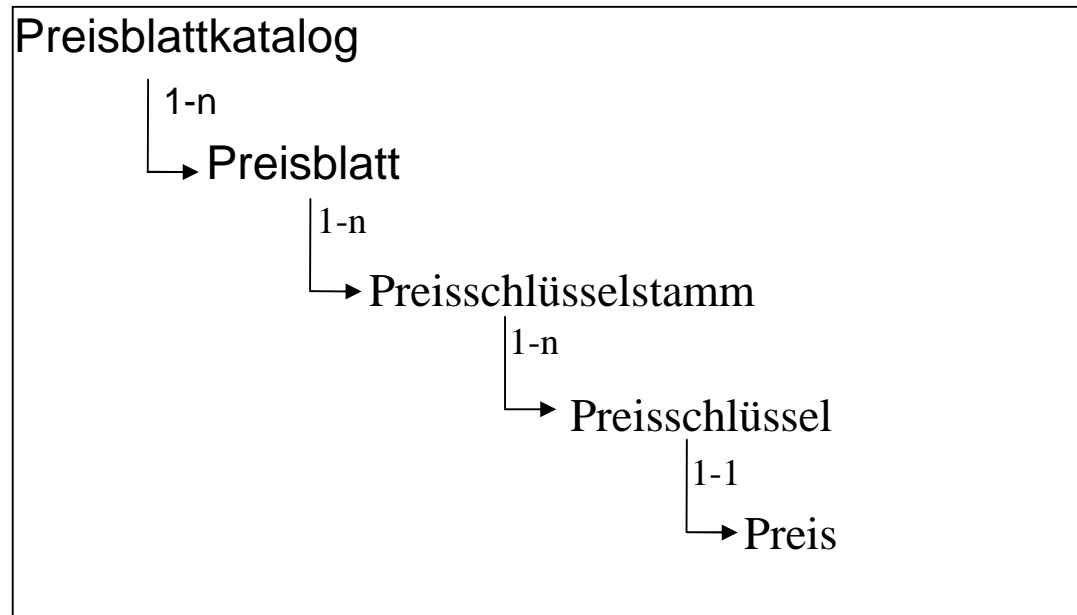
⁵ Für die jeweils gültige Fassung der Artikelnummernliste des BDEW, siehe www.edi-energy.de

⁶ Nachkommastellen entsprechend BDEW-Dokument „Allgemeine Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ im Kapitel „Darstellung von Preisen“, siehe www.edi-energy.de

- Preis
- Kombination Preisschlüsselstamm-Preisschlüssel

3.1.2. Hierarchie des Preisblattkatalogs

Durch Kombination der verschiedenen Komponenten eines Preisblattkatalogs entsteht folgende Hierarchie:



3.1.3. Rahmenbedingungen

1. Neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung und Mitteilung der Preisblätter gemäß § 37 Abs. 1 MsbG muss der gMSB seine Preisblätter auch auf dem Wege des elektronischen Datenaustauschs im Sinne der vorliegenden Prozessbeschreibung übermitteln.
2. Der Prozess ist für Strom jeweils zählverfahrenübergreifend anzuwenden.
3. Die Preisblätter sind eindeutig zu versionieren. Auf den Preisblättern sind die aktuelle Versionskennzeichnung, der Gültigkeitsbeginn und die Kennzeichnung der Vorgängerversion des Preisblatts anzugeben.
4. Die Gültigkeit eines Preisblatts endet mit der Übermittlung eines Preisblattes mit identischem Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung oder mit dem Inkrafttreten eines Preisblatts mit einem späteren Gültigkeitsbeginn.
5. Die im Preisblatt verwendeten Artikel müssen in der Artikelnummernliste des BDEW⁷ aufgeführt sein.
6. Jeder Preis muss im Preisblatt eindeutig hinsichtlich seiner Verwendung, anhand fachlicher und technischer Informationen, beschrieben sein.

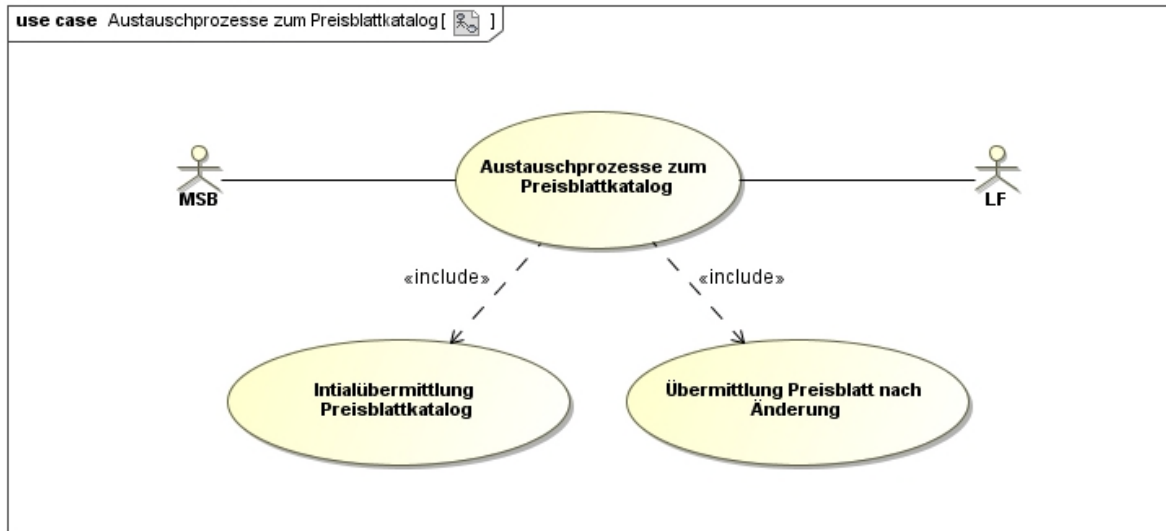
3.1.4. Einleitende Beschreibung zu den Austauschprozessen des Preisblattkatalogs

Um eine automatisierte Überprüfung eingehender Rechnungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Prozesse zum Preisblattkatalog, zum Angebotsprozess und zur Rechnungslegung im Gesamtkontext zu betrachten:

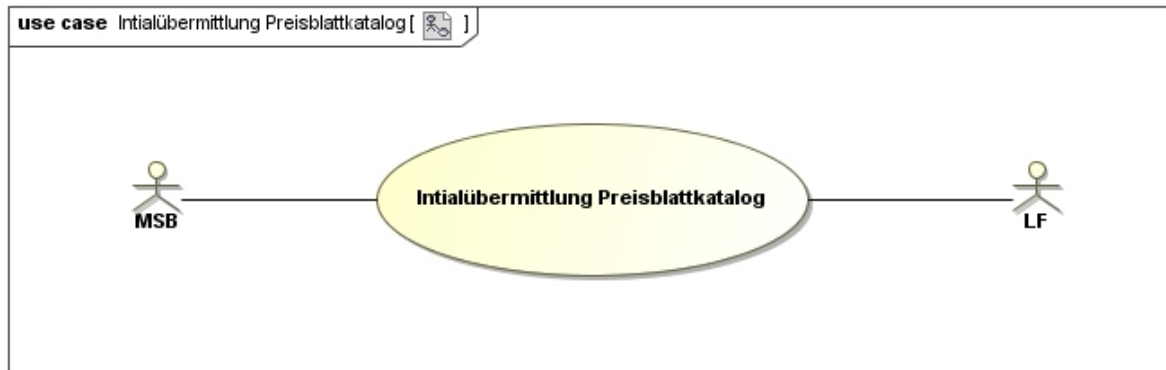
1. Versand des Preisblattkatalogs initial oder der Preisblätter fortlaufend bei Änderung;
2. Angebot und Angebotsannahme unter Referenzierung auf den Preisblattkatalog.
3. Übermittlung der Rechnung mit eindeutiger Referenz auf die jeweiligen Preise.

⁷ Für die jeweils gültige Fassung der Artikelnummernliste des BDEW, siehe www.edi-energy.de

3.1.5. UseCase-Diagramm: Austauschprozesse zum Preisblattkatalog



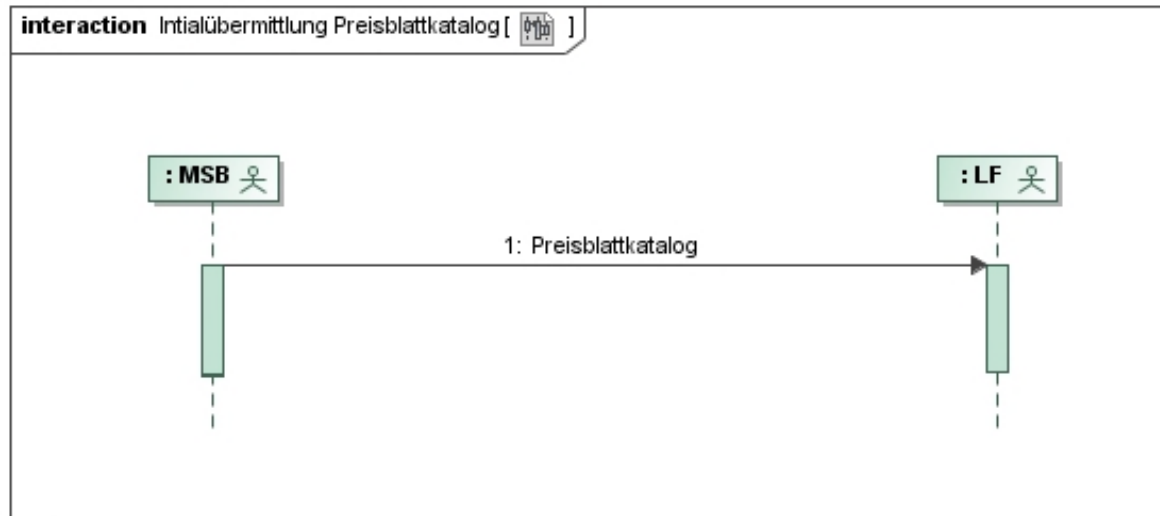
3.1.6. UseCase: Initialübermittlung Preisblattkatalog



3.1.6.1. UseCase-Beschreibung: Initialübermittlung Preisblattkatalog

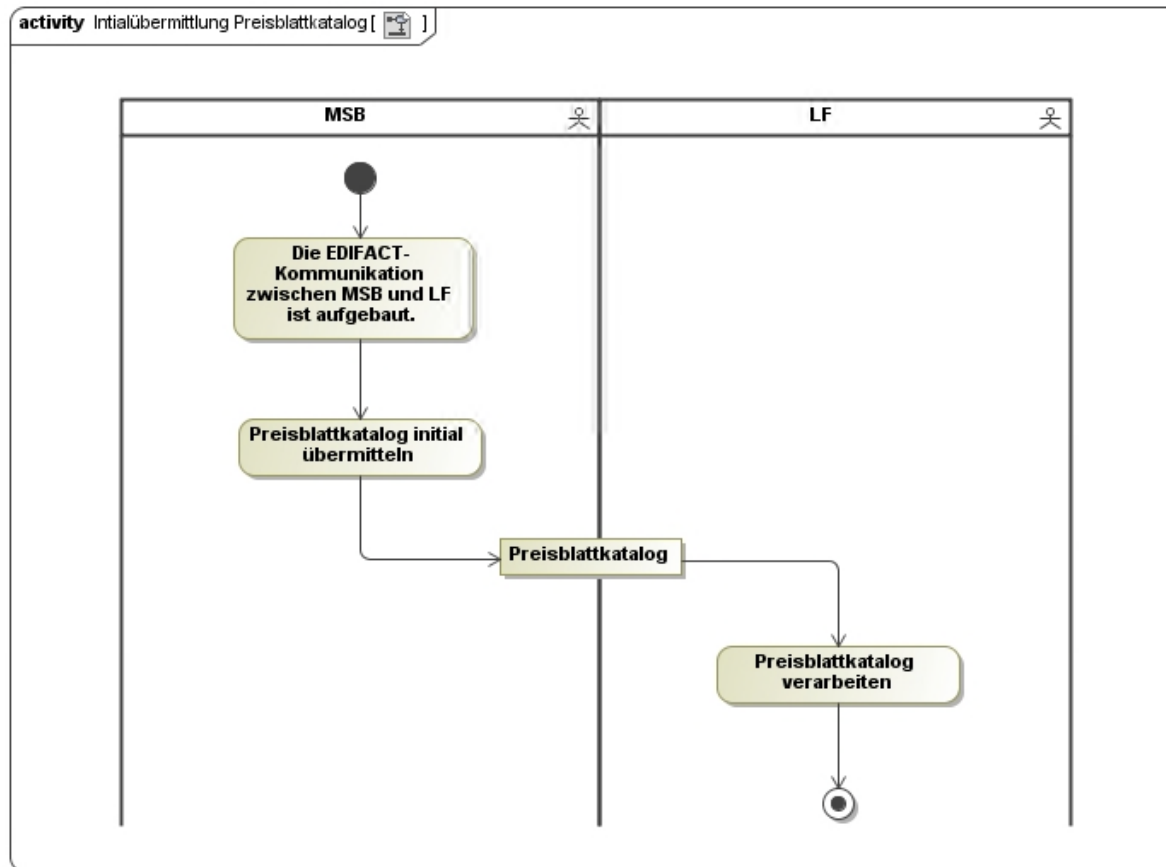
UseCase Name	Initialübermittlung Preisblattkatalog
UseCase Beschreibung	Nach dem Aufbau der EDIFACT-Kommunikation zwischen MSB und LF wird der gesamte, aktuell gültige Preisblattkatalog des MSB übermittelt.
Marktrollen	<ul style="list-style-type: none"> • MSB • LF
Prozess Ziel	Dem LF liegt der Preisblattkatalog mit allen Preisblättern in der aktuell gültigen Version vor.
Vorbedingung	Die EDIFACT-Kommunikation zwischen MSB und LF ist aufgebaut.
Nachbedingung	Eine notwendige Bedingung für eine automatisierte Prüfung der Messstellenbetriebsrechnung ist erfüllt.
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Preisblatt enthält einen Fehler; • Preisblatt wurde nicht in der aktuellen Version übermittelt; • Preisblatt/Preisblattkatalog wurde nicht vollständig übermittelt; • ... <p>Hinweis: Die Klärung der Fehlerfälle erfolgt außerhalb der hier beschriebenen Prozesse.</p>
Weitere Anforderungen	Sind zum Zeitpunkt der initialen Übermittlung des aktuellen Preisblattkatalogs mit allen seinen aktuell gültigen Preisblättern bereits Preisblätter für zukünftige Zeiträume veröffentlicht, so sind diese zusätzlich zu übermitteln.

3.1.6.2. Sequenzdiagramm: Initialübermittlung Preisblattkatalog

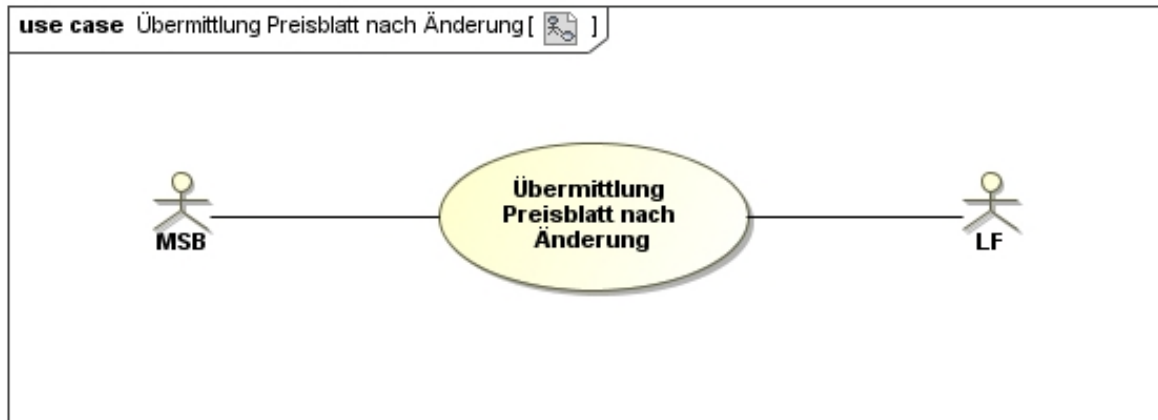


Nr.	Von	An	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	LF	Preisblattkatalog	Unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. WT, nachdem die EDIFACT-Kommunikation aufgebaut wurde.	Übermittlung des aktuell gültigen Preisblattkatalogs.

3.1.6.3. Aktivitätendiagramm: Initialübermittlung Preisblattkatalog



3.1.7. UseCase: Übermittlung Preisblatt nach Änderung

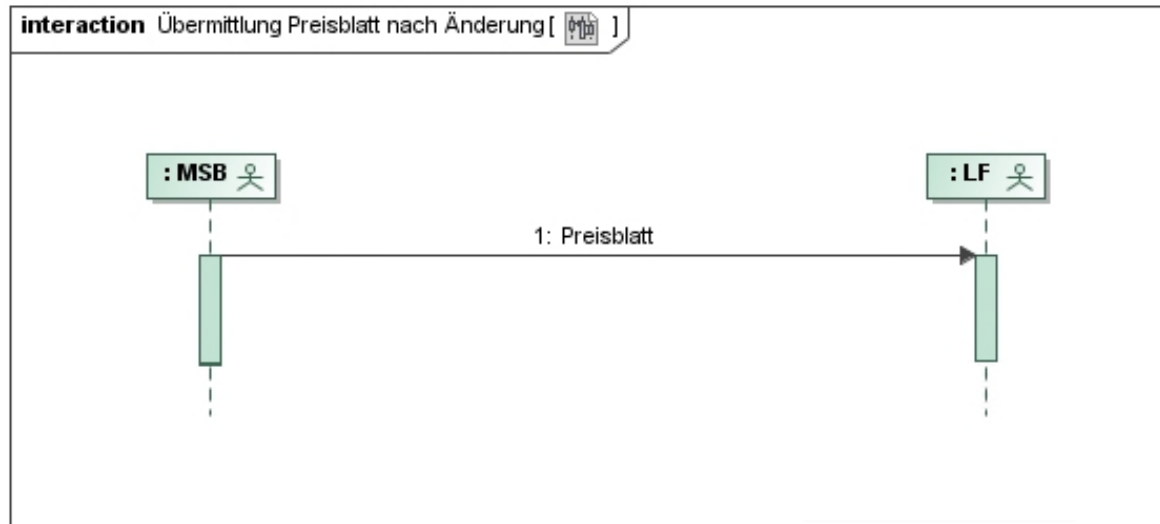


3.1.7.1. UseCase-Beschreibung: Übermittlung Preisblatt nach Änderung

UseCase Name	Übermittlung Preisblatt nach Änderung
UseCase Beschreibung	Bei einer Änderung mindestens einer Komponente eines Preisblatts erstellt der MSB eine neue Version dieses Preisblatts (wodurch ein neuer Preisblattkatalog entsteht). Der MSB übermittelt die neue Version dieses Preisblatts an alle LF, mit denen eine EDIFACT-Kommunikation aufgebaut ist.
Marktrolle	<ul style="list-style-type: none"> • MSB • LF
Prozess Ziel	Allen LF, zu denen der MSB eine bestehende EDIFACT-Kommunikation unterhält, liegt das geänderte Preisblatt des MSB vor.
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Prozess zur Initialübermittlung wurde durchlaufen; • Ein Preisblatt hat sich geändert.
Nachbedingung	Eine notwendige Bedingung für eine automatisierte Prüfung der Messtellenbetriebsrechnung ist weiterhin erfüllt.
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht allen LF, zu denen der MSB eine bestehende EDIFACT-Kommunikation unterhält, wurde das geänderte Preisblatt übermittelt. • Das Preisblatt ist fehlerhaft;

	<ul style="list-style-type: none"> • Das übermittelte Preisblatt ist nicht vollständig; • ... <p>Hinweis: Die Klärung der Fehlerfälle erfolgt außerhalb der hier beschriebenen Prozesse.</p>
Weitere Anforderungen	Preisblätter, die sich nicht ändern, werden nicht übermittelt.

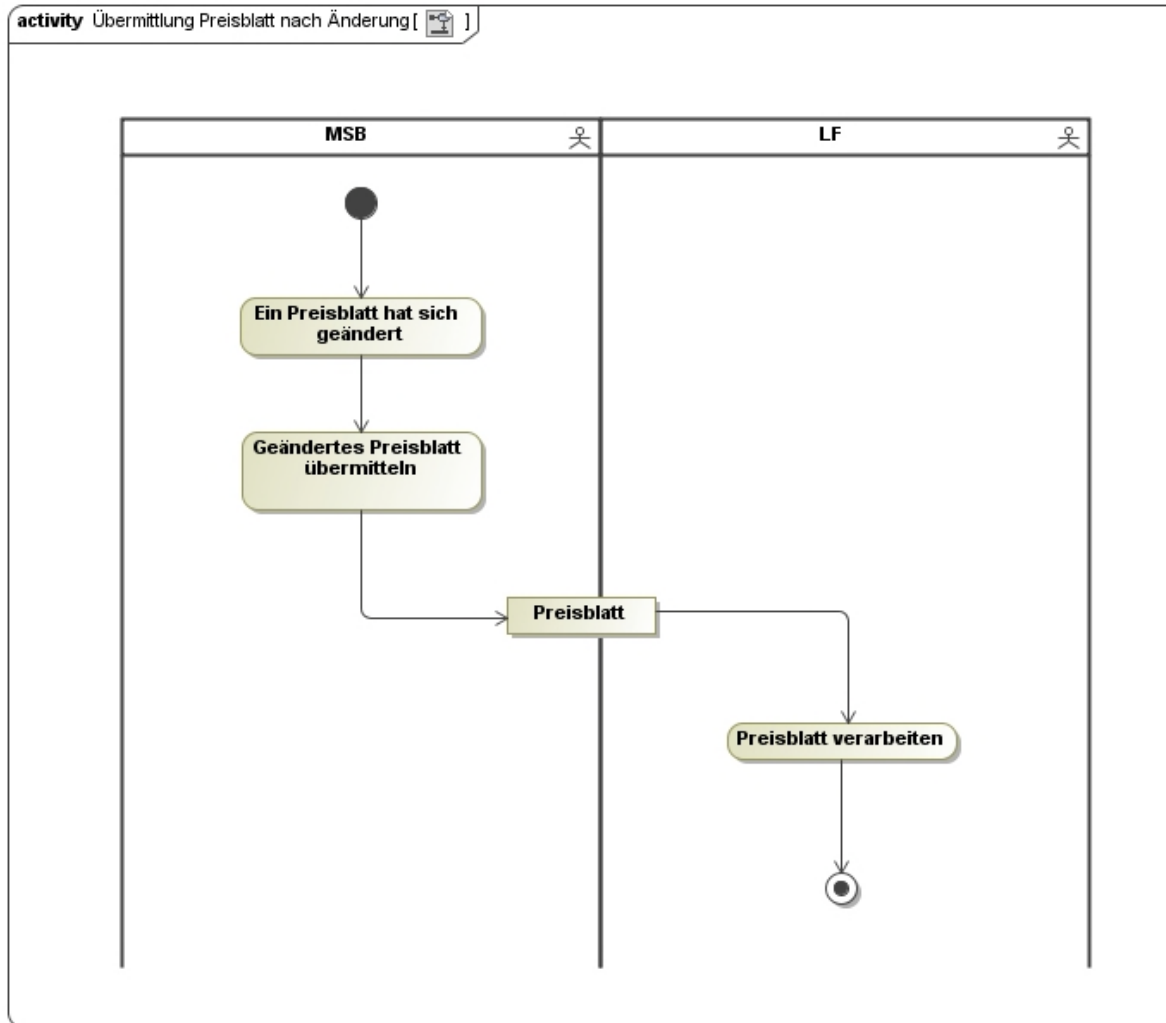
3.1.7.2. Sequenzdiagramm: Übermittlung Preisblatt nach Änderung



Nr.	Von	An	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	LF	Preisblatt	Unverzüglich bei Änderung einer Komponente des Preisblatts. Mindestens 3 WT	Übermittlung des geänderten Preisblatts

				vor Übermittlung der ersten Rechnung, in der die geänderte Komponente zur Anwendung kommt.	Die Mindestfrist von 3 WT vor der Übermittlung der ersten Rechnung, in der die geänderte Komponente zur Anwendung kommt, dient dem LF lediglich dazu, die Änderungen im Systemen zu hinterlegen und anschließend eine automatisierte Rechnungsprüfung durchführen zu können.
--	--	--	--	--	--

3.1.7.3. Aktivitätendiagramm: Übermittlung Preisblatt nach Änderung



3.2. Abrechnung Messstellenbetrieb

Gemäß MsbG sind folgende Konstellationen für die Abrechnung des Messstellenbetriebs denkbar:

- a. Abrechnung des Messstellenbetriebs vom MSB ggü. dem ANN (gemäß § 6 Abs. 1 MsbG erst ab 2021);
- b. Abrechnung des Messstellenbetriebs vom MSB ggü. dem AN;
- c. Abrechnung des Messstellenbetriebs ggü. dem LF und Weiterverrechnung des Messstellenbetriebs von LF ggü. dem AN. Für diese Konstellation sind folgende Ausprägungen denkbar:
 - aa. Abrechnung des Messstellenbetriebs im Rahmen des Prozesses zur Abrechnung der Netznutzung;
 - bb. Separate Abrechnung des Messstellenbetriebs vom MSB an den LF.

Die im nachfolgenden beschriebenen Prozesse zur Abrechnung des Messstellenbetriebs werden auf Grundlage einer vertraglichen Regelung des Lieferanten mit dem gMSB unterlassen bzw. vereinfacht.

3.2.1. Ermittlung der POG

Die Ermittlung der POG nach §31 MsbG erfolgt durch den gMSB. Bei der Ermittlung der POG ist es nicht ausreichend, eine einzelne Messlokation zu bewerten. Die POG wird für einen AN innerhalb eines Gebäudes erhoben, unabhängig wie viele Messlokationen für die Ermittlung der Energie seiner durch ihn genutzten Marktlokationen vorhanden sind. Somit kann ein LF, der eine Marktlokation des AN beliefert, nicht automatisch durch das Verbrauchsverhalten an der einzelnen Marktlokation einen Rückschluss auf die POG ziehen. Nutzt ein AN mehrere Marktlokationen in einem Gebäude, die durch unterschiedliche LF beliefert werden, kann somit nur maximal ein LF (bzw. bei vorhandener Marktlokation, die Energie erzeugt, ggf. der NB) die POG in seiner Rechnung gegenüber dem Kunden abrechnen.

3.2.2. Abrechnung des Messstellenbetriebs im Rahmen des Prozesses zur Abrechnung der Netznutzung

Voraussetzung hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Unternehmen der Markttrollen MSB, LF und NB. Für die Abrechnung des Messstellenbetriebs im Rahmen des Prozesses zur Abrechnung der Netznutzung können die heutigen Prozesse, Fristen und Datenformate Anwendung finden.

3.2.3. Abrechnung des Messstellenbetriebs vom MSB an den LF

Voraussetzung hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Unternehmen der Markttrollen MSB und LF.

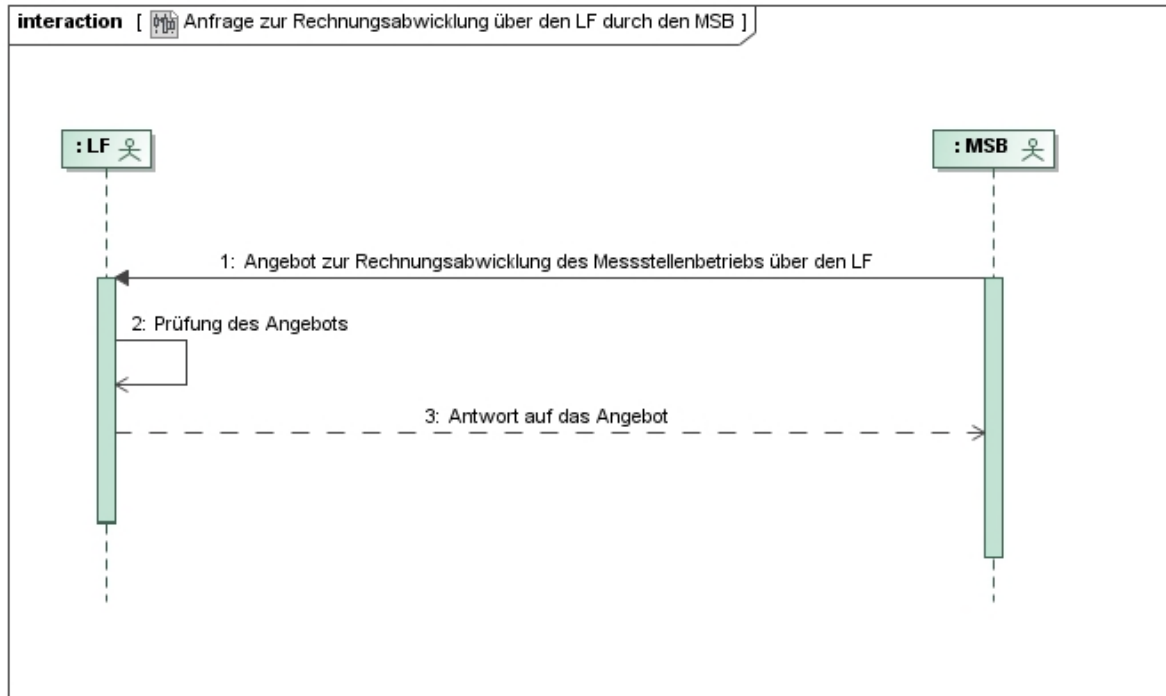
3.2.3.1. Grundsätzliches

- Für die Abrechnung des Messstellenbetriebs wird, sofern keine vertragliche Vereinbarung zwischen LF und gMSB geschlossen wurde, als Grundeinstellung angenommen, dass die Rechnungsabwicklung vom MSB an den AN erfolgt. Auch im Falle eines Lieferbeginnprozesses wird davon ausgegangen, dass die Abrechnung des Messstellenbetriebes über den AN erfolgt. Sollte dies anders gewünscht sein, so ist eine beiderseitige Vereinbarung zu treffen.
- Wenn der MSB von einer neuen Lieferantenzuordnung auf einer Marktlokation vom NB erfährt, und kein exklusiv geschlossenes Vertragsverhältnis des MSB mit dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer hat, ist er verpflichtet, dem LF ein Angebot zur Übernahme des Entgelts für den Messstellenbetrieb vorzulegen, wenn der Messstellenbetrieb über den LF abgerechnet werden kann. Im Falle der Bestätigung des Angebots kommt eine Vereinbarung zur Rechnungsabwicklung über den LF zustande. Darüber hinaus kann der LF eine Anfrage zur Übernahme des Entgelts jederzeit nach Ablauf der Erstaufschlagsfrist des MSB starten.
- Im Fall, dass der LF einen „all inclusive“ Vertrag mit dem AN geschlossen hat, wird bei einer Meldung des LF gegenüber dem MSB davon ausgegangen, dass der LF die entsprechenden Vollmachten besitzt, ein ggf. direktes Vertragsverhältnis zwischen MSB und AN aufzuheben.
- Im laufenden Prozess ist es beiden Seiten immer möglich, durch entsprechende Prozesse die Abwicklung der Rechnung für das Entgelt des Messstellenbetriebs zu verändern.
- Der MSB beendet automatisch die Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs bei Vorliegen der Mitteilung des NB an den MSB über die Zuordnung eines neuen LF an der Marktlokation. Sonst ist immer eine Beendigung über die Prozesse der Abbestellung zwischen LF und MSB möglich.
- Vereinbaren MSB und LF, dass der MSB das Entgelt für den Messstellenbetrieb gegenüber dem LF abrechnet, so endet diese Vereinbarung wenn:
 - es zu einer Beendigung der Zuordnung des LF zur Marktlokation kommt.
 - es zu einer Veränderung des Umfangs des Entgeltes für den Messstellenbetrieb kommt. In diesem Fall muss die Vereinbarung neu angeboten werden.
 - sich Aufgrund von geänderten Jahresverbrauchswerten eine andere POG ergibt. In diesem Fall muss der MSB eine neue Vereinbarung anbieten, die auf der neuen POG basiert.
 - es zu einer Veränderung des Stromliefervertrags zwischen LF und AN kommt, die sich auf die Vereinbarung zwischen LF und MSB auswirkt.
- Rückwirkende Änderungen des Entgeltes für den Messstellenbetrieb sind nur mit gegenseitigen Einverständnis möglich.
- Änderungen des Entgeltes für den Messstellenbetrieb bei gleichbleibendem Messumfang sind dem LF mit einem Mindestvorlauffrist von 5 WT mitzuteilen.

3.2.3.2. Prozesse zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs ausgehend vom MSB**3.2.3.2.1. Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den MSB**

Use-Case-Name	Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den MSB
Prozessziel	Der LF ist Zahler des Messstellenbetriebs oder der LF ist nicht Zahler des Messstellenbetriebs
Use-Case-Beschreibung	<p>Der MSB hat die Möglichkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach erfolgtem Gerätewechsel, in dessen Rahmen ein iMS oder mME in die Messlokation/en einer Marktlokation eingebaut wurde oder • nachdem ein neuer LF der Marktlokation zugeordnet ist, für dessen Messlokation/en der MSB den Messstellenbetrieb mittels iMS oder mME durchführt oder • wenn sich im laufenden Messstellenbetrieb mindestens einer der Preise ändert oder • wenn sich die Anzahl der Leistungen für den Messstellenbetrieb, die mit iMS oder mME ausgestattet ist, ändert, <p>beim LF anzufragen, ob die Abwicklung der Abrechnung über den LF gewünscht ist.</p> <p>Macht der MSB von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat der LF das Angebot innerhalb von 8 WT entweder zu bestätigen oder abzulehnen.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • MSB
Vorbedingung	<p>In allen Messlokalationen einer Marktlokation sind mME oder iMS eingebaut</p> <p>Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet.</p>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der MSB kann dem LF den Messstellenbetrieb in Rechnung stellen oder • Der MSB kann Kontakt zum AN aufnehmen oder • Bei iMS hat der MSB die Abrechnung des Messtellenbetriebs bereits über einem anderen LF einer von der POG Ermittlung betroffenen Marktlokation aufgebaut.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> •
Fehler	<ul style="list-style-type: none"> • Die Messlokation konnte nicht identifiziert werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist nicht der Marktklokation zugeordnet.
Weitere Anforderungen	

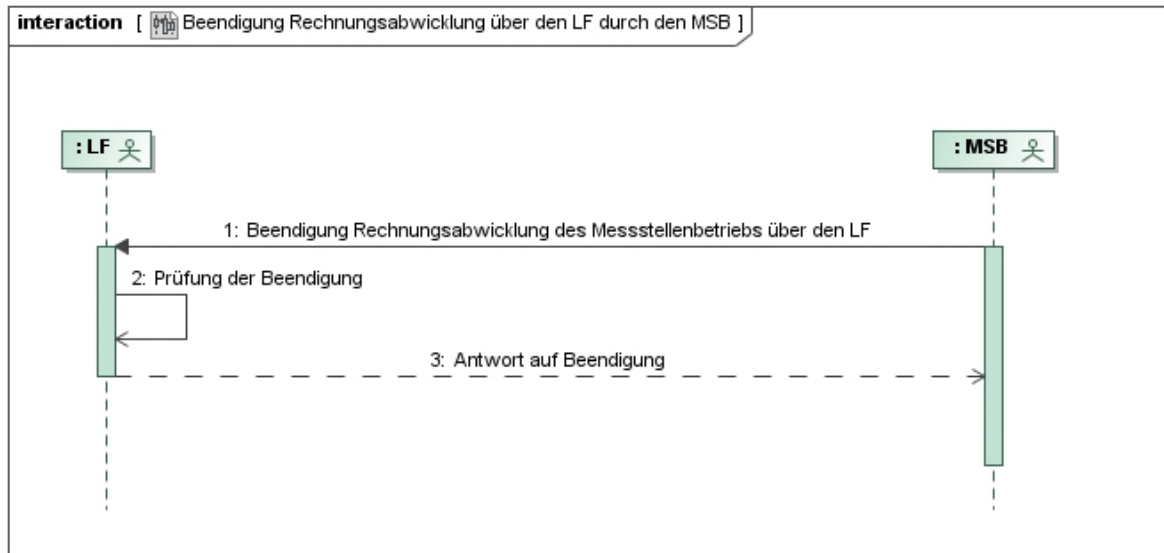


Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	LF	Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF	a) Unverzüglich nach Mitteilung des Ersteinbaus einer mME oder iMS oder der Zu-	Im Fall von b): Es wird wieder ein komplettes Angebot über den Messstellenbetrieb gelegt.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
				<p>ordnung eines neuen LF. Spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Mitteilung einer neuen LF-Zuordnung vom NB an den MSB.</p> <p>b) Geändertes Angebot im lfd. Betrieb: Unverzüglich bei Veränderung Vertragsverhältnisses zwischen MSB und dem Anschlussnutzer.</p>	
2	LF		Prüfung des Angebots	5 WT	
3	LF	MSB	Antwort auf das Angebot	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang des Angebots	<p>Der LF teilt den MSB mit, ob er das Angebot vollständig annimmt oder ablehnt. Eine inhaltliche Änderung durch die Angebotsannahme erfolgt nicht.</p> <p>Erfolgt im Fall b) aus Schritt 1 eine Ablehnung durch den LF, so ist die Abwicklung der gesamten Entgelte für den Messstellenbetrieb über den LF zum genannten Termin aus Schritt 1 abgelehnt. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs über den LF wird mit einer Abschlussrechnung vom MSB an den LF beendet.</p>

3.2.3.2.2. Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den MSB

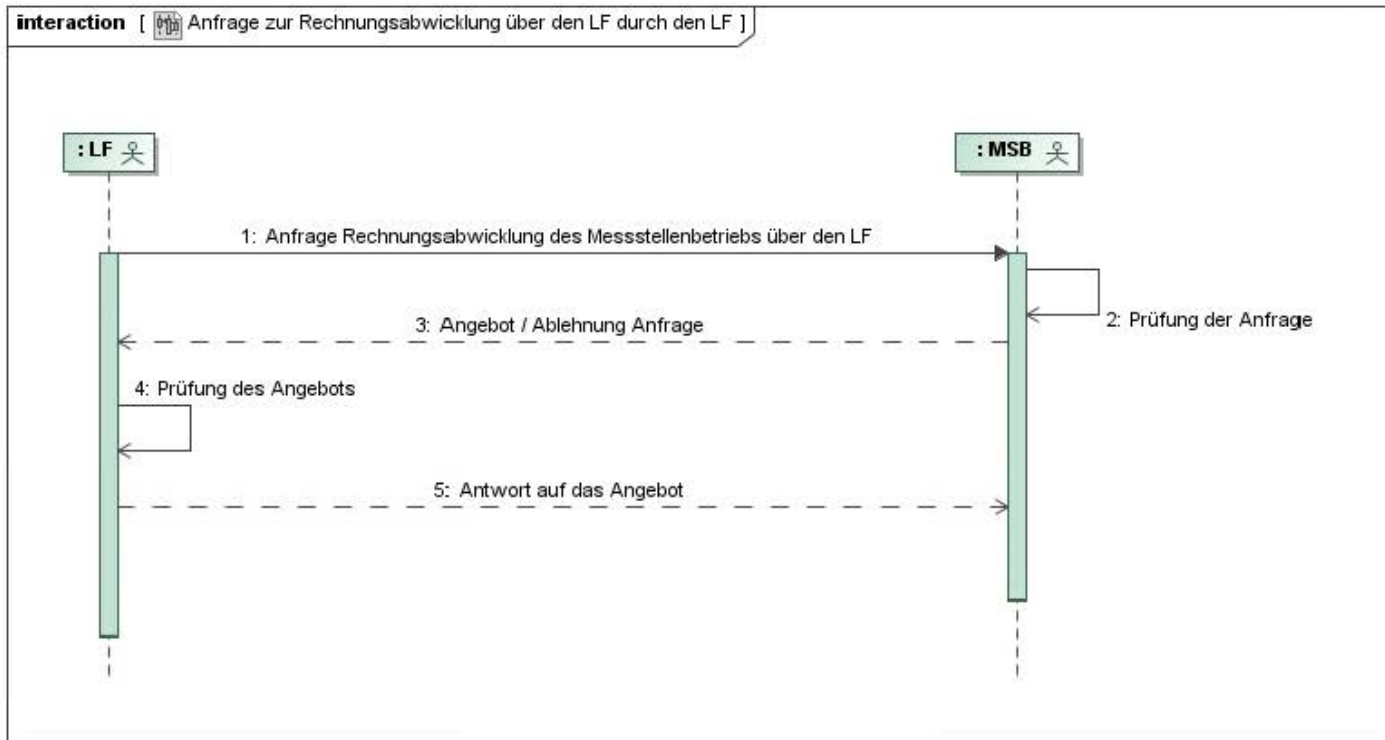
Use-Case-Name	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den MSB
Prozessziel	Die Vereinbarung zwischen MSB und LF über die Abrechnung des Messstellenbetriebs an den LF ist zum genannten Zeitpunkt beendet.
Use-Case-Beschreibung	Der MSB stellt eine Beendigungsanfrage und erhält nach Prüfung durch den LF eine Antwort.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • MSB • LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist der Marktlokation zum Anfragetermin der Nachricht zugeordnet. • Es besteht zwischen LF und MSB eine Vereinbarung über die die Abrechnung des Messstellenbetriebs an den LF
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist bzgl. der Abwicklung des Entgelts für den Messstellenbetrieb der Messlokation nicht mehr zugeordnet. Ggf. wird eine Endrechnung gestellt.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist als Zahler des Entgelts für den Messstellenbetrieb weiterhin zugeordnet.
Fehler	<ul style="list-style-type: none"> •
Weitere Anforderungen	



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	LF	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF	Unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung zwischen AN und MSB über die direkte Entgeltabrechnung des messstellenbetriebszwischen MSB und AN.	
2	LF		Prüfung der Beendigung		
3	LF	MSB	Antwort auf Beendigung		

3.2.3.3. Prozesse zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs ausgehend vom LF**3.2.3.3.1. Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den LF**

Use-Case-Name	Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den LF
Prozessziel	Der LF ist Zahler/Schuldner des Messstellenbetriebs
Use-Case-Beschreibung	Der LF hat die Möglichkeit, bspw. im Nachgang eines Gerätewechsels auf das mME, iMS oder im Nachgang zur Zuordnung eines LF oder im laufenden Betrieb, die Grundeinstellung für die Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs per Bestellung zu ändern. Der LF bestätigt dabei implizit, dass hierzu der Messstellenbetrieb Bestandteil des Energieliefervertrages ist.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • MSB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Messlokation/en der Marktlokation sind mit iMS oder mME ausgestattet • Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet • LF ist nicht Zahler des Messstellenbetriebs.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Bestellung: Der LF ist beim MSB als Zahler des Messstellenbetriebs zugeordnet oder • Bei iMS hat der MSB die Abrechnung des Messtellenbetriebs bereits über einem anderen LF einer von der POG Ermittlung betroffenen Marktlokation aufgebaut.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist beim MSB nicht als Zahler des Messstellenbetriebs zugeordnet.
Fehler	<ul style="list-style-type: none"> • Die Messlokation konnte nicht identifiziert werden, oder der LF hat keine Berechtigung.
Weitere Anforderungen	

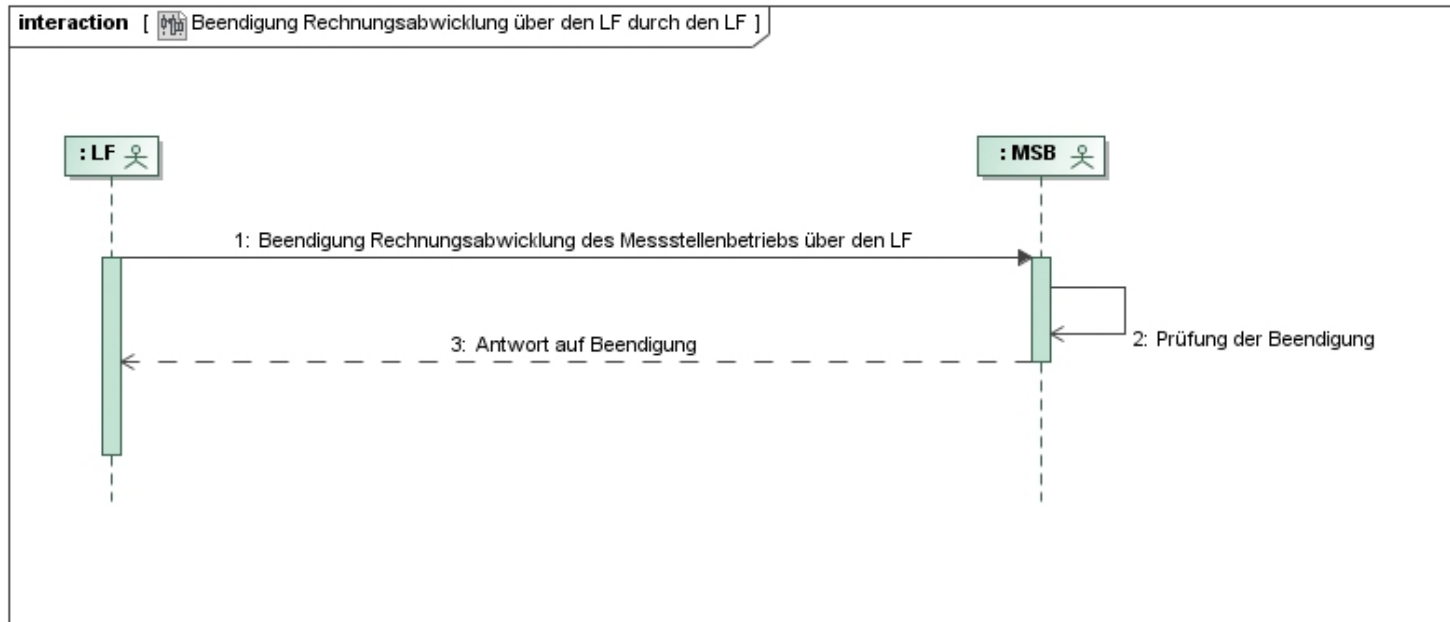


Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	MSB	Anfrage Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF	<p>a) Bei Zuordnung eines neuen LF oder Ersteinbau mME oder iMS: frühestens nach Ablauf von 8 WT und fehlender Anfrage vom MSB.</p> <p>b) Im lfd. Betrieb An-/Abmeldung: Unverzüglich bei Veränderung des Liefervertrags mit dem AN bzgl. des „all inclusive“ Entgelts des Messstellenbetriebs.</p>	ID der Marktlokation und Starttermin
2	MSB		Prüfung der Anfrage	5 WT nach Eingang der Anfrage	
3a	MSB	LF	Angebot	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Anfrage	
3b	MSB	LF	Ablehnung Bestellung	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Anfrage	

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
4	LF		Prüfung des Angebots	5 WT nach Eingang des Angebots	
5	LF	MSB	Antwort auf das Angebot	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang des Angebots	

3.2.3.3.2. Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den LF

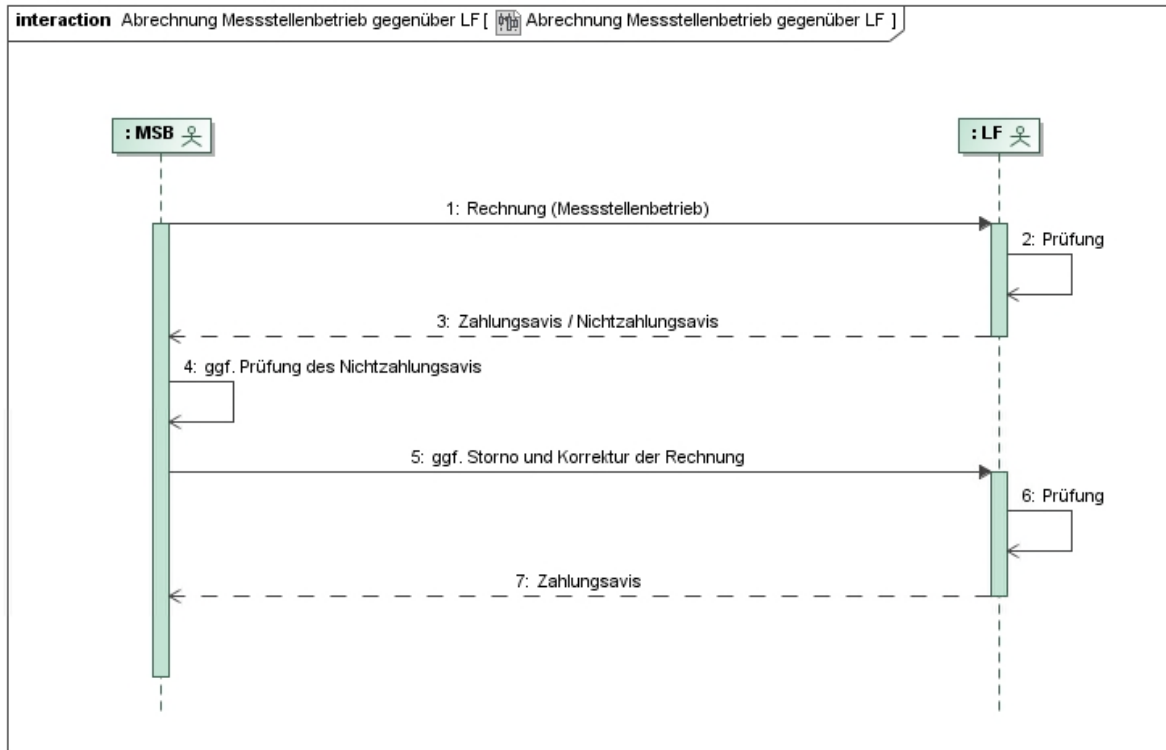
Use-Case-Name	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den LF
Prozessziel	Die Abrechnungsabwicklung für den Messstellenbetrieb über den LF ist aufgehoben.
Use-Case-Beschreibung	Der LF stellt eine Beendigungsanfrage und erhält nach Prüfung durch den MSB eine Antwort.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • MSB • LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist der Marktlokation zum Anfragetermin der Nachricht zugeordnet. • LF ist Zahler des Messstellenbetriebs.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist bzgl. der Abwicklung des Entgelts für den Messstellenbetrieb der Messlokation nicht mehr zugeordnet. Ggf. wird eine Endrechnung gestellt.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist bzgl. der Abwicklung des Entgelts für den Messstellenbetrieb der Messlokation weiterhin zugeordnet. Der MSB nimmt Kontakt zum AN auf.
Fehler	
Weitere Anforderungen	



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	MSB	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF	Unverzüglich bei Aufhebung des „all inclusive“ Vertrags mit dem AN.	ID der Marktklokation und Start- bzw. Endetermin
2	MSB		Prüfung der Beendigung		
3	MSB	LF	Antwort auf Beendigung		ID der Marktklokation und Start- bzw. Endetermin

3.2.3.4. Abrechnung Messstellenbetrieb gegenüber dem LF

Use-Case-Name	Abrechnung des Messstellenbetriebs gegenüber dem LF
Prozessziel	Der MSB hat vom LF die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhalten.
Use-Case-Beschreibung	Der Prozess beinhaltet den Austausch der die Abrechnung des Messstellenbetriebs unterstützenden Informationen
Rollen	<ul style="list-style-type: none">• MSB• LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none">• Der LF ist Zahler für den Messstellenbetrieb.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none">• Die Rechnung für den Messstellenbetrieb ist durch den LF bezahlt.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none">• Die Rechnung für den Messstellenbetrieb wird durch den LF nicht bezahlt.
Fehler	<ul style="list-style-type: none">• Der LF hat eine Rechnung erhalten, für die er nicht der Schuldner ist.
Weitere Anforderungen	



Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen/Bedingungen
1	MSB	LF	Rechnung (Messstellenbetrieb)	Gemäß Rahmenvertrag	Die Rechnung für den Messstellenbetrieb wird vom MSB an den LF übermittelt. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten. Der MSB fasst im Falle mehrerer Rechnungen die Rechnungen zu einer Datei zusammen und versendet diese an den LF.
2	LF		Prüfung	10 Werktage	Der LF prüft die Rechnung.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen/Bedingungen
3	LF	MSB	Zahlungsavis / Nichtzahlungsavis	Spätestens zum Zahlungsziel in der Rechnung	
4	MSB		Ggf. Prüfung der Nichtzahlungsavis		
5	MSB	LF	ggf. Storno und ggf. Korrektur der Rechnung		
6	LF		Prüfung	10 Werkzeuge	
7	LF	MSB	Zahlungsavis	Spätestens zum Zahlungsziel in der Rechnung.	

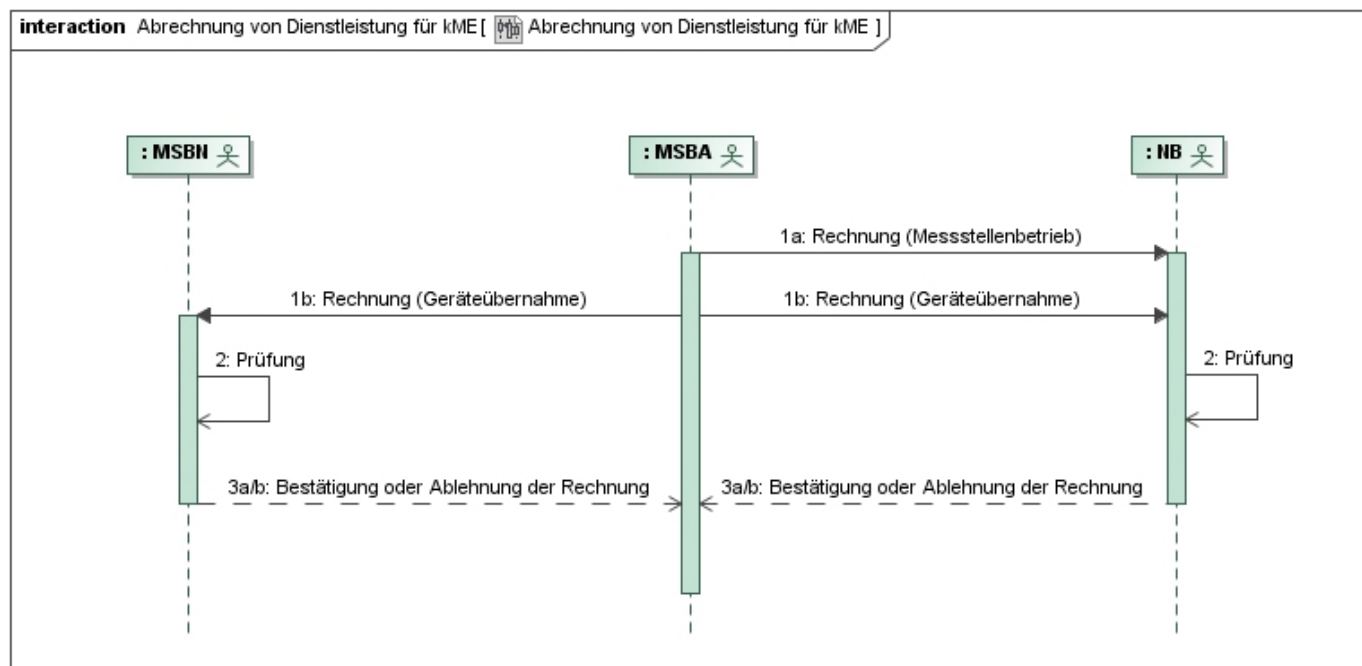
4. Prozess Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen

4.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Abrechnung der Entgelte für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die temporäre Fortführung von Messstellenbetrieb , • die Geräteübernahme oder • Zusatz- bzw. Kontrollablesungen <p>Er umfasst auch den Datenaustausch bei Reklamationen.</p> <p>Im Reklamationsfall kommt das sog. Alles-oder-Nichts-Prinzip zur Anwendung, nach dem eine einzelne Rechnung innerhalb einer Rechnungs-Datei, die mehrere Rechnungen enthalten kann, entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Sowohl die stornierte(n), als auch die erneut abgerechnete(n) Rechnung(en) werden zu einer Datei zusammengefasst.</p> <p>Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs werden hier nicht dargestellt. Ebenso wird die Abbildung der Weiterverrechnung gegenüber dem AN oder -nehmer nicht dargestellt.</p>

4.2. Abrechnung von Dienstleistungen für kME

4.2.1. Sequenzdiagramm

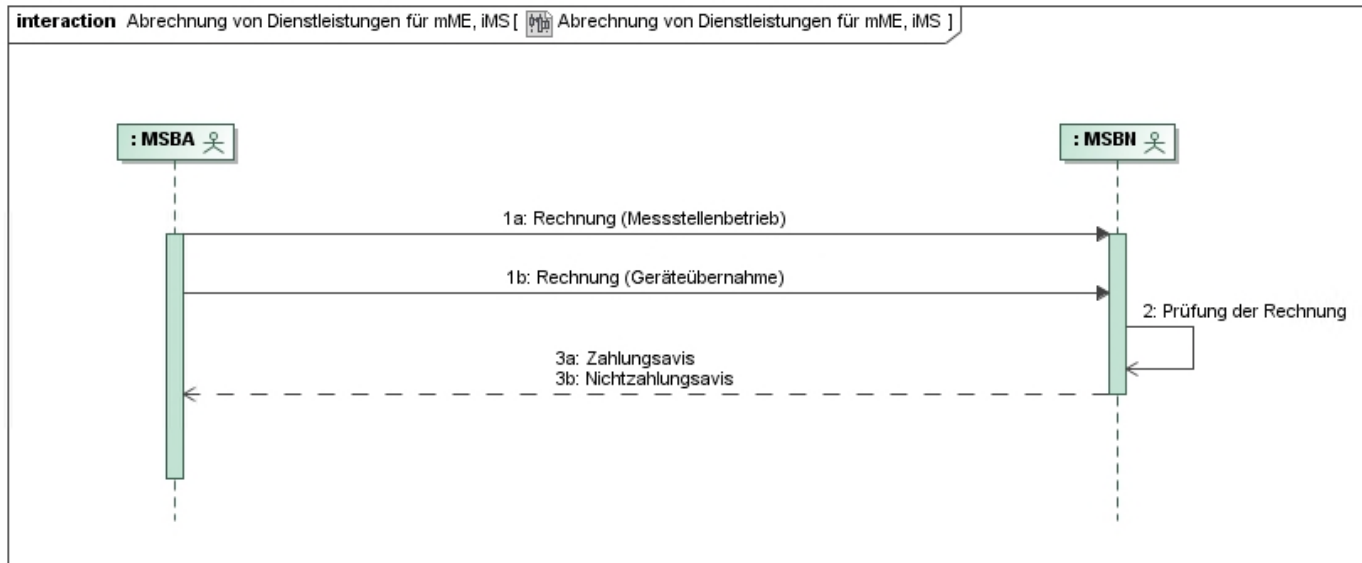


4.2.2. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1a	MSBA	NB	Rechnung (Messstellenbetrieb)	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Beendigung der Durchführung	Übermittlung der Rechnung für die temporäre Fortführung des Messstellenbetriebs Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.
1b	MSBA	MSBN oder NB	Rechnung (Geräteübernahme)	Unverzüglich, jedoch - bei Kauf: spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Überlassung der Einrichtung - bei Nutzungsüberlassung: mindestens einmal pro Jahr, spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums	Übermittlung der Rechnung für die Geräteübernahme Kann sowohl für die Abrechnung einer singulären Forderung (z. B. Kaufpreis für eine Messeinrichtung) als auch wiederkehrend bei Nutzungsüberlassung Anwendung finden. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.
2	NB oder MSBN		Prüfung		Der Empfänger prüft die Rechnung (z. B. auf Bezugnahme zur korrekten Messlokation und zutreffenden Zeitraum des Messstellenbetriebs)
3a	NB oder MSBN	MSBA	Bestätigung der Rechnung	Spätestens zum angegebenen Zahlungsziel	Eine Bestätigung der Zahlung ist mitzuteilen. Bestätigungen, die sich auf mehrere Rechnungen beziehen, sind zusammenzufassen. Im Falle der Bestätigung der Zahlung ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim MSBA abgeschlossen.
3b	NB oder MSBN	MSBA	Ablehnung der Rechnung	Spätestens zum angegebenen Zahlungsziel	Eine Ablehnung der Zahlung ist zu begründen. Ablehnungen, die sich auf mehrere Rechnungen beziehen, sind zusammenzufassen.

4.3. Abrechnung von Dienstleistungen für mME und iMS

4.3.1. Sequenzdiagramm



Hinweis: MSBN kann auch der gMSB sein.

4.3.2. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSBA	MSBN	Rechnung Messstellenbetrieb	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Beendigung der Durchführung	Übermittlung der Rechnung für die temporäre Fortführung des Messstellenbetriebs Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.
1b	MSBA	MSBN	Rechnung Geräteübernahme	Unverzüglich, jedoch - bei Kauf:	Übermittlung der Rechnung für die Geräteübernahme Kann sowohl für die Abrechnung einer singulären Forderung (z. B.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
				<p>spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Überlassung der Einrichtung</p> <p>- bei Nutzungsüberlassung: mindestens einmal pro Jahr, spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums</p>	<p>Kaufpreis für eine Messeinrichtung) als auch wiederkehrend bei Nutzungsüberlassung Anwendung finden. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.</p>
2	MSBN		Prüfung der Rechnung		Der MSBN prüft die Rechnung (z. B. auf Bezugnahme zur korrekten Markt-/Messlokation und zutreffenden Zeitraum des Messstellenbetriebs)
3a	MSBN	MSBA	Zahlungssavise	Spätestens zum angegebenen Zahlungsziel	Der Zahlungssavis bzw. die Bestätigung der Zahlung ist mitzuteilen. Bestätigungen, die sich auf mehrere Rechnungen beziehen, sind zusammenzufassen. Im Falle der Bestätigung der Zahlung ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim MSBA abgeschlossen.
3b	MSBN	MSBA	Nichtzahlungssavis	Spätestens zum angegebenen Zahlungsziel	Der Nichtzahlungssavis bzw. die Ablehnung der Zahlung ist zu begründen. Ablehnungen, die sich auf mehrere Rechnungen beziehen, sind zusammenzufassen.